

(Keine)

Schweinereien in Sachsen-Anhalt



Problemfeld Massentierhaltung:

Informationen des Aktionsbündnis Artgerechte Tierhaltung in Sachsen-Anhalt

Bündnistreffen

23. März 2013

in Magdeburg



DOKUMENTATION BÜNDNISTREFFEN

Aktionsbündnisses „Artgerechte Tierhaltung in Sachsen-Anhalt“

- 3 – 5 Protokoll
- 6 – 7 Anwesenheitsliste
- 8 – 11 GAP und Tierschutz
- 12 – 23 Bericht OG Kunrau 23.03.2013
- 24 – 27 Brief OG Kunrau an Ministerpräsident Böhmer 09.11.2010
- 28 – 31 Brief OG Kunrau an das Landesverwaltungsamt 12.03.2013
- 32 – 33 Brief Landesverwaltungsamt an OG Kunrau 26.03.2013
- 34 – 35 Antwort OG Kunrau an Landesverwaltungsamt 28.03.2013
- 36 – 40 Kleine Anfrage – KA 6/7158: Landesplanerische Behandlung von Tieranlagen – 13.09.2011
- 41 – 46 Kleine Anfrage - KA 6/7773: Nachträgliche Genehmigung von illegal errichteten Anlagenteilen der Schweinezucht Binde GmbH - 14.03.2013
- 47 – 54 Kleine Anfrage - KA 6/7752
Aktueller Sachstand zur Schweinezucht Binde GmbH – 21.03.2013
- 55 – 58 Antwort Landesverwaltungsamt an Dorothea Frederking MdL
zur Teilstilllegung in Gladau – 05. März 2013
- 59 – 60 Thema Tierwohl – Westfälische Nachrichten 07. und 11.03.2013

Anlage (Seite 61 – 86)

Rechtsgutachten über „Die Garantstellung der Amtstierärztinnen und Amtstierärzte im Tierschutz“ im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz - Landestierschutzbeauftragte Dr. Madeleine Martin
September 2006

Wir sind anerkannte Einsatzstelle im Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ)

Hausanschrift:
Olvenstedter Straße 10
D-39108 Magdeburg

Der BUND ist die deutsche
Sektion von Friends of the
Earth International.
Anerkannter Naturschutz-
verband nach § 60
Bundesnaturschutzgesetz

Geschäftskonto:
Volksbank Magdeburg
BLZ 810 932 74
Konto 166 31 80

Spendenkonto:
Volksbank Magdeburg
BLZ 810 932 74
Konto 166 98 00

zu erreichen ab Mag-
deburg Hbf, Richtung
Damaschkeplatz
in 5 Gehminuten

Vereinsregister:
Magdeburg VR 546
Steuernummer:
102/142/04687

Aktionsbündnis artgerechte Tierhaltung in Sachsen-Anhaltung

BUND-Veranstaltung am 23.3.13 in Magdeburg, 11.30 – 16.45 Uhr

ZUSAMMENFASSUNG

- I. Begrüßung
- II. Vorstellungsrunde (siehe Anwesenheitsliste)
- III. **Gemeinsame Agrar Politik (GAP) der EU – was bedeuten die Ergebnisse für die Tierhaltung?** - Undine Kurth
Einführung: „Es bewegt sich was durch den allgemeinen zivilgesellschaftlichen Druck hin zur Ökologisierung der Landwirtschaft . Obwohl Verwaltungen nach wie vor blockieren, wächst der Widerstand gegen industrielle Landwirtschaft. Ebenso wie der Widerstand gegen BUND. Aber das kann und muss uns auch motivieren.
Schlussfolgerung: Wir müssen noch lauter, noch schärfer werden.

- Text von Undine s. Anlage
- IV. **Tierärztliches Forum für verantwortbare Landwirtschaft**
- Dr.med.vet. Ines Advena, Tierärztin aus Münster

- Kurzer Rückblick auf die Entwicklung der Landwirtschaft in Dtlid/EU nach 1945
- Wende in der Agrarpolitik hin zur Industrialisierung durch das neue politische Ziel: den Weltmarkt zu Weltmarktpreisen erobern
- Traditionell bestehende enge Bindungen zwischen Deutscher Tierärzteschaft, dem DBV und der CDU als Ursache für das kritiklose Mittragen der industrialisierten Nutztierhaltung durch die Tierärzteschaft
- Lt. Berufsordnung ist der Tierarzt der ‚berufene Schützer der Tiere‘, Tierärzte sind zuständig für Tier-und Verbraucherschutz (Medikamenteneinsatz in der Tierhaltung). Genau das ist auch die Erwartungshaltung der Gesellschaft an die praktizierenden und Amtstierärzte
- Die Tierärzteschaft muss sich dringend besinnen auf diesen, ihren eigentlichen Auftrag. Tierärzte müssen ihre Schlüsselposition verantwortungsbewusst ausfüllen und sich selbstkritisch mit ihrem Wirken in der Nutztierhaltung und Agrarindustrie auseinandersetzen..

Positionspapier des Forums aus dem Juni 2012 – s. Anlage
Rechtsgutachten zu – s. Anlage

Adressen aller Tierärzte finden sich im: Adressbuch der deutschen Tierärzteschaft

V. **Bedeutung von Antibiotika in der Tierzucht**

Dr.med.vet. Claudia Preuß-Überscher, Tierärztin aus Wedemark

Bericht über den Antibiotikaverbrauch und Anwendung in der sogenannten "Massentierhaltung" (Mast und Zucht)

Entwicklungskosten und –dauer für Antibiotika sind enorm: Daher besteht seitens der Pharmaindustrie ein großes Verkaufsinteresse

Auswirkungen von unsachgemäßem Antibiotikaeinsatz: Antibiotika Resistenzen, die in vielfacher Hinsicht ein Problem darstellen → Achtung: Mehrfachresistenzen.

Studie (in Arbeit): "Vorkommen von MRSA in der Stallluft und Abluft von Tierhaltungen"

<http://bit.ly/10Qebos>

Epidemiologische Studie zur Entwicklung von MRSA (Methicillin-resistente Staphylococcus aureus) in ökologisch wirtschaftenden Schweinebetrieben

Berichtszeitraum: 01.08.2009 bis 31.07.2011

<http://bit.ly/10QbNAL>

„Wir brauchen eine Ethik des sich selbst Beschränkens.“

VI. **Berichte aus den Initiativen vor Ort**

- **Initiativkreis gegen die Schweinefabrik Gerbisbach - Gabriele Wolf**

Stellt die Entwicklung seit 2004 dar – das Verhalten des Investors, der Verwaltung und die Rolle der BI und gibt einen Überblick über acht Jahre des Widerstands (u.a. Großdemo von 2.500 Menschen im kleinen 200 Seelendorf Gerbisbach). Berichtet u.a. über die „nicht transparenten und nicht den Verwaltungsvorschriften entsprechenden Entscheidung“ des LVWA

- **Neuekrug (Hähnchenmast)/Kunrau (Schweinehaltung) - Günter Zogbaum**

Abriss zum Widerstand gegen die Mastanlage in Neuekrug und die Kampagne der Mittelstandsvereinigung der CDU in LS-A (MIT) - mit Betonung der positiven Rolle des BUND GF

Bericht über ungerechtfertigten Vorwürfe gegen eben diesen

Bericht über den langjährigen Widerstand (seit 2009) gegen die Schweinemastanlage Kunrau und den aktuellen Stand

VII. **Kommunikation und gegenseitige Information – wie organisiert man das?**

Malte Brusemann - Agentur Korrektornachoben

Darstellung, wie wichtig gute und schnelle Kommunikation ist:

- der Gruppen untereinander (Informationsaustausch zu neuen Entwicklungen)
- der Gruppen nach außen (Bekanntmachung der Ziele in breite Öffentlichkeit - (Gewinnung von Unterstützern)

Darstellung, welche Mittel dafür kostenlos zur Verfügung stehen (außer Arbeitszeit)

- blogs

Besonders geeignet, um innerhalb der Gruppe Neuigkeiten auszutauschen, da kein großer administrativer Aufwand, Texte, Bilder, Videos und andere Informationen sind leicht einzustellen und brauchen keine besondere Vorkenntnisse. Texte im blog haben eine Länge, um Informationen gut zu vermitteln. (BUND bietet an, blog einzurichten)

- facebook

- twitter

Sind besonders gut geeignet, um in speziellen Situationen eine schnelle und sehr breit gestreute Information (kurzer Text) an einen breiten Kreis außerhalb der Gruppe zu senden. Eignet sich durch den Schneeballeffekt dieser Informationswege.

- google groups

- BUNDintern

Wurden als nicht so geeignet eingeschätzt.

Eine **AG Vernetzung** soll Vorschläge für die Einrichtung eines blogs als ersten Schritt erarbeiten.

Undine Kurth , Günter Zogbaum, Stephan Bischoff

VIII. Verabredungen zur Öffentlichkeitsarbeit

Studie zum Verwaltungshandeln in LS-A

Studie soll prüfen, wie das Verwaltungshandeln bewertet werden muss.

Prüfung, ob Partner für diese Studie gewonnen werden können.

Landespressekonferenz – Rechtssicherheit in Sachsen-Anhalt?

Es soll dargestellt werden, wie einseitig zu Gunsten der Investoren das LVWA entscheidet.

Dafür benötigt wird die Zusammenstellung konkreter Entscheidungen des LVWA an Hand der Beispiele aus Gerbisbach, Binde und Kunrau.

„Das dreckige Dutzend“ (an Beispielen) - oder **Schwarzbuch LVWA**

Großdemo für eine andere Landwirtschaft

Ziel: Domplatzdemo 2014, vor den Sommerferien oder zum Erntedankfest vorbereitend:

Besuche in den Wahlkreisbüros der MdLs (abgestimmt)

Kleine Anfragen und deren Auswertung

In Vorbereitung der Bundestagswahl die Veranstaltungen und Foren anderer besuchen, um immer wieder auf die Probleme der industriellen Tierhaltung vor Ort hinzuweisen (und die Angebote des BUND e.V.) nutzen

ENDE: 16.45

GAP-Reform – Was bedeuten die Ergebnisse für die Tierhaltung?

Die Landwirtschaftsminister der Europäischen Union haben sich am 19. März 2013 auf die Grundzüge zur Weiterentwicklung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) nach 2013 verständigt.

Die GAP legt wichtige Grundlagen für die Finanzierung, aber auch die inhaltliche Ausrichtung der Landwirtschaft.

Damit entscheidet sie mit über Fragen der Haltung und des Wohlbefindens der Landwirtschaftstiere.

Leider spielt der Tierschutz nach wie vor in der EU-Finanzpolitik eine eher untergeordnete Rolle.

Es wäre gut, wenn die EU hier noch mehr Verantwortung übernehme.

Insgesamt muss man aber sagen, dass sich viele Befürchtungen nicht bewahrheitet haben und es insgesamt in der GAP-Finanzierung einen Fortschritt gibt.

Auf der Grundlage der jetzt im EU-Agrarrat erzielten Einigung strebt der irische Ratsvorsitz bis Juni 2013 eine politische Einigung mit dem Europäischen Parlament an.

Dazu werden der Ratsvorsitz, das Europäische Parlament und die Europäische Kommission ab April 2013 Trilogie führen, um Kompromisse in jenen Bereichen zu erarbeiten, in denen Rat und Europäisches Parlament unterschiedliche Positionen vertreten.

Für Herbst 2013 ist die formelle Annahme des Legislativpakets zur GAP geplant.

Danach werden in Deutschland die Beratungen mit den Bundesländern zur nationalen Umsetzung aufgenommen werden.

Wegen der Verzögerungen bei der politischen Einigung über den mehrjährigen Finanzrahmen wird sich auch das Inkrafttreten der neuen Vorschriften zur GAP verzögern.

Für 2014 wird es Übergangsregelungen geben, die - unter Berücksichtigung der finanziellen Obergrenzen aus dem Mehrjährigen Finanzrahmen 2014 bis 2020 - ansonsten mehr oder weniger eine Fortschreibung der bisherigen Regelungen darstellen werden.

Die neuen Regeln für die Agrarpolitik werden erst ab 2015 gelten.

Mehrjähriger Finanzrahmen 2014 - 2020

Mit der Einigung über den Mehrjährigen Finanzrahmen 2014–2020 am 8. Februar 2013 war eine wichtige Vorentscheidung für die zukünftige finanzielle Ausstattung der GAP gefallen. Insgesamt entfallen auf die 1. und 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik etwa 373,5 Milliarden Euro.

Für Deutschland bedeutet dies, dass bis 2020 jährlich rund fünf Milliarden Euro an Direktzahlungen und zusätzlich rund 1,2 Milliarden Euro für die ländlichen Räume aus dem EU-Haushalt zur Verfügung stehen.

Direktzahlungen

Bei den Ratsverhandlungen hatten unter anderem die vielgescholtenen Briten sehr deutlich gefordert, die Direktzahlungen massiv zu reduzieren und die 2. Säule auszubauen, was u.a. von Frankreich (größter Empfänger bei den Direktzahlungen) abgelehnt wurde.

Die landwirtschaftlichen Direktzahlungen (Säule 1) bleiben das Kernstück der weiterentwickelten GAP nach 2013.

Aber jetzt hat doch die Argumentation überzeugt: Direktzahlungen haben nur eine Legitimation, wenn gesellschaftliche Leistungen sichtbar werden, und diese gesellschaftlichen Leistungen heißen: „Greening“.

Durch das neu eingeführte Greening werden die Direktzahlungen verstärkt an Umweltleistungen gebunden.

Greening

Das Greening – also landwirtschaftliche Leistungen für Natur und Umwelt – ist verpflichtend für alle Landwirte.

Die Greening-Zahlung als Entgelt für zusätzliche Umweltleistungen beträgt 30 Prozent der Direktzahlungen. Der Finanzanteil wurde nicht verringert.

Die Teilnahme am Greening ist obligatorisch für alle Landwirte.

Bei eventuellen Verstößen gegen die Greening-Auflagen wird die Greening-Prämie gestrichen. Der Vorschlag, die Direktzahlungen dann ganz zu streichen, konnte sich leider nicht durchsetzen.

Betriebe, die entsprechend der Verordnung über den ökologischen Landbau bewirtschaftet werden, sind vom Greening freigestellt.

Das Greening legt Auflagen für eine verstärkte Anbaudiversifizierung, den Erhalt von Dauergrünlandflächen und die Erbringung ökologischer Vorrangflächen fest.

Finanzielle Flexibilität zwischen der 1. und der 2. Säule der GAP

Der Agrarrat verständigte sich darauf, dass Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten sollen, bis zu 15 Prozent ihrer nationalen Obergrenzen für Direktzahlungen (1. Säule) in die 2. Säule zu Gunsten von Fördermaßnahmen für die ländliche Entwicklung zu transferieren.

Begrenzung von Direktzahlungen in großen Betrieben

Der Agrarrat verständigte sich auch auf eine fakultative Regelung für eine Kürzung von Direktzahlungen in großen Betrieben.

Jeder Mitgliedstaat kann ab einer Höhe von 150.000 Euro Kürzungen der einzelbetrieblichen Direktzahlungen sowie eine progressive Ausgestaltung der Kürzungssätze vorsehen.

Das ist ein hervorragender Ansatz zur Förderung kleinbäuerlicher Strukturen und gegen überdimensionierte Landwirtschaft.

Ökologische Vorrangflächen

Befürchtet worden war ein Beschluss (auf Antrag Deutschlands), dass der Anteil der Ökologischen Vorrangfläche auf 3,5 % begrenzt wird.

Ab 2015 müssen Betriebe mit mehr als 15 Hektar Acker- und Dauerkulturfläche 5 Prozent ihrer Acker- und Dauerkulturflächen als ökologische Vorrangflächen bereitstellen.

Ab 2018 kann dieser Prozentsatz ggf. auf 7 Prozent erhöht werden.

Freigestellt von dieser Regelung sind Betriebe mit mehr als 75 Prozent Grünland und Betriebe mit mehr als 75 Prozent der Flächen in äquivalenten Agrarumweltprogrammen.

Eine landwirtschaftliche produktive Nutzung dieser Vorrangflächen ist zulässig. Die Mitgliedstaaten können aus einer Liste verschiedener Arten von Vorrangflächen eine Auswahl treffen (z. B. Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen, Flächen mit bestimmten Agrarumweltmaßnahmen etc.).

Fördermaßnahmen zur ländlichen Entwicklung

Mit den Fördermaßnahmen zur ländlichen Entwicklung, der so genannten 2. Säule der GAP, werden wichtige Maßnahmen zur nachhaltigen Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen, der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft und zur wirtschaftlichen Entwicklung ländlicher Räume finanziert.

Der Rat verständigte sich darauf, die Fördermaßnahmen der derzeitigen Förderperiode im Wesentlichen fortzuschreiben.

Damit werden die Fördermöglichkeiten für diese Maßnahmen in der 2. Säule in Folge des Greenings nicht verringert.

Die Obergrenze der EU-Beteiligung für Maßnahmen der 2. Säule zur Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes wird im Vergleich zum Vorschlag der Kommission von 50 Prozent auf 75 Prozent angehoben.

Falls ein Mitgliedstaat von der Möglichkeit Gebrauch macht, bis zu 15 Prozent der Finanzmittel für die Direktzahlungen von der 1. in die 2. Säule umzuschichten, müssen diese Mittel in der 2. Säule national nicht kofinanziert werden.

Abschließend

Der Tierschutz findet sich in der GAP-Reform nur indirekt in der Förderung von Biobetrieben und der Fördermöglichkeit für tierfreundlichere Stallanlagen wieder.

Diese Förderungen in der 2. Säule sind allerdings stark von der Politik der Mitgliedsstaaten abhängig und damit EU-weit nahezu unverbindlich.

Wohlthuend ist es, dass sich Bundeslandwirtschaftsministerin Aigner und der Deutsche Bauernverband mit ihrem Versuch einer Totalblockade einer stärkeren ökologischen Ausrichtung der Agrarförderung nicht haben durchsetzen können.

Es ist nicht anzunehmen, dass sich im Trilog an der Vorgabe der Agrarminister viel ändern wird, denn die Meinungen von Agrarrat und Europäischem Parlament liegen an vielen Stellen dicht beieinander.

Die GAP muss aber langfristig „grüner und gerechter“ werden – auch für die Tiere.

Die notwendige konsequente Umkehr von der bisher verfolgten Agrarpolitik hin zu einer ökologischeren Landwirtschaft, die auch landwirtschaftlichen Familienbetrieben eine Existenz sichert, muss weiter unser Ziel bleiben.

Zu den eigentlich notwendigen Maßnahmen zur Stärkung des Tierschutzes gehören europaweite strenge, verbindliche Vorschriften zu Haltung, Transport und Schlachtung für alle landwirtschaftlich genutzten Tiere, ein Verbot von Langstreckentransporten und von Exportsubventionen für den Transport lebender Tiere und der Stopp für den Bau weiterer Intensivtierhaltungen.

Aus Sicht des Tierschutz bleibt zu appellieren: Bei der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik muss dem Tierschutz und damit auch dem Wunsch der Verbraucher nach einem Ende der Agrarfabriken endlich deutlich Rechnung getragen werden.

Magdeburg, 23.3.2013

Kunrau, den 20. 03. 2013

**Bericht der BUND-Ortsgruppe Kunrau
an die Einwohner der umliegenden Ortschaften**

Liebe Freunde und Nachbarn, werte Gäste,

Ihnen und Euch allen ein herzliches Willkommen und herzlichen Dank für Ihr / Euer zahlreiches Erscheinen zu dieser Zusammenkunft.

Lasst uns keine Zeit auf Vorreden verschwenden. Drei Schwerpunkte wollen wir, so ist mein Vorschlag, heute abarbeiten:

Erstens möchte ich im Auftrag der Ortsgruppe in aller Kürze den bisherigen Verlauf des Genehmigungsverfahrens Schweinemast darstellen. Dabei werde ich die Ereignisse im Zusammenhang so schildern, wie sie sich nach unserem heutigen Kenntnisstand abgespielt haben, ohne darauf einzugehen, was wir wann auf welchem Weg erfahren haben.

Zweitens wollen wir den aktuellen Stand der Dinge genau besehen. Denn der tatsächliche Stand des Verfahrens ist nicht identisch mit dem, was das Landesverwaltungsamt über seine Pressestelle in die Öffentlichkeit bringt.

Was kann nach Recht und Gesetz entschieden sein, was nicht? Das gilt es zu klären. Lassen wir uns nicht einschüchtern. Schon einmal wollte man mit der Behauptung, es sei ja längst alles schon abschließend entschieden worden, unsern Widerstand abwürgen.

Also wollen wir einmal nachsehen, was denn nach Recht und Gesetz entschieden – oder genehmigt – sein kann, was nicht.

Denn wir müssen uns – drittens – entscheiden, wie wir weiter vorzugehen haben. Welche Möglichkeiten haben wir, welche Wege stehen uns offen, welchen davon wollen wir gemeinsam gehen?

Nicht die BUND-Ortsgruppe allein wird darüber entscheiden, sondern diese Versammlung hier im Saal.

Mit welcher Legitimation?

Wir, die BUND-Ortsgruppe, sehen uns als Beauftragte der 1498 Unterzeichner des von uns herausgegebenen Aufrufs „Pro Schwimmbad – kontra industrielle Mast“ und auch als Beauftragte der vielen Spender, die mit ihrem Geld unsere gemeinsame Aktion unterstützen.

Nun sollen sie, die uns ihr Vertrauen gaben, auch entscheiden, wie es weitergeht.

Wir haben über Flyer, in der Presse und im Internet zu dieser Versammlung eingeladen, die jedem offensteht.

Damit sind wir sozusagen „beschlussfähig“.

Am Ende des heutigen Abends werden wir entschieden haben, wie wir weiter handeln.

Nicht sieben oder acht BUND-Mitglieder werden das entscheiden, sondern die Mehrheit dieser Versammlung.

Ihr Votum werden wir befolgen, wie immer es ausgehen möge. So verstehen wir den Begriff „Demokratie“.

Zum ersten Schwerpunkt:

Die Geschichte beginnt nicht im Kunrauer Gemeindebüro, auch nicht im Klötzer Rathaus, sondern bei der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH.

Die Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH ist ein Planungs- und Ingenieurbüro, das sich im Bereich der Landwirtschaft und im Bereich der Planung von industriellen Projekten zur Erzeugung von agrarischen Produkten beschäftigt. Die Gesellschaft befindet sich zu etwa 95 % im Besitz des Landes Sachsen-Anhalt, den Rest hält die Landwirtschaftliche Kreditbank Frankfurt/Main.

Aufsichtsratsvorsitzender ist der Minister für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt, Herr Dr. Herrmann Onko Aeikens.

Geraume Zeit bevor der erste Bauantrag gestellt wurde, wandte sich nach Angaben der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH ein namentlich nicht benannter Kunrauer Landwirt an die Landgesellschaft. Er bewirtschaftete, so hieß es, in Kunrau umfangreiche Ackerflächen, betrieb aber keine Tierhaltung. Sein Anliegen sei es gewesen, einen Güllelieferanten vermittelt zu bekommen. Die Landgesellschaft habe sich dann – gemeinsam mit dem Amt für Landwirtschaft – auf die Suche gemacht, um dem Manne zu helfen. Zufällig sei man dabei auf die Bentheimer Interessenten gestoßen, die gerade Interesse an der Errichtung einer Mastanlage bekundeten.

Kein Kommentar.

Im Jahre 2009 kam es zu einer ersten Bauvoranfrage und zum sog. Scoping-Termin. Damals war Kunrau noch eigenständige Gemeinde, Horst Wienecke war Bürgermeister. Der Rat der Gemeinde lehnte das Vorhaben kategorisch ab und kündigte an, es mit allen zu Gebote stehenden Mitteln, notfalls auch mit einer Klage, verhindern zu wollen. Eine schnell eingeleitete Unterschriftensammlung erbrachte etwa 400 Unterschriften gegen das Vorhaben. Dann wurde es ruhig.

Die Sache schien – für die Öffentlichkeit – vom Tisch zu sein.

Dann wurde Kunrau in die Stadt Klötze eingemeindet, und im Sommer 2010 tauchten die Bentheimer wieder auf, diesmal beim Bürgermeister der Stadt Klötze, der ihr Vorhaben guthieß und das gemeindliche Einvernehmen erteilte. Er bescheinigte, dem Vorhaben stünden keine öffentlichen Belange entgegen, obwohl er wissen musste, dass es schon eine Unterschriftensammlung gegen das Vorhaben gab und von der Haltung des vormaligen Kunrauer Gemeinderats mit Sicherheit wusste. Seine Begründung: Es handele sich um ein landwirtschaftliches Projekt, und da die in Frage kommende Fläche laut Flächennutzungsplan für die Landwirtschaft vorgesehen sei, müsse er Einvernehmen erteilen.

Dazu sei er gesetzlich verpflichtet.

Das war eine Falschaussage.

Dazu eine kleine Anekdote:

Wir können heute nicht alle Fehler, Ungereimtheiten, Verfälschungen, die in dieser Sache zu beklagen sind, im Einzelnen darstellen. Dann saßen wir um Mitternacht noch hier. Darum nur eine kleine Auswahl.

Bei der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens hatte der Bürgermeister einen Vordruck „Stellungnahme der Gemeinde“ auszufüllen. Auf diesem Blatt waren, wie das heute üblich ist, Aussagen zur Auswahl vorgegeben, von denen die zutreffende anzukreuzen ist. Im letzten Absatz war anzugeben, ob das Einvernehmen durch Ratsbeschluss – dann mit Angabe der Nummer des Beschlusses – oder als „Geschäft der täglichen Verwaltung“ erteilt wurde. Nach der Hauptsatzung der Stadt Klötze war der Bürgermeister berechtigt, die Entscheidung als Geschäft der täglichen Verwaltung zu behandeln. Er vergaß aber, das entsprechende Kästchen anzukreuzen. Damit war das Formular unvollständig ausgefüllt. Wer nun meint, das sei eine Lappalie, möge einmal versuchen, bei einem Amt einen Antrag einzureichen mit einem unvollständig ausgefüllten Formular. Man wird ihn schnell belehren, wie eminent wichtig jedes kleine Kreuzchen ist.

Nach der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens wurde die Angelegenheit jedoch bekannt, und einige Bürger erinnerten an die alte Unterschriftensammlung sowie an die Stellungnahme, welche die vormalige Gemeinde Kunrau abgegeben hatte. Nach Überwindung einiger Schwierigkeiten gelang es, eine Einwohnerversammlung einzuberufen. Das war aber keine Einwohnerversammlung, belehrte uns Matthias Mann, denn nicht der Kunrauer Ortschaftsrat, sondern nur er als Klötzer Bürgermeister sei berechtigt, eine solche einzuberufen. Es war dann also eine „Informationsveranstaltung“.

Dort erklärte uns der Bürgermeister, das „Prüfungsverfahren“ beim Landesverwaltungsamt sei längst abgeschlossen, unsere Einwände kämen zu spät. Schuld seien Horst Wienecke und Uwe Bock, die die Leute mit Gerede über eine Klage rebellisch gemacht hätten, welche gar nicht möglich sei und die versäumt hätten, uns darüber aufzuklären, was ein „BlmSch-Verfahren“ ist.

Anmerkung: Er hat uns das aber auch nicht erklärt, wir haben uns selbst kundig gemacht.

Von der erwähnten Unterschriftensammlung wollte er nichts wissen. Sie war verschollen und tauchte erst Wochen später wieder auf.

Während dieser Versammlung wurde die Gründung eines Aktionsbündnisses beschlossen, dessen Gründungsversammlung am 28.09.2010 folgte.

Wir standen vor der Frage, wie wir uns organisieren wollten, entweder als BI, als Bürgerinitiative, oder aber durch geschlossenen Beitritt zum BUND als Ortsgruppe im BUND-Landesverband Sachsen-Anhalt.

Weil wir überzeugt waren, die Zugehörigkeit zu einer starken Organisation mit dem Status eines Trägers öffentlicher Belange biete entscheidende Vorteile, und weil wir die Ziele des BUND und seine Satzung billigten, entschieden wir uns für die zweite Möglichkeit. Wir meinen noch heute, diese Entscheidung war richtig. Die Entwicklung hat uns Recht gegeben.

Der erste Beschluss der neu gegründeten Ortsgruppe lautete: Jedem von uns steht es frei, sich parteipolitisch zu positionieren oder zu betätigen. Unsere Tätigkeit im BUND hat jedoch strikt frei zu bleiben von jeglicher parteipolitischen Stellungnahme.

Dazu stehen wir weiterhin.

Das darf uns allerdings nicht hindern, in der Debatte Ross und Reiter zu nennen, wenn dies nötig ist.

Als zweites formulierten wir am gleichen Abend noch gemeinsam den bekannten Aufruf „Pro Freibad – contra Schweinemast“, den wir in den folgenden Tagen und Wochen verbreiteten. Bis zum Ende des Jahres 2010 unterzeichneten 1498 Bürgerinnen und Bürger diesen Aufruf!

Dritte Maßnahme waren Briefe an die Mitglieder des Klötzer Stadtrates, die bei der Stadtratssitzung übergeben wurden. Außerdem forderten wir in einer Anfrage im Rahmen des öffentlichen Teils der Ratssitzung den Stadtrat zu einer Stellungnahme auf.

Von da an trafen wir uns regelmäßig wöchentlich. Die Aufgaben, Gesamtorganisation, Finanzen, Öffentlichkeits- und Pressearbeit, Sichtung und Auswertung der in Frage kommenden Rechtsvorschriften und weiteres, wurden verteilt.

Wir glaubten damals noch der Darstellung des Bürgermeisters, die Sache sei schon längst entschieden und rechtlich nicht mehr zu beeinflussen, nur durch Darstellung von Ängsten und Bedenken, so etwa in der Form von Apellen, Petitionen oder ähnlichen Bittschriften an Politiker, sei überhaupt etwas zu erreichen.

Also wandten wir uns auch in einem persönlichen Brief an den damaligen Ministerpräsidenten des Landes Sachsen-Anhalt, Herrn Professor Böhmer. Die Antwort der Staatskanzlei lautete lakonisch, unser Schreiben sei zuständigkeitshalber dem Landwirtschaftsministerium übergeben worden. Von dort kam keine Reaktion.

Entscheidet selbst, ob wir dem Herrn Professor etwa zu nahe getreten sind.

- Verlesung Brief 09.11.2010

Drei Tage später schon hatten wir durch Vermittlung der BUND-Landesgeschäftsstelle einen Termin in Magdeburg, eigentlich mit Minister Aeikens, aber er ließ sich von Staatssekretär Stadelmann vertreten.

Herr Stadelmann erklärte uns allen Ernstes – das ist kein Witz – Landwirte hätten ihm glaubhaft versichert, dass Schweine sich in solchen Industriemastanlagen „besonders wohl fühlen“.

Das hat uns fast von den Stühlen gehauen! Er hat dann aber nicht darauf bestanden, sich aber auf die Aussage zurückgezogen, die Sache liege beim Landesverwaltungsamt, und die Politik habe da keinerlei Einfluss.

Wir baten um Auskunft, in welchem Stadium sich das Prüfungsverfahren befinde. Die Antwort darauf hat uns auch schockiert. Das Verfahren hatte noch nicht einmal begonnen, weil die Antragsunterlagen noch nicht vollständig waren. Wir fragten, wie der Bürgermeister dann die Behauptung hatte aufstellen können, es sei schon abgeschlossen. Antwort: „Keine Ahnung.“

Spätestens von diesem Zeitpunkt an waren wir sehr misstrauisch. Noch im Jahre 2010 erlangten wir Einsicht in die bei der Stadt Klötze vorliegende Akte zu der Sache Schweinemast. Damals glaubten wir noch, es sei ein großes Entgegenkommen, uns diese Einsicht zu gewähren. Wir wussten ja noch nicht, dass die Stadt dazu nach dem Umweltinformationsgesetz verpflichtet war.

Bei der Einsicht in die umfangreiche Akte und in Gesprächen, die wir mit Bürgermeister Mann und Landrat Ziche führten, gelangten wir zu der Überzeugung, dass wir nicht ohne die Hilfe eines Rechtsanwalts auskommen würden. Also nahmen wir Kontakt zu einer in Umweltfragen aktiven Anwaltskanzlei in Berlin auf.

Daneben beauftragten wir bei einem unabhängigen Gutachter eine Plausibilitätsprüfung der in der Akte enthaltenen Umweltgutachten der Antragsteller.

Das Ergebnis dieser Prüfung war schockierend. Der Gutachter stellte reihenweise „handwerkliche Fehler“ fest, die sämtlich zu einer Unterschätzung der Umweltbelastung führten.

Dann wurde im Frühjahr 2011 die Akte erstmals öffentlich ausgelegt, und jeder konnte sie einsehen. Wir haben jedes einzelne Blatt abfotografiert. Anders war es nicht zu machen, denn die ganze Akte – zwei umfangreiche Leitz – Ordner – durcharbeiten, das waren einige Tage Vollzeitarbeit.

Anwalt und Gutachter bekamen die Akte jeweils auf CD. Die aktualisierte Plausibilitätsprüfung führte zum gleichen Ergebnis wie die erste.

Wie Ihr alle wisst, haben wir dann gemeinsam ca. 250 schriftliche Einwendungen auf den Weg gebracht und im Landesverwaltungsamt persönlich übergeben.

Ein Erörterungstermin war für den Dienstag nach Pfingsten anberaumt, aber am Donnerstag vor Pfingsten übermittelte uns unser Anwalt per E-Mail ein Fax des Landesverwaltungsamts mit dem Inhalt, dass der Termin aufgehoben sei. Grund sei eine Änderung des Antragsgegenstandes, zu

welcher sich der Antragsteller entschlossen habe. Dadurch werde eine erneute Auslegung der Unterlagen erforderlich.

Wie wir ein Jahr später bei der erneuten Auslegung feststellen mussten, bestand die einzige Änderung des Antragsgegenstandes darin, dass nach der neuen Planung zehn statt vierzehn Abluftschächte- und Ventilatoren die verpestete Luft aus den Ställen absaugen sollen.

Noch eines war neu:

In der ersten Akte hatten wir eine Vollmacht entdeckt, in welcher die Antragsteller die Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mit der Wahrnehmung ihrer Interessen und den Planungen beauftragen. Aus der Akte ging aber hervor, dass die Landgesellschaft schon aktiv geworden war, bevor sie über diese Vollmacht verfügte. Das war in Einwendungen bemängelt worden.

Nun enthielt die neue Akte auf einmal eine Vollmacht, die laut Datum wesentlich älter sein sollte. Hätte diese Vollmacht vorher schon existiert, wäre sie zweifellos in der ersten Akte verwendet worden. Aber sie war offenbar später ausgefertigt und bewusst falsch datiert worden!

Das geht übrigens auch daraus hervor, dass in diesem Dokument die beiden Herren Koelmann als zeichnungsberechtigte Vertreter einer GmbH unterschreiben, die es zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht gab!

Demzufolge haben wir bei der Staatsanwaltschaft Stendal Anzeige wegen des Verdachts der mittelbaren Falschbeurkundung erstattet. Die Staatsanwaltschaft hat das Verfahren eingestellt mit der Begründung, der Tatbestand sei nicht erfüllt, weil die fragliche Urkunde – die Vollmacht – nicht von einem Urkundsbeamten ausgestellt worden war.

Also darf man im Rechtsverkehr vorsätzlich falsche Daten in Verträge oder Urkunden einsetzen, um andere zu täuschen und bleibt dabei straflos?

Darauf würde ich mich nicht generell verlassen.

Die Antragsunterlagen wurden ein zweites Mal ausgelegt, wieder war das Interesse groß, wieder fertigten wir Fotokopien an, wieder eröffneten wir unseren Konsultationsstützpunkt hier im Schloss, schließlich brachten wir etwa 270 schriftliche Einwendungen zum Landesverwaltungsamt, etliche folgten, individuell abgeschickt, per Post.

Diesmal drückten sich die Bentheimer nicht vor der Erörterung, der Termin fand am 26.06.2012 hier im Saal statt.

Die Gegenseite, die Antragsteller also, hatten als Beistand Rechtsanwalt Dr. Henschke aus Potsdam mitgebracht, wir traten ohne anwaltliche Hilfe auf.

Warum?

Ein solcher Erörterungstermin ist keine Gerichtsverhandlung, es besteht keine Anwaltpflicht. Es waren bis zu diesem Zeitpunkt bereits erhebliche Anwaltskosten entstanden. Für die Vorbereitung des

Termins, für Reisekosten, Übernachtung, Teilnahme am Termin usw. wären weitere Kosten in Höhe von mehreren tausend Euro entstanden. Um mit dem uns anvertrauten Spendengeld sorgfältig umzugehen und eine Reserve zu behalten, haben wir entschieden, den Erörterungstermin ohne anwaltliche Hilfe, lediglich mit dem Beistand unseres Sachverständigen, zu bestreiten. Ihr mögt selbst entscheiden, ob und wie uns dies gelungen ist.

In der Erörterung wurden einige Einwendungen als unerheblich abgewehrt, so die Befürchtungen um Wertverlust an Grundstücken. Sie seien nicht Gegenstand dieses Verfahrens, wurde gesagt.

Andere Vorhaltungen musste die Gegenseite einräumen, so zum Beispiel, dass es sich nicht, wie immer behauptet worden ist und als Grundlage des gemeindlichen Einvernehmens diene, um ein landwirtschaftliches Projekt handelt.

Wir konnten auf eine ellenlange Liste von gravierenden Mängeln verweisen, mit denen die Antragsunterlagen und die enthaltenen Gutachten behaftet sind.

Diese Einwendungen wurden nicht entkräftet.

In anderen Fragen zog sich der Anwalt der Antragsteller, dem es nicht gelang, unsere Argumente zu widerlegen, auf die Formulierung zurück: „Da vertreten wir unterschiedliche Rechtsauffassungen.“

Als wir nach langer Wartezeit endlich das wörtliche Protokoll der Erörterung in Händen hielten und den Ablauf Revue passieren lassen konnten, waren wir optimistisch. Es war nach diesem Protokoll unvorstellbar, dass eine Genehmigung erteilt werden könne.

Nun haben wir vor einigen Tagen der Presse entnommen, es sei eine Genehmigung erteilt und den Antragstellern mitgeteilt worden. Sie sei mit einem 120-seitigen, Auflagen enthaltenden Schreiben verbunden. Die Antragsteller hätten nun dazu Stellung zu nehmen, dann werde die Genehmigung bekanntgemacht.

Eine wasserrechtliche Genehmigung zum Bau eines Brunnens, Voraussetzung für die Wasserversorgung und damit Bestandteil der Erschließung, liege bis jetzt noch nicht vor.

Gleichzeitig erfuhren wir, dass es in Jübar in einer Schweinemastanlage eine schwere Havarie gegeben hat. Ein Gülletank ist explodiert und vollständig zerstört worden. Da es keinen Auffangbehälter gab, hat sich die gesamte Gülle in die Umgebung ergossen, über den Acker, über Straßen, in die Kanalisation. Ein Mitarbeiter wurde schwer verletzt, ein weiterer leicht.

Also haben wir ein Schreiben an das Landesverwaltungsamt gerichtet, in dem wir zunächst bemängeln, dass man den Antragstellern wieder einmal einen Informationsvorsprung uns gegenüber

einräumt, und die Pressestelle schon von einer Genehmigung spricht, bevor eine solche öffentlich bekanntgemacht worden ist.

In dem Schreiben weisen wir auch auf die Havarie in Jübar hin und fordern, das Genehmigungsverfahren zu stoppen, bis die Ursachen aufgeklärt und die Ergebnisse in Auflagen an die hiesigen Antragsteller eingeflossen sind. In jedem Fall muss aber gefordert werden, Gülletanks generell mit Auffangbehältern zu umgeben, die den gesamten Tankinhalt aufnehmen können.

Dazu kommt, so führen wir an, das die Wasserversorgung und damit die Erschließung noch immer unklar ist.

Damit liegen zwei wesentliche Genehmigungshindernisse vor.

Eine Antwort auf unser Schreiben haben wir noch nicht erhalten.

Wir hätten auch schweigen können, um unsere Argumente für einen Streit vor Gericht aufzusparen.

Dann hätte man uns aber vorgehalten, dass hätten wir beizeiten vortragen müssen.

Wir wollen nicht als Streithähne oder „Prozesshansel“ dastehen, sondern nach Möglichkeit einen Rechtsstreit vor Gericht vermeiden.

Soweit die Darstellung des bisherigen Geschehens. Sollte sie unvollständig oder ungenau sein, bitte ich um Nachsicht. Bei der folgenden Darstellung und Beurteilung der gegenwärtigen Situation werde ich mich um äußerste Genauigkeit bemühen.

Als wir damals die Themenschwerpunkte in der Gruppe verteilten, fiel mir die Aufgabe zu, die einschlägigen Rechtsvorschriften zu suchen und zu durchforsten.

Zunächst hatte ich mich mit dem Baugesetzbuch und dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu befassen, dann mit den umfangreichen Durchführungsbestimmungen, den sogenannten BImSch-Verordnungen, darunter besonders die vierte, die neunte und die TA Luft.

Dann habe ich mir in der Bibliothek in Braunschweig juristische Fachliteratur besorgt und einige Monate lang Verwaltungsrecht gebüffelt.

Die Ergebnisse gehen in das Folgende ein.

Die Situation ist jetzt nicht mehr so kompliziert, wie sie es noch bei unserer letzten Informationsveranstaltung war. Damals mussten wir drei verschiedene Möglichkeiten untersuchen, die sich den Antragstellern boten. Heute bleibt nur noch eine Möglichkeit.

Für alle solchen Genehmigungsverfahren gilt: Da die beantragte Genehmigung eine Baugenehmigung einschließt, müssen die Vorschriften des Baurechts eingehalten werden.

Im Baurecht unterscheidet man zwischen dem Bauordnungsrecht, das Landesrecht ist, hierzu gehört die Landesbauordnung, und dem Bauplanungsrecht, festgeschrieben im Baugesetzbuch, das Bundesrecht ist. Bundesrecht steht über dem Landesrecht.

Im Baugesetzbuch schreibt der § 35 die Regelungen für das Bauen im Außenbereich vor, d. h. außerhalb der bebauten Ortslage und außerhalb des Geltungsbereichs von Bebauungsplänen.

Für die Fläche, auf welcher die Bentheimer bauen wollen, existiert kein Bebauungsplan. Sie liegt in einem Bereich, der im gültigen Flächennutzungsplan der Landwirtschaft vorbehalten ist.

Für das Bauen im Außenbereich stellt § 35 BauGB folgende drei Bedingungen, die gleichzeitig alle drei erfüllt sein müssen:

1. Dem Vorhaben dürfen öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
2. Die ausreichende Erschließung muss gesichert sein.
3. Es muss sich um eine Anlage der Landwirtschaft handeln (§ 35, Abs.1, Nr.1) oder um eine Anlage, die wegen ihrer schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt nur im Außenbereich errichtet werden soll (§ 35, Abs. 1, Nr.4).

Zu 1: Dem Vorhaben stehen öffentliche Belange entgegen. 1498 mündige Bürger haben mit ihrer Unterschrift bekundet, dass ihre Interessen dem geplanten Vorhaben entgegenstehen.

Außerdem sind nach § 35, Abs. 3 BauGB öffentliche Belange beeinträchtigt, wenn das Vorhaben einem Flächennutzungsplan widerspricht. Das ist der Fall.

Damit ist die erste Bedingung nicht erfüllt.

Zu 2: Nicht gesichert ist die wegemäßige Erschließung, wozu nicht nur einfach die Straßenanbindung gehört. Es muss auch gesichert sein, dass nicht unwirtschaftliche Aufwendungen für die Straßenunterhaltung entstehen. Das wäre aber aufgrund der Vorschäden an der Straße ganz sicher.

Solange die Wasserversorgung nicht gesichert ist, wie wir schon hörten, kann von Erschließung keine Rede sein.

Damit ist die zweite Bedingung nicht erfüllt.

Zu 3: Die Antragsteller haben es aufgegeben, ihr Vorhaben als Landwirtschaft zu bezeichnen, weil sie wussten, wir würden den Gegenbeweis führen. Sie beziehen sich nun auf eine Vorschrift im Baugesetzbuch, die solche Vorhaben zulässt, sofern die ersten beiden Genehmigungsvoraussetzungen

erfüllt sind und es sich um eine Anlage handelt, die wegen ihrer schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt im Außenbereich ausgeführt werden soll.

Was bedeutet hier das Wörtchen „soll“?

Es bedeutet, dass genau das, was hier getan werden „soll“, in irgendeiner Rechtsvorschrift so angewiesen wird oder dass überwiegende Gemeinwohlinteressen für dieses „Sollen“ sprechen.

Es gibt keine Rechtsvorschrift, die den Bau von Mastanlagen im Außenbereich gebietet.

Gemeinwohlinteressen, die für den Bau dieser Mastanlage sprechen, kann ich nicht erkennen, und auch die Antragsteller konnten in der Erörterung keine benennen.

Die schädlichen Umwelteinflüsse, darauf haben wir im Erörterungstermin hingewiesen, können auch keinen Grund abgeben. Denn würden die Betreiber die im Bundesimmissionsschutzgesetz geforderten Maßnahmen nach dem Stand der Technik planen und realisieren, wären diese schädlichen Einflüsse nicht vorhanden. Der Einwand, Abgasreinigung sei „nicht Stand der Technik für Tierhaltungsanlagen“, ist Unsinn. Das BImSch-Gesetz verlangt den Stand der Technik, nicht der Schweinemasttechnik.

Um diese dritte Genehmigungsvoraussetzung geht es nun. Hier wird aber um des Kaisers Bart gestritten, wenn schon die ersten beiden Voraussetzungen oder auch nur eine davon nicht erfüllt sind.

Denn wie gesagt:

Alle drei Bedingungen müssen erfüllt sein, sonst ist ein Bauvorhaben unzulässig nach § 35 BauGB!

Jeder wird einsehen:

Es ist schon mehr als abenteuerlich, wenn das Landesverwaltungsamt hier etwa genehmigen will.

Nun hat die Pressestelle des Landesverwaltungsamts der Presse mitgeteilt, eine „vorläufige Genehmigung“ liege vor.

Eine vorläufige Genehmigung gibt es nicht. Es gibt im BImSchG die Möglichkeit eines sog. Vorbescheids. Aber auch dieser Vorbescheid muss nicht nur den Antragstellern, sondern auch den Einwendern bekanntgegeben werden. Das ist nicht erfolgt.

Also gehen wir davon aus, dass es auch keinen Vorbescheid gibt. Ohne Information der Einwender wäre er nämlich rechtswidrig.

Es scheint, als wolle das Landesverwaltungsamt mit seinem Schreiben an die Antragsteller etwas wiederholen, was wir schon im Erörterungstermin bemängelt haben:

Schon früher, das konnten wir nachweisen, hat die Genehmigungsbehörde mit der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt und den Anwälten der Antragsteller hinter verschlossenen Türen über möglicherweise zu erteilende Auflagen verhandelt. Das veranlasste uns zu der Frage, ob die Genehmigungsbehörde erst bei der Landgesellschaft anfragen muss, was sie fordern darf.

Alles in allem bleibt festzustellen:

Nach Recht und Gesetz haben wir nicht nur sehr gute Karten, sondern „alle Trümpfe in der Hand“. Wird nach den Regeln gespielt, ist uns der Sieg nicht zu nehmen.

Das Amt hat nun immer noch die Möglichkeit, unserer Forderung nach einer Unterbrechung des Verfahrens nachzukommen und die Unterlagen, nachdem nötige neue Auflagen berücksichtigt sind, erneut auszulegen.

Dem gesunden Menschenverstand, der Logik also, folgend, müsste die Behörde eigentlich den Antrag umgehend ablehnen. Darauf kann man sich aber nicht verlassen, wie wir sehen.

Sollte eine Genehmigung erteilt werden, müssen wir wissen, was wir tun wollen, denn dann bleibt uns keine Zeit zum Überlegen mehr, dann gilt es zu handeln.

Sollen wir dann, nachdem wir drei Jahre lang erfolgreich „die Festung verteidigt“ haben, aufgeben und uns beugen?

Soll das Geld, das viele von Euch gespendet haben, umsonst verpulvert worden sein?

Soll unser aller Mühe umsonst gewesen sein?

Oder sollen wir uns wehren?

Dann müssen wir nicht nur den Genehmigungsbescheid einsehen und prüfen, sondern, diesmal mit anwaltlicher Hilfe, Klage beim Verwaltungsgericht einreichen.

Unsere Chancen vor Gericht wären gut, ja sehr gut, meine ich. Aber – Recht haben und Recht bekommen sind zweierlei Dinge. Zyniker sagen, man solle nicht ins Gericht gehen, um sein Recht zu bekommen. Man erhalte bestenfalls ein Urteil.

Es wäre durchaus denkbar, dass die Sache durch mehrere Instanzen geht, und das bringt es auf den Punkt:

Es muss mit zusätzlichen Kosten gerechnet werden.

Geben wir auf, hat das den Vorteil, dass wir jede weitere Mühe und weitere Kosten vermeiden. Wir lehnen uns einfach zurück und nehmen die Dinge, wie sie kommen.

Ein Nachteil dabei ist, dass wir die schädlichen Folgen akzeptieren müssen. Kunrau wird dann zugesch..., zugügült, wollte ich sagen, ein weiterer, dass es dann zu spät ist, auch nur irgendetwas dagegen zu tun.

Wenn wir jetzt aufgeben, haben wir alle Folgen auch uns selbst zuzuschreiben, das muss klar sein.

Leisten wir weiterhin Widerstand und gehen notfalls vor Gericht, so entstehen weitere Kosten, und es ist möglich, dass wir Euch noch einmal um Spenden bitten müssen.

Aber nur so können wir, wenn eine Genehmigung erteilt wird, den Bau dieser Anlage verhindern.

Lasst uns eine kurze Pause einlegen, dann die ganze Sache gründlich diskutieren und anschließend darüber abstimmen, für welche der beiden Möglichkeiten wir uns entscheiden.

Die BUND-Ortsgruppe Kunrau wird sich in jedem Fall an das Votum dieser Versammlung halten.

Danke für die Aufmerksamkeit

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
Ortsgruppe Kunrau
Rimpaustraße 2
38486 Kunrau

Kunrau, den 09. 11. 2010

**An den
Ministerpräsidenten
des Landes Sachsen – Anhalt
Herrn Professor Dr. Wolfgang Böhmer
- Staatskanzlei -**

**Hegelstraße 40 bis 42
39104 Magdeburg**

**Planungen zur Errichtung einer industriellen Mastanlage in Kunrau (Altmarkkreis
Salzwedel)**

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

nur weil die Sache, welche uns bedrückt, von großem öffentlichen Interesse ist und eigentlich alle Bürger angeht, wenden wir uns ungeachtet der vielfältigen Verpflichtungen, die Ihr Amt Ihnen auferlegt, an Sie.

Eine Gruppe von Investoren aus Bad Bentheim beabsichtigt, in unmittelbarer Nähe unseres Dorfes eine Schweinemastanlage mit 8250 Mastplätzen zu errichten.

Schon im Frühjahr 2009, vor der Eingemeindung von Kunrau in die Stadt Klötze, hatten Bürgermeister und Rat der Gemeinde ihre ablehnende Haltung klar artikuliert und angekündigt, notfalls gegen das Projekt zu klagen. Sie stützten sich dabei neben sachlichen und rechtlichen Argumenten auf die Haltung der Bürger der Gemeinde, von denen sich innerhalb kürzester Zeit schon vierhundertfünfzig in einer Unterschriftenliste hinter die Position ihres Rates gestellt hatten.

Nach der Eingemeindung hat nun der Bürgermeister der Einheitsgemeinde, der Stadt Klötze also, ohne Konsultation mit dem Rat der Stadt oder der Ortschaft gemeindliches Einvernehmen erklärt. Erst auf hartnäckiges Drängen empörter Bürger folgte eine Informationsveranstaltung am 29.09.2010, bei der auch ein Aktionsbündnis gegen das Projekt Schweinemast und für den Erhalt des kaum 1000 m vom geplanten Bauplatz entfernten Schwimmbades ins Leben gerufen wurde.

In dieser Versammlung versuchte der Bürgermeister der Stadt Klötze, Herr Matthias Mann, jedweden Widerstand im Keime zu ersticken, indem er behauptete, das Prüfungsverfahren beim Landesverwaltungsamt sei bereits abgeschlossen. Dass er gegen den ausdrücklichen Willen der vormaligen Gemeinde Kunrau und ihrer Bürger gemeindliches Einvernehmen erklärt hatte, begründete er damit, dass er „an Recht und Gesetz gebunden“ sei.

Wir meinen vielmehr, dass das Vorhaben nach § 35 des Baugesetzbuches unzulässig ist!

Wir, die BUND-Ortsgruppe Kunrau, haben daraufhin eine neue Unterschriftensammlung initiiert, und unserem Aufruf sind mehr als 1300 Bürger aus Kunrau und den umliegenden Dörfern, aber auch Besucher unserer Region gefolgt. Ihre Zahl wächst weiter, noch heute werden wir von Menschen angesprochen, die sich unserem Aufruf anschließen wollen.

Dieser Einzelfall, verehrter Herr Ministerpräsident, liegt uns naturgemäß besonders nahe, ist jedoch nur Teil einer Entwicklung in unserem Lande und scheinbar in der ganzen Bundesrepublik, die, wie wir meinen, verhängnisvolle Folgen für Natur und Umwelt, aber auch für unsere Gesellschaft haben wird, wenn wir uns ihrer nicht rechtzeitig erwehren.

Der Ausdruck „Massentierhaltung“ ist doch in Wahrheit nur ein Euphemismus. Es geht um industrielle Tier- und Pflanzenproduktion.

In Anlagen wie der hier geplanten werden Schweine auf einer Fläche von 0,7 m² pro Tier „gehalten“, über Futterautomaten „gefüttert“, ihre Ausscheidungen durch offenen Kanäle und durch Rohrleitungen in offene Gülletanks abgeführt. Eine Mastanlage wie die geplante emittiert nach unserer Überschlagsrechnung pro Jahr dreißig Tonnen Ammoniak, von anderen Schadstoffen zu schweigen. Die Belastung der Umwelt ist also enorm.

Der mit dem Betrieb solcher „Ställe“ verbundene umfangreiche LKW-Verkehr konzentriert sich größtenteils auf Straßen, die für solche Belastungen gar nicht ausgelegt sind, und für die Folgen hat der Steuerzahler aufzukommen.

Wie immer wird auch in unserem konkreten Fall von den Betreibern argumentiert, ihre Art der Produktion sei notwendig, um eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung zu bezahlbaren Preisen zu gewährleisten.

Wie wir alle wissen, trifft das nicht zu.

Die früher in unseren Dörfern, zumal in der Altmark, ausgeprägte Nebenerwerbs-Landwirtschaft, die einen erheblichen Teil der Versorgung mit landwirtschaftlichen Produkten gewährleistet hatte, brach zu Anfang der neunziger Jahre infolge stark gesunkener Erzeugerpreise völlig zusammen.

Der Verbraucher hat von diesem Preisverfall jedoch kaum oder gar nicht profitiert.

Heute erleben wir, wie industrielle Tier- und Pflanzenproduzenten sich anschicken, die bäuerliche Haupterwerbslandwirtschaft, in unserer Region meist Agrargenossenschaften, vom Markt zu verdrängen.

Wenn das gelänge, wäre abzusehen, dass Konzentration in immer größeren Betrieben, die schließlich in das Eigentum von großen Kapitalgesellschaften übergehen, die unvermeidliche Folge wäre. Die Auswirkungen wären bald schon für die Umwelt, noch früher aber für die Gesellschaft spürbar, denn dies würde zur unumkehrbaren Verstädterung der Dörfer, zur Zerstörung der historisch gewachsenen ländlichen Sozialstruktur führen.

Eine Industrialisierung der Landwirtschaft scheint daher aus ethischen, ökologischen, ökonomischen und sozialen Gründen nicht vertretbar.

Wenn Unternehmer, die Gewerbefreiheit nutzend, Anlagen zur industriellen Produktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen errichten und betreiben, sollten sie auch industriellen Standards unterworfen werden. Wer ein Nutztier zum Bioreaktor degradiert, sollte die gleichen Umweltauflagen zu erfüllen haben wie etwa ein Betrieb der chemischen Industrie.

Die Gesetzgeber des Bundes und des Landes sind, so meinen wir, gefordert, die Rahmenbedingungen des Marktes so zu gestalten, dass ein fairer Wettbewerb möglich ist. Zur Zeit besteht aber die Gefahr, dass jene, die dabei sind, die Landwirtschaft zu zerstören, aus deren Subventionierung Gewinn ziehen.

Inzwischen müssen aber, so meinen wir, die bestehenden Gesetze strikt angewendet werden. Unser Beispiel zeigt jedoch wie andere, dass Behörden und Politiker manchmal allzu sehr geneigt sind, die Rechtsvorschriften einseitig zugunsten von Investoren und gegen den erklärten Willen der Bürger auszulegen.

Es geht nicht an, dass Bürgerinitiativen gezwungen sind, in langwierigem und kostspieligem Rechtsstreit das zu erkämpfen, was eine Behörde von Rechts wegen hätte entscheiden müssen, wenn sie denn ihrer Aufgabe gerecht geworden wäre.

Wir, die Mitglieder der BUND-Ortsgruppe Kunrau, und die Menschen, die sich unserem Aufruf angeschlossen haben, sind weder Nörgler noch Bedenkenträger, sind keine Protestierer und schon gar nicht Revoluzzer, sondern sehen unsre Pflicht darin, als mündige Bürger in

einer Demokratie mit zu denken, mit zu reden, mit zu handeln, uns einzumischen in die öffentlichen Dinge zum Nutzen des Gemeinwohls.

An unserem Platz werden wir weiter hartnäckig gegen die geplante tierquälerische industrielle Mastanlage und für den Erhalt unseres Freibades kämpfen.

Wir bitten Sie, verehrter Herr Ministerpräsident, die Autorität Ihres Amtes und Ihrer Person in die Waagschale zu legen, um der geschilderten verhängnisvollen Entwicklung Einhalt zu gebieten!

Auch im Namen derer, die unseren Aufruf mit ihren Unterschriften unterstützt haben, möchten wir Ihnen herzlich danken, dass Sie sich bis hierher Zeit für uns genommen haben.

Hochachtungsvoll !

Die Mitglieder der Ortsgruppe Kunrau
des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland

BUND – Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.

Ortsgruppe Kunrau

Rimpaustraße 2

38486 Klötze, OT Kunrau

Kunrau, den 12.03.2013

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

**-Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung-**

Dessauer Straße 70

06118 Halle / Saale

**Antrag der „Bauherrengemeinschaft Kunrauer und Bentheimer Schweinemast GmbH & Co. KG“ auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen in 38486 Klötze, OT Kunrau, Altmarkkreis Salzwedel,
Az.: 402.2.2 – 44008 / 1037**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Befremden haben wir und auch eine große Zahl weiterer Einwender in dem genannten Verfahren einen Bericht der „Altmark-Zeitung“ zur Kenntnis genommen, in welchem von einer schon erteilten Genehmigung zum Bau und Betrieb der oben genannten Anlage die Rede ist. Der Bericht benennt als Quelle das Landesverwaltungsamt.

Es ist hoffentlich nicht nötig, auf § 20, Abs. 4 der 9. BImSchV hinzuweisen, wonach eine solche Entscheidung nicht nur dem Antragsteller, sondern auch den Einwendern mitzuteilen gewesen wäre.

Der Meldung entnehmen wir, dass den Antragstellern eine umfangliche Liste von Auflagen übergeben worden sei. Einmal mehr wird scheinbar der Antragstellerseite ein Vorteil gegenüber den Einwendern, hier in Gestalt eines Informationsvorsprungs, eingeräumt. Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der 9. BImSch-Verordnung werden aber doch wohl hoffentlich eingehalten werden? Vielleicht ist ja ein Missverständnis die Ursache dieser Pressemeldung.

Der Inhalt des angeblich 120 Seiten umfassenden Schreibens mit Genehmigungsaufgaben, welches den Antragstellern übergeben sein soll, ist uns nicht bekannt. Schon auf Grund des Umfangs müssen wir aber, solange wir den Text nicht kennen, davon ausgehen, dass wesentliche Änderungen des Antragsgegenstandes daraus folgen, die eine **erneute öffentliche Bekanntmachung zwingend erforderlich** machen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit darf nicht zur reinen Alibiveranstaltung verkommen!

Aus aktuellem Anlass weisen wir außerdem namens der von uns vertretenen Einwender in dem genannten Verfahren auf

zwei neu zutage getretene Genehmigungshindernisse hin:

1.

Am 07. März 2013, gegen 13.45 Uhr, kam es in Jübar, Altmarkkreis Salzwedel, in einer Schweinemastanlage zu einer schweren Havarie. Nach Presseberichten waren zwei Mitarbeiter mit Arbeiten an einem Gülletank beschäftigt, als dieser „mit einem lauten Knall“ barst und der gesamte Inhalt – etwa 790 Kubikmeter Gülle – sich in die Umgebung ergoss. Beide Mitarbeiter wurden verletzt, einer schwer.

Der Gülletank wurde vollständig zerstört.

Mehrfach haben Einwender in dem Genehmigungsverfahren der Bentheimer Schweinemast GmbH darauf hingewiesen, dass die Gefahren, welche von den Stallanlagen und den Gülletanks ausgehen, systematisch unterschätzt werden.

Der Gülle entweichen neben Ammoniak und Methan auch Stickstoffoxide, die mit organischen oder anderen brennbaren Substanzen explosionsfähige Gemische bilden können, welche auch ohne Zufuhr von Luftsauerstoff zündfähig sind. Darauf wurde auch im Erörterungstermin ausdrücklich hingewiesen (vgl. S. 104 des Protokolls).

Die besondere Bedeutung des für eine ausreichende Be- und Entlüftung der Stallanlagen nötigen Volumenstroms haben Mitglieder der BUND – Ortsgruppe Kunrau auch aus diesem Grund mehrfach betont.

Sicher sind die Ursachen der Jübarer Havarie noch nicht geklärt. Die Vermutung liegt jedoch nahe, dass es sich um die Verpuffung eines Gemisches aus Ammoniak, nitrosen Gasen und weiteren Bestandteilen, z. B. Methan, handelte.

Das Risiko solcher Schadensfälle wird stark erhöht durch die Abdeckung der Behälter, mit denen die Emission dieser Gase vermindert werden soll, denn dadurch wird im Tank die Entstehung eines zünd- und explosionsfähigen Gasgemischs enorm begünstigt. Eine solche Abdeckung, die 80 % der Emissionen aus den Tanks verhindern soll, ist aber gerade für die in Kunrau beantragte Anlage vorgesehen, die zudem deutlich größer werden soll als die jetzt in Jübar havarierte.

Welche katastrophalen Unfälle daraus folgen können, ist nun deutlich geworden.

Sie wären in einer Anlage wie der in Kunrau geplanten ungleich schlimmer.

Es ist unverantwortlich und mit der Sorgfalts- und Obhutspflicht der Genehmigungsbehörde unvereinbar, eine Schweinemastanlage mit Gülletanks wie den hier geplanten zu genehmigen, solange die Ursachen der Havarie von Jübar nicht restlos aufgeklärt sind und die Ergebnisse in Auflagen zum Bau und Betrieb der in Kunrau geplanten Anlage eingehen!

Aus unserer Sicht ist ein Genehmigungsstopp für alle derartigen Anlagen bis zur vollständigen Aufklärung dringend geboten.

Zumindest für das Genehmigungsverfahren der Kunrauer und Bentheimer Schweinemast GmbH & Co KG, in welchem wir als Betroffene und als Einwender Verfahrensbeteiligte sind, fordern wir eine solche Unterbrechung des Genehmigungsverfahrens.

Dem muss wegen der zwingend notwendigen Änderungen des Antragsgegenstandes eine neuerliche öffentliche Auslegung der Unterlagen folgen.

Schon vor der endgültigen Aufklärung der Havarie von Jübar ist aber eine Schlussfolgerung klar:

Von den Betreibern solcher Anlagen muss durch die Genehmigungsbehörde verbindlich gefordert werden, jeden Gülletank mit einem hinreichend festen wasser- und säuredichten Auffangbehälter (sog. „Tanktasse“) aus Stahlbeton zu umgeben.

Nur so kann verhindert werden, dass im Schadensfall große Güllemengen sich über Felder, Straßen, in die Kanalisation ergießen und das Grundwasser irreversibel schädigen.

2.

Wie wir heute der Presse entnehmen können („Altmark-Zeitung“), ist auch die Wasserversorgung der geplanten Anlage nicht gesichert. Damit ist eine Genehmigungsvoraussetzung des § 35, Abs. 1 BauGB, die ausreichende Erschließung, nicht gegeben.

Angesichts der hier dargestellten Sachlage würde eine Genehmigung des Antrags der Bentheimer Schweinemast GmbH derzeit bedeuten, dass die Genehmigungsbehörde das Risiko einer ähnlichen Havarie wie der von Jübar, aber mit viel weitreichenderen Folgen, damit verbundene Sach- und Personenschäden sowie die nicht wieder gut zu machende Vergiftung des Grundwassers billigend in Kauf nähme.

Außerdem verstieße eine solche Genehmigung gegen bauplanungsrechtliche Vorschriften (§ 35, Abs. 1 BauGB).

Wir gehen davon aus, dass ein so eklatant rechtswidriges Vorgehen Ihrer Behörde auszuschließen ist und bitten um baldige Information über den aktuellen Sach- und Verfahrensstand.

Mit freundlichem Gruß

BUND – Ortsgruppe Kunrau

Wolfgang Lenz

Vorsitzender

Eingang: 27.03.2013 fwt



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

BUND - Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.
Ortsgruppe Kunrau
Rimpaustraße 2
38486 Klötze, OT Kunrau

Referat Immissionsschutz,
Chemikaliensicherheit,
Gentechnik,
Umweltverträglichkeitsprüfung

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Antragsteller: **Bauherrengemeinschaft
Kunrauer und Bentheimer Schweinemast GmbH & Co. KG
Im Sieringhoek 26
48455 Bad Bentheim**

Anlage: **Schweinemastanlage Kunrau**

Antragsgegenstand: **Neubau Schweinemastanlage für 8.250 Mastplätze einschließlich notwendiger Nebenanlagen (Güllebehälter, Gülleabfüllplatz, Kadavercontainer, Futtersilos, Sanitär- und Sozialbereiche) am Standort Kunrau**

Landkreis: **Altmarkkreis-Salzwedel**

Gemarkung: **Kunrau**
Flur: **4**
Flurstück: **12/1**

Halle, 26. März 2013

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
402.2.2-44008/10/37
Anlagen-Nr.: 7202

Bearbeitet von:
Frau Schmalfeldt
Madeleine.Schmalfeldt@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-2146
Fax: (0345) 514-2512

Dienstgebäude:
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

hier: Ihr Schreiben vom 12.03.2013 (Posteingang 15.03.2013)

Sehr geehrter Herr Lenz,

ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 12.03.2013 (Posteingang 15.03.2013).

Sie führen an, dass sich die Altmark Zeitung in einem Artikel äußerte im o. g. Genehmigungsverfahren sei die Genehmigung gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erteilt worden.

Ich stelle hiermit richtig, dass eine Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz für o. g. Genehmigungsverfahren bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt nicht erteilt wurde.

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

Dem Antragsteller wurde gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Land Sachsen-Anhalt i. V. m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz der Entwurf zur beabsichtigten Entscheidung über den Genehmigungsantrag nach BImSchG zur Anhörung übersendet. Der Antragsteller kann sich bis zum 02.04.2013 äußern.

Gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) ist unbeschadet des § 10 Abs. 7 und 8 Satz 1 BImSchG die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt zu machen, wenn das Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wurde. Dies wird zum gegebenen Zeitpunkt entsprechend der gesetzlichen Vorgaben erfolgen.

Ich informiere Sie gleichzeitig darüber, dass gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Ihre Ausführungen zu einem havarierten Güllebehälter in einer Schweinemastanlage in Jübar nehme ich zur Kenntnis und möchte nochmals darauf hinweisen, dass nach § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen ist, wenn sichergestellt ist, dass der Antragsteller die sich aus § 5 BImSchG und aus den der gemäß § 7 BImSchG erlassenen Rechtsvorschriften ergebenden Pflichten erfüllt und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Im Auftrag



Schmalfeldt

BUND – Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.
-Ortsgruppe Kunrau-
Rimpaustraße 2
38486 Klötze / OT Kunrau

Kunrau, den 28.03.2013

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
-Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung-
Dessauer Straße 70

06118 Halle / Saale

Antrag der „Bauherrengemeinschaft Kunrauer und Bentheimer Schweinemast GmbH & Co. KG“ auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen in 38486 Klötze, OT Kunrau, Altmarkkreis Salzwedel,
Az.: 402.2.2 – 44008 / 1037

- **Ihr Schreiben vom 26. 03. 2013**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Ihrem Schreiben vom 26. 03. 2013 nehmen wir mit Genugtuung zur Kenntnis, dass im Gegensatz zu der in mehreren Tageszeitungen zitierten Aussage der Pressestelle des LVWA eine Genehmigung im vorliegenden Verfahren „bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erteilt wurde“.

Im weiteren Text Ihres Schreibens teilen Sie uns jedoch mit, dem Antragsteller einen „Entwurf zur beabsichtigten Entscheidung über den Genehmigungsantrag nach BImSchG zur Anhörung übersendet“ zu haben.

Dies begründen Sie explizit mit § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz. Diese Vorschrift regelt die Anhörung Beteiligter, und Beteiligte sind nach § 13 Verwaltungsverfahrensgesetz **Antragsteller und Antragsgegner**. Beide sind im Erörterungstermin gehört worden.

Findet nun eine weitere Anhörung der Antragsteller statt, müssen auch die Antragsgegner nach gleicher Information über den inzwischen offenbar veränderten Sach- und Verfahrensstand Stellung nehmen können. Die Antragsgegner sind als Einwender Verfahrensbeteiligte und müssen, dem

grundgesetzlichen Gleichbehandlungsgrundsatz folgend, ebenso wie die Antragsteller erneut angehört werden.

Sie betonen ausdrücklich, dem Antragsteller einen Entwurf der Genehmigungsentscheidung zugestellt zu haben.

Nach § 29, Abs. 1, Satz 2 darf sich die Akteneinsicht der Beteiligten jedoch bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens nicht auf Entwürfe für Entscheidungen erstrecken!

Sollte es sich jedoch auch in Ihrem Schreiben vom 26. 03. lediglich um eine ungenaue Formulierung handeln und kein wirklicher „Entwurf“ im Sinne von § 29 (1), Satz 2 VwVG zugesandt worden sein, **fordern wir die unverzügliche Übersendung der gleichen Informationen, die dem Antragsteller übersandt wurden**, an uns oder jeden einzelnen Einwender und eine angemessene Frist zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme, welche in die Entscheidungsfindung einfließt. Grundlage unseres Verlangens ist die gleiche Rechtsvorschrift, welche Sie in Ihrem Schreiben vom 26. 03. zur Begründung Ihres Handelns anführen!

Bezüglich des letzten Absatzes Ihres Schreibens dürfen wir Ihnen versichern, dass uns die Vorschriften der §§ 5 ff. BImSchG geläufig sind. Ausgerechnet aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz Rechtfertigungen dafür entnehmen zu wollen, eine offenkundige Gefährdung von Nachbarschaft und Umwelt zu ignorieren, mutet – wohl nicht nur für uns - abenteuerlich an! Wir bekräftigen ausdrücklich unsere Forderung, das gegenwärtige Genehmigungsverfahren bis zur vollständigen Aufklärung der Jübarer Havarie zu unterbrechen und die Untersuchungsergebnisse in das Genehmigungsverfahren in Kunrau einfließen zu lassen, und weisen nochmals auf die Pflicht der Behörde zum Schutz der Allgemeinheit hin.

Mit freundlichem Gruß
BUND-Ortsgruppe Kunrau

Wolfgang Lenz
Vorsitzender



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Dietmar Wehrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Landesplanerische Behandlung von Tieranlagen

Kleine Anfrage - KA 6/7158

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Am 1. Januar 2010 trat der Erlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr (MLV) zur landesplanerischen Behandlung von Tieranlagen in Kraft. Darin werden sieben Prüfkriterien gelistet. Treffen bei der landesplanerischen Prüfung eines Vorhabens die Nummer 1 oder die Nummern 2 bis 7 mehrheitlich zu, ist ein Raumordnungsverfahren durchzuführen.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr

- 1. Wie oft wurde unter Anwendung des Erlasses seit 1. Januar 2010 ein Raumordnungsverfahren durchgeführt? Bitte für jede Anlage die Art der Tiere und Anzahl der Tierhaltungsplätze angeben.**

Für neun beantragte Vorhaben wurde die Notwendigkeit der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens festgestellt. Es wurde noch kein Raumordnungsverfahren durchgeführt.

- 2. Wie viele neu zu errichtende Tierhaltungsanlagen bzw. Vorhaben zur Erhöhung der Tierplätze wurden seit Anwendung des Erlasses ohne Raumordnungsverfahren in Sachsen-Anhalt genehmigt? Bitte die Anzahl der Anlagen mit Zahl der Tierhaltungsplätze angeben.**

Seit dem 1. Januar 2010 erhielten 20 Tierhaltungsanlagen eine Neugenehmigung oder eine Änderungsgenehmigung jeweils nachdem zuvor unter Anwendung des Erlasses bzw. der dazu ergangenen Übergangsregelung die Notwen-

(Ausgegeben am 19.09.2011)

digkeit eines Raumordnungsverfahrens geprüft und verneint wurde. Die genaue Aufstellung ist als Anlage beigefügt.

- 3. Auf welcher Grundlage basiert der angegebene Abstand von weniger als 120 m für Anlagen mit mehr als 700 Großvieheinheiten (GVE)? Trifft der jüngst vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt herausgegebene Abstandserlass bei Anlagen über 700 GVE die gleichen Festlegungen wie der Erlass zum Raumordnungsverfahren? Wenn nein, ist eine Überarbeitung letztgenannten Erlasses beabsichtigt?**

Der im Kriterium Nummer 2 gesetzte Abstand von weniger als 120 m wurde aus vorliegenden Prognosen und Berechnungen zu beantragten Vorhaben heraus entwickelt.

Der vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt herausgegebene Abstandserlass bestimmt materielle Anforderungen in den konkreten immissionschutzrechtlichen Zulassungsverfahren für Tierhaltungsanlagen. Beide Erlasse betreffen unterschiedliche Rechtsgebiete und haben keinen Zusammenhang. Deshalb ist eine Überarbeitung des Erlasses zur landesplanerischen Behandlung von Tierhaltungsanlagen infolge des jüngeren Erlasses vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt nicht geboten.

- 4. Wie werden mögliche kumulative Wirkungen mit anderen vorhandenen Anlagen gemäß Nr. 6 des Erlasses zur raumordnerischen Behandlung von Tierhaltungsanlagen bewertet? Ab welchen Grenzen können erhebliche Belastungen der Bevölkerung i. S. dieser Regelung nicht ausgeschlossen werden?**

Zur Anwendung dieses Kriteriums wurden bewusst keine Grenzwerte festgelegt. Das Ergebnis der Ermittlung der Vorbelastung der Region mit Tierhaltungsanlagen ist vielmehr ein Indiz für die gebotene Durchführung eines Raumordnungsverfahrens, wenn von erheblichen Belastungen für die Bevölkerung ausgegangen werden kann.

Mit dem Kriterium soll keine tatsächliche Belastung festgestellt werden. Es ist vielmehr ein Bearbeitungsmaßstab für die Entscheidungsfindung zur Durchführung eines Raumordnungsverfahrens.

- 5. Wie wird das Kriterium unter Nummer 7 „Verwertung des Wirtschaftsdüngers“ eingeschätzt? Ab wann ist bei einer Zunahme der Ausbringungsfläche „von einer erheblichen Belastung in der Region“ im Sinne des Erlasses zur raumordnerischen Behandlung von Tierhaltungsanlagen auszugehen?**

Die Auswertung hat ergeben, dass dieses Kriterium als sachlicher Grund für die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens nicht geeignet ist. Zum Zeitpunkt der landesplanerischen Prüfung sind die Ausbringungsflächen für die Gülle in der Regel noch nicht bekannt.

Dies ergibt sich daraus, dass es ein enges düngemittelrechtliches Regime durch das Düngegesetz vom 6. Januar 2009, die Düngeverordnung vom

14. Januar 2006 und die Bioabfallverordnung gibt. Dort ist geregelt, zu welchen Zeiten die Gülle ausgebracht werden darf, wie sie einzuarbeiten ist und ob und wann nach entsprechenden Analysen die betroffenen Ackerflächen zu wechseln sind. Eine Überwachung findet durch die Landkreise als untere Düngebehörde statt.

6. Ist infolge der Novelle der Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung eine Überarbeitung des Erlasses zur raumordnerischen Behandlung von Tierhaltungsanlagen zu erwarten?

Die RL 2010/75/EU vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) muss bis zum 7. Januar 2013 in nationales Recht umgesetzt werden. Erst danach kann die Frage zuverlässig beantwortet werden. Aus gegenwärtiger Sicht ist aber eine Anpassung des Erlasses zur raumordnerischen Behandlung von Tierhaltungsanlagen nicht geboten.

Genehmigte Tierhaltungsanlagen (Sp. 1/2 Nr. 7.1 der 4. BImSchV) seit dem 1.1.2010

	Antragsgegenstand	Tierplätze	Standort	Bescheiddatum
1.	Rinderanlage einschl. Biogasanlage	3.525 Rinder, 390 Kälber	Hohenziatz	1. Teilgenehmigung am 23.07.2009 2. Teilgenehmigung am 21.04.2010
2.	Putenmastanlage	47.450	Klein Oschersleben	10.02.2010
3.	Halten oder getrennte Aufzucht von Schweinen	1.622	Wittgendorf	31.03.2010
4.	Sauenanlage mit Biogasanlage	Erhöhung auf 600 Zuchtsauen im Bestand von 1.464 Tierplätzen	Farnstädt	12.05.2010
5.	Schweinemastanlage	Erhöhung auf 5.143 Mastschweine und neu 3.944 Ferkel	Dingelstedt am Huy	27.05.2010
6.	Legehennenanlage	21.750	Egeln	1. Teilgenehmigung am 22.06.2010 2. Teilgenehmigung am 06.04.2011
7.	Schweinehaltungsanlage mit Biogasanlage	8.972 Mastschweine und 6.904 Ferkel	Ohrsleben	26.07.2010
8.	Legehennenhaltung	39.900	Ottersburg	06.09.2010
9.	Junghennenaufzuchtanlage	84.000	Zehbitz	08.09.2010
10.	Erweiterung und Modernisierung der Schweinezuchtanlage	auf 5.325 Sauen, 24.276 Ferkel und 640 Jungsaunen	Großmühlingen	27.09.2010
11.	Schweinemastanlage - Erhöhung der Tierplätze	Erhöhung auf 3.816 Tierplätze	Dahlen	22.12.2010
12.	Hähnchenmastanlage	39.900	Schenkenhorst	04.02.2011
13.	Broilermastanlage	100.000	Westerhausen	10.02.2011
14.	Anlage zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen	5.850 Ferkel und 360 Jungsaunen	Wittgendorf	11.02.2011
15.	Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen	3.725	Ballenstedt OT Asmusstedt	14.03.2011

16.	Legehennenanlage	37.500	Brambach	01.04.2011
17.	Änderung der Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel (Geflügelfarm 2)	Erhöhung auf 77.000 Tierplätze	Wülknitz	19.04.2011
18.	Erweiterung der Legehennenanlage für Broilereltern-tiere um 41.420 Tierplätze auf 77.000 Tierplätze; Neubau von 2 Stallgebäuden	Erhöhung auf 77.000 Tierplätze	Köthen OT Baas-dorf	30.06.2011
19.	Umnutzung Rindermastanlage in eine Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Geflügel	246.698	Tauhardt	20.07.2011
20.	Halten oder getrennte Aufzucht von Schweinen, Biogasanlage, Güllelager	3.092 Sauen und 12.138 Ferkel	Hedersleben Dederstedt	08.08.2011



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Dorothea Frederking (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Nachträgliche Genehmigung von illegal errichteten Anlagenteilen der Schweinezucht Binde GmbH

Kleine Anfrage - KA 6/7773

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Am 10. Januar 2013 hat das Landesverwaltungsamt (LVwA) die von der Schweinezucht Binde GmbH vor sechs Jahren illegal errichteten Anlagenteile der Schweinehaltungsanlage wie Ferkelstall, Futterküche und Aufenthaltsbereiche nachträglich per Bescheid legalisiert. Davon ausgenommen ist die Biogasanlage der Bio Power Binde GmbH. Hierfür besteht weiterhin eine Nutzungsuntersagung aufgrund baurechtswidriger Zustände. Im Verfahren zur nachträglichen Genehmigung der illegal gebauten Anlagenteile hat die Stadt Arendsee (Altmark) ihr gemeindliches Einvernehmen am 9. August 2010 verweigert. Obwohl am 21. Mai 2012 vom LVwA zugesagt wurde, dass die Stadt Arendsee (Altmark) bei nachträglich eingereichten Unterlagen des Investors erneut angehört würde, ersetzte das LVwA das gemeindliche Einvernehmen und genehmigte ohne die zugesagte weitere Beteiligung der Stadt Arendsee (Altmark). In der Zeit vom 6. August 2010 bis Dezember 2012 wurden die Unterlagen fortlaufend geändert. Die Stadt Arendsee hat in diesem Zeitraum nie die aktualisierten Unterlagen erhalten.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr

- 1. Wie bewertet die Landesregierung die Tatsache, dass die Stadt Arendsee (Altmark) seit der Verweigerung ihres gemeindlichen Einvernehmens (9. August 2010) nicht nochmals angehört wurde, obwohl der Anlagenbetreiber nachweislich in den darauffolgenden 2 ½ Jahren fortlaufend weitere Unterlagen zur nachträglichen Genehmigung der illegal errichteten Anlagenteile beim Landesverwaltungsamt (LVwA) eingerichtet hat? Hätte die Stadt die aktuellen Unterlagen nach Rechtslage nochmals sichten**

(Ausgegeben am 14.03.2013)

müssen, um über ihr gemeindliches Einvernehmen abschließend befinden zu können? Auf welcher Grundlage darf das LVwA behaupten, dass in den Unterlagen Sachverhalte beschrieben werden, die die Stadt nicht zu beurteilen habe? Ist eine solche Aussage zulässig und rechtlich zu begründen?

Zunächst trifft es nicht zu, dass die Stadt Arendsee (Altmark) seit der Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nicht angehört worden sei.

Gemäß § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Zweck dieses Einvernehmenserfordernisses ist der Schutz der gemeindlichen Planungshoheit. Aus diesem Grunde darf die Gemeinde ihr Einvernehmen nur mit solchen Aspekten begründen, die sich aus den genannten bauplanungsrechtlichen Vorschriften ergeben. Wegen der so zu beschränkenden Prüfungskompetenz der Gemeinde sind dieser auch nicht jegliche Unterlagen vorzulegen, sondern nur solche, die ihre Einvernehmensposition berühren. Begründet die Gemeinde ihr Einvernehmen mit anderen Aspekten, beispielsweise solchen des Bauordnungsrechts oder solchen, die nicht auf das konkrete Bauvorhaben bezogen sind, bzw. sieht sie die bauplanungsrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen unzutreffenderweise als nicht gegeben an, ist die Einvernehmensversagung rechtswidrig.

Die Stadt Arendsee (Altmark) hat mit Schreiben vom 9. August 2010 ihr Einvernehmen fristgerecht versagt. Sie führte im Wesentlichen aus, dass die erforderlichen Baugenehmigungen erst im Nachhinein beantragt worden seien, nach den vorgelegten Unterlagen eine Erhöhung der Tierkapazitäten um 8262 Tiere erfolgen würde, auf dem Grundstück ausländische Personen mit Hauptwohnsitz gemeldet seien, in unzulässiger Weise belastetes Niederschlagswasser in den Flöthgraben eingeleitet werde und die Antragstellerin im Ergebnis der o. a. Tatsachen ungenaue bzw. falsche Angaben zum Bauantrag vorgelegt habe, weswegen einer nachträglichen Genehmigung nicht zugestimmt werden könne. So lasse die Antragstellerin bewusst ein Wohnen auf dem Gelände zu, verschmutze das Fließgewässer, halte die angegebenen Tierkapazitäten nicht ein und baue ohne Genehmigung umfangreich an und um. Diese Einvernehmensversagung war als rechtswidrig zu beurteilen. Nach § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB kann die nach Landesrecht zuständige Behörde ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen der Gemeinde ersetzen. § 70 Abs. 1 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) bestimmt, dass das nach den Vorschriften des BauGB erforderliche gemeindliche Einvernehmen durch die zuständige Genehmigungsbehörde zu ersetzen ist, wenn es rechtswidrig versagt wurde.

Das OVG LSA führt zum Verhältnis dieser beiden Regelungen zueinander in seinem Beschluss vom 12. Juli 2004 - 2 M 474/03 -, juris, aus, dass § 74 Abs. 1 BauO LSA (inhaltsgleiche Vorgängerregelung) die bundesrechtliche Regelung dahin gehend konkretisiere, dass die zuständige Genehmigungsbehörde das rechtswidrig verweigerte gemeindliche Einvernehmen zu ersetzen habe. Damit steht die Einvernehmensersetzung nicht im Ermessen der Genehmigungsbe-

* Daten sind der Fragestellerin bekannt

hörde, sondern hat bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen zwingend zu erfolgen.

Mit Schreiben vom 15.09.2011 wurde der Stadt Arendsee (Altmark) nach § 70 Abs. 4 BauO LSA unter Erläuterung der Rechtslage zu den zur Einvernehmensversagung vorgetragenen Argumenten die Gelegenheit gegeben, bis zum 25. Oktober 2011 erneut über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden bzw. eine Stellungnahme zu der beabsichtigten Einvernehmensersetzung abzugeben.

Mit Schreiben vom 20.10.2011 hat die Stadt sich hierzu geäußert. Mit weiterem Schreiben vom 10.01.2012 wurde, nach der dem bevollmächtigten Rechtsanwalt gewährten Akteneinsicht, noch einmal ausführlicher von der Stadt dargestellt, aus welchen Gründen das Einvernehmen nicht erteilt wird. Hieraus ergab sich jedoch keine andere Beurteilung der Sach- und Rechtslage.

- 2. Warum legalisierte das LVwA die nachträglich beantragte Baugenehmigung für die Schwarzbauten trotz nicht gezahlter Bußgelder wegen des Verstoßes gegen das Baurecht und wegen des Verstoßes gegen den Tierschutz in Verbindung mit der Tierschutznutztierhaltungsverordnung? Warum hat das LVwA den Ausgang des Verfahrens der Klage des Investors gegen den Bußgeldbescheid im Zusammenhang mit den Schwarzbauten nicht abgewartet?**

Ein Anspruch auf Erteilung einer - auch nachträglichen - Baugenehmigung besteht nach § 71 Abs. 1 Satz 1 BauO LSA dann, wenn das Vorhaben den im Genehmigungsverfahren zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht.

Ein noch anhängiges Einspruchsverfahren zu dem erlassenen Bußgeldbescheid ist somit unbeachtlich, weil es mit der Frage der Übereinstimmung des ausgeführten Vorhabens mit den maßgeblichen Rechtsvorschriften nichts zu tun hat. Da es sich bei der Erteilung einer Baugenehmigung um eine gebundene Entscheidung handelt, denn sie ist bei Vorliegen der gesetzlich geregelten Voraussetzungen zu erteilen, wäre es rechtswidrig, die Erteilung von sachfremden Erwägungen abhängig zu machen.

Die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Anforderungen ist Gegenstand der von der unteren Veterinärbehörde des Altmarkkreises Salzwedel vorzunehmenden Überwachung. Verstöße gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen und deren Ahndung haben keine Auswirkung auf die zu erteilende Baugenehmigung.

- 3. Bei einer Kontrolle im September 2012 wurde festgestellt, dass die bereits errichtete Biogasanlage genutzt wurde, obwohl eine Nutzungsuntersagung im Februar 2011 ausgesprochen wurde, weil die Biogasanlage - abweichend von ihrer Genehmigung - räumlich versetzt und zu groß gebaut wurde. Am 24. Oktober 2012 wurde für diese von den Genehmigungsunterlagen abweichende Biogasanlage der sofortige Vollzug der Nutzungsuntersagung angeordnet. Ist der Betreiber der Anlage der sofortigen Nutzungsuntersagung nachgekommen und hat er die Anlage aus der Nutzung genommen? Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt ist das passiert? Wenn nein, warum nicht? Falls die Biogasanlage noch in Nutzung sein sollte, warum ist der sofortige Vollzug nicht vollstreckt worden? Falls der Betreiber der**

Biogasanlage eine Klage im Eilverfahren beantragt haben sollte, um eine aufschiebende Wirkung wiederherzustellen, ist dieses gerichtliche Eilverfahren entschieden? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, wie kann es sein, dass ein Eilverfahren so viel Zeit in Anspruch nimmt? Ist bei Zugrundelegung dieser Tatsachen die Genehmigungsbehörde (LVwA) jemals willens gewesen, den sofortigen Vollzug zur Abschaltung der Biogasanlage überhaupt durchzusetzen?

Im vorliegenden Fall wurde die sofortige Vollziehung der getroffenen Anordnungen nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Da seit dem Erlass der Verfügung vom 07.02.2011 für die Biogasanlage ein Betreiberwechsel auf die Bio Power Binde GmbH angezeigt worden ist und aufgrund der getroffenen Feststellungen teils weitergehende und detailliertere Anordnungen zu treffen waren, wurde in Bezug auf die Biogasanlage eine neue Verfügung erlassen.

Die Betreiberin musste der ausgesprochenen Nutzungsuntersagung bisher nicht nachkommen, weil in Verbindung mit der gegen die Verfügung vom 24.10.2012 erhobenen Klage auch ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage gestellt worden ist. In derartigen Fällen erfolgt regelmäßig eine Aussetzung der Vollziehung bis zum Abschluss des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens. Im vorliegenden Fall hat das LVwA zu der befristeten Aussetzung - bis auf die angeordneten täglichen Kontrollen auf undichte Stellen und des ungehinderten Abflusses von Flüssigkeiten aus den Silokörpern - sein Einverständnis erklärt. Somit ist die Nutzungsuntersagungsverfügung derzeit von der Betreiberin nicht zu befolgen.

Das vorläufige Rechtsschutzverfahren wird vom Verwaltungsgericht geführt. Auf dessen Dauer hat das Landesverwaltungsamt keinen Einfluss.

- 4. Wie viele Kontrollen (angekündigt und unangekündigt) hat das LVwA im Jahr 2012 durchgeführt, um die angeordnete Nutzungsuntersagung bzgl. der Biogasanlage und der illegal errichteten Anlagenteile (Tierhaltung) zu kontrollieren?**

Im Jahr 2012 wurden durch das LVwA 4 Ortsbesichtigungen vorgenommen, davon war ein Termin unangemeldet. Hinsichtlich der Geruchsauswirkungen der Anlage hat die obere Immissionsschutzbehörde 2 weitere unangemeldete Ortsbesichtigungen durchgeführt.

- 5. Wie hoch ist das finanzielle und personelle (in Vollzeitstellen) Budget des Referats Immissionsschutz des LVwA, um die notwendigen Kontrollen vor Ort in den Tierhaltungsanlagen Sachsen-Anhalts durchzuführen? Ist dieses Budget ausreichend, um Kontrollen in einer wirksamen Kontrolldichte vor Ort durchzuführen?**

Das zuständige Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt teilt hierzu mit, dass das Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung derzeit über insgesamt 23 Sachbearbeiterstellen zur Über-

wachung immissionsschutzrechtlicher genehmigungsbedürftiger Anlagen einschließlich der Störfallsicherheit verfügt.

In der Zuständigkeit des LVwA liegen derzeit 2.119 Anlagen, davon 288 Tierhaltungsanlagen.

Zu beachten ist, dass den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rahmen der Fachaufsicht, der Einbindung in Zulassungsverfahren, der Berichterstattung zu Schadstoffregistern der EU, der Prüfung der betrieblichen Umweltberichte nach der 11., 13. und 17. BImSchV, im Rahmen des Vollzuges der Störfallverordnung sowie des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes weitere Dienstaufgaben zugewiesen sind.

Mit der derzeitigen Personalausstattung kann eine regelmäßige präventive Kontrolle der Anlagen nicht abgesichert werden.

- 6. Mit Bescheid vom 10. Januar 2013 hat das LVwA die nachträgliche Baugenehmigung für die ursprünglich illegal errichteten Anlagenteile der Tierhaltungsanlage erteilt. Allerdings unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Anlagenbetreiber die erforderliche Genehmigung über die ordnungsgemäße Ausbringung der Gülle nachweist. Liegt diese Genehmigung inzwischen vor? Wenn nein, bis wann muss diese Genehmigung vorliegen? Falls die Genehmigung nicht vorgelegt wird, mit welchen Konsequenzen muss der Anlagenbetreiber rechnen? Wieso muss der Anlagenbetreiber erst jetzt die erforderlichen Flächen für die Ausbringung der Gülle nachweisen, obwohl sich die Tierplatzzahl (Vgl. Antwort auf Frage 3, Drs. 6/936 vom 15. März 2012) nicht geändert hat? Lag in der Vergangenheit keine Genehmigung für die auszubringende Güllemenge vor?**

Die Verträge über die bisher in Anspruch genommenen Flächen sind Ende 2012 ausgelaufen, so dass nun neue Nachweise zu erbringen sind. Die Nachweise liegen der unteren Düngemittelbehörde des Landkreises noch nicht vollständig vor.

Eine Frist war nicht zu setzen, weil die Forderung keine Auflage, sondern eine aufschiebende Bedingung darstellt. Dies bedeutet, dass die erteilte Baugenehmigung erst bei Erfüllung der aufschiebenden Bedingung ihre rechtliche Wirkung zugunsten der Genehmigungsinhaberin entfaltet. Wird die aufschiebende Bedingung nicht erfüllt, ist die Konsequenz eine Fortsetzung der Vollstreckung der Nutzungsuntersagung vom 07.02.2011 in Bezug auf die Tierhaltungsanlage.

- 7. Sind auf den nunmehr nachträglich genehmigten Anlagenteilen (Tierhaltung) Photovoltaikanlagen errichtet? Wenn ja, liegt dafür eine Baugenehmigung vor? Falls nein, warum nicht? Wer ist der Betreiber der Photovoltaikanlagen?**

Bei einer Ortsbesichtigung am 20.08.2010 ist vom LVwA festgestellt worden, dass auf den Dächern einiger Stallgebäude Photovoltaikanlagen installiert und mehrere zugehörige Technikgebäude errichtet waren. Die Solaranlagen sind zwar baulich mit den Gebäuden der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage verbunden, jedoch wegen der fehlenden funktionalen Verbindung zu dem Tierhaltungsbetrieb (es erfolgt ausschließlich eine Netzeinspei-

sung) und des Fremdbetreibers (Firma AGM Solar GmbH) nicht Teil der Anlage, so dass hierfür nicht das LVwA, sondern die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises zuständig ist. Diese wurde darüber in Kenntnis gesetzt. Von dort wurden Bauvorlagen zur nachträglichen Prüfung der Genehmigungsfähigkeit angefordert; eine Baugenehmigung wurde bislang nicht erteilt.

8. Sollten Photovoltaikanlagen auf den nachträglich genehmigten Anlagenteilen errichtet worden sein, hat der Betreiber der Photovoltaikanlagen Einspeisevergütung nach EEG erhalten?

Das zuständige Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft teilt hierzu mit, dass diese Frage von hier nicht zu beantworten ist, da sämtliche Fragen im Hinblick auf im Einzelfall eventuell zu leistende Einspeisevergütungen ausschließlich aufgrund zivilrechtlicher Vereinbarungen zwischen dem Anlagenbetreiber und dem Netzbetreiber (hier wohl e.on avacon) geregelt werden.

Hierüber erhalten die Behörden keinerlei Kenntnis und es werden auch keine Statistiken o. ä. geführt.

Es wird daher im Bedarfsfall eine entsprechende Nachfrage beim Anlagenbetreiber oder Netzbetreiber unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften empfohlen.

9. Hat der Betreiber der Biogasanlage im Jahr 2012 eine Einspeisevergütung nach dem EEG erhalten?

Siehe Antwort zu Frage 8.

10. Es gibt Hinweise, dass sich in der Schweinezuchtanlage in Binde aktuell deutlich mehr Tiere befinden als Tierplätze genehmigt sind. Inwiefern zieht die Landesregierung in Erwägung eine Kontrolle der Anlage vor Ort durchzuführen, um unangekündigt eine Zählung aller Tiere vorzunehmen, ohne dabei die Bestandslisten als Grundlage zu nehmen, da nur mit einer Zählung vor Ort die tatsächliche Tieranzahl ermittelt werden kann?

Das zuständige Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt teilt mit, dass derartige Hinweise dort nicht vorliegen. Zu beachten ist, dass die tatsächliche Zahl der Tiere und die für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung relevanten Tierplätze abweichen können, da gemäß Nr. 7.1.h der 4. BImSchV bei Sauenplätzen die zugehörigen Ferkel nicht separat gezählt werden:

Eine Sau wirft im Durchschnitt 15 Ferkel. Wenn in einer Anlage 2.000 Abferkelplätze vorhanden sind, ergibt sich rechnerisch eine Zahl von 30.000 tatsächlich vorhandenen Ferkeln, die nicht von der BImSch-Genehmigung erfasst sind. Nach Immissionsschutzrecht werden die Ferkel erst relevant, wenn sie von der Muttersau getrennt werden.

Eine tiergenaue Zählung ist beabsichtigt.



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Dorothea Frederking (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Aktueller Sachstand zur Schweinezucht Binde GmbH

Kleine Anfrage - KA 6/7752

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Wie bereits in der Drs. 6/1485 dargelegt, wurden durch die Veterinär- und Lebensmittelüberwachung des Altmarkkreises Salzwedel in der Schweinemastanlage in Binde am 29. März 2012 diverse Mängel festgestellt, die einen Verstoß gegen das Tierschutzgesetz i. V. mit der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung darstellten. Ein Ordnungswidrigkeitsverfahren mit einem Bußgeld von 5.000 Euro war die Folge. Aus einem Brief des Landesverwaltungsamtes (LVWA) an die Bürgerinitiative für ein lebendiges und lebenswertes Binde e. V. vom 3. Dezember 2012 geht hervor, dass infolge einer Nachkontrolle am 19. September 2012 immer noch Mängel vor Ort festgestellt werden konnten. Daraufhin wurde vom Altmarkkreis Salzwedel eine Verfügung erlassen und Zwangsgelder festgesetzt, um die Forderungen zur Beseitigung der Mängel zu erzwingen.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt

- 1. Welche konkreten Mängel wurden im Zusammenhang mit dem Tierschutzgesetz und der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung bei der Nachkontrolle am 19. September 2012 festgestellt? Welche davon wurden bereits am 29. März 2012 festgestellt und somit immer noch nicht beseitigt?**

Bei der Nachkontrolle am 19. September 2012 zur Kontrolle vom 29. März 2012 der Schweinezucht Gladau GmbH, Betrieb Binde, waren im Wartebereich für die tragenden Sauen die Buchten in zwei Ställen weiterhin leicht überbelegt. In zwei Ställen wurden weiterhin Sauen in Kastenständen für Jungsaunen gehalten,

(Ausgegeben am 26.03.2013)

was mit Materiallieferschwierigkeiten zum Umbau der Kastenstände begründet wurde.

- 2. Wurde das Bußgeld in Höhe von 5.000 Euro vom Betreiber der Anlage bezahlt? Wenn nein, wann soll das erfolgen und was sind die Gründe für die Verzögerung?**

Das Bußgeld in Höhe von 5.000 Euro wurde bezahlt.

- 3. In welcher Höhe wurden darüber hinaus infolge der Nachkontrolle vom 19. September 2012 Zwangsgelder vom Altmarkkreis Salzwedel festgesetzt? Welche Frist wurde gegenüber dem Betreiber der Anlage von der Landkreisbehörde im Zusammenhang mit der Verfügung festgesetzt, um die Forderungen der Behörde zur Beseitigung der Mängel durchzusetzen? Falls die Frist zwischenzeitlich abgelaufen sein sollte, wurde eine erneute Nachkontrolle durchgeführt? Welcher Sachstand mit welchen konkreten Auswirkungen liegt aktuell vor? Wurden inzwischen die festgesetzten Zwangsgelder vom Betreiber der Anlage gezahlt?**

Infolge der Nachkontrolle am 19. September 2012 wurde zur Abstellung der tierschutzrechtlichen Verstöße durch den Altmarkkreis Salzwedel eine Verfügung mit Fristsetzung und Zwangsgeldfestsetzung in Höhe von 20.000 Euro erlassen. Das Zwangsgeld wurde bezahlt. Für den Fall der Nichterfüllung wurden höhere Zwangsgelder angedroht. Zur Ahndung der am 19. September 2012 festgestellten Verstöße wurde ein Ordnungswidrigkeitsverfahren mit einem Bußgeld von 20.000 Euro gegen den verantwortlichen Tierhalter eingeleitet. Das Bußgeld wurde bezahlt.

In der Verfügung vom 23. Oktober 2012 wurde dem Betreiber der Anlage zur Beseitigung der Mängel eine Frist bis zum 12. November 2012 gesetzt.

Am 21. Dezember 2012, am 30. Januar 2013 und 14. Februar 2013 fanden erneute Nachkontrollen statt.

Die am 19. September 2012 festgestellten Mängel wurden bis zur Nachkontrolle am 21. Dezember 2012 beseitigt.

Bei den Kontrollen am 30. Januar 2013 und 14. Februar 2013 sind in Teilbereichen tierschutzrechtliche Verstöße festgestellt worden, die sich auf die Berechnung der für die Tiere uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche, die Mindestlichtstärke, die Buchten zur Unterbringung kranker Sauen sowie das Beschäftigungsmaterial beziehen. Die zuständige Behörde hat die zur Beseitigung dieser Verstöße notwendigen Anordnungen mit konkreter Fristsetzung getroffen.

- 4. Wie ist der aktuelle Stand des Klageverfahrens der Schweinezucht Binde GmbH gegen das vom Landesverwaltungsamt am 15. Dezember 2010 verhängte Bußgeld in Höhe von 434.000 Euro aufgrund illegal errichteter Zwischenbauten, der versetzt gebauten Biogasanlage und des rechtswidrig gebauten Technikgebäudes? Liegt dem Landesverwaltungsamt bereits ein Urteil des Amtsgerichtes vor?**

Falls ja, was konkret besagt dieses Urteil und mit welchen Folgen ist dieses Urteil verbunden? Falls nein, wann ist mit einem Urteil zu rechnen?

Die Schweinzucht Binde GmbH hat gegen den Bußgeldbescheid Einspruch nach § 67 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) erhoben. Es liegt noch keine Entscheidung des Amtsgerichtes vor.

Wann mit einer Entscheidung zu rechnen ist, ist nicht bekannt.

- 5. Im Schreiben des LVwA an die Bürgerinitiative ging ebenfalls hervor, dass mit Verfügung vom 24. Oktober 2012 nur die Nutzung der illegal gebauten Biogasanlage untersagt und ohne aufschiebende Wirkung angeordnet wurde. Der Betreiber hat dagegen Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg erhoben. Wie ist der derzeitige Stand dieses Verfahrens? Wie wirkt sich dies auf die festgesetzten Zwangsgelder in Höhe von 80.000 Euro resultierend aus der bauaufsichtlichen Verfügung vom 7. Februar 2011 aus? Was ist der Grund für die Nutzungsuntersagung mit sofortiger Vollziehung bei der illegal errichteten Biogasanlage? Geht die zuständige Behörde davon aus, dass die illegal gebaute Biogasanlage nicht nachträglich genehmigungsfähig ist?**

Außer einem Beschluss des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 15. Januar 2013 über die vorläufige Festsetzung des Streitwertes der Verwaltungsrechtsache gibt es keinen Verfahrensfortschritt. Es liegt bisher auch keine Klagebegründung der Klägerin vor.

Dies hat keinerlei Einfluss auf die Zwangsgeldfestsetzung. Diese erfasst lediglich Teile der Tierhaltungsanlage, weil nur diese Anlagenteile zum Zeitpunkt der Festsetzungsverfügung vorausgegangenen Ortsbesichtigung in Nutzung waren. Die Verfügung vom 24. Oktober 2012 bezieht sich hingegen ausschließlich auf die Teile der Biogasanlage.

Die Verfügung (Nutzungsuntersagung) wurde erlassen, weil sich zu dieser Zeit Nachlieferungen zu den Bauvorlagen zum Nachweis der materiellen Legalität für die nachträgliche Genehmigungserteilung verzögerten und auch die zwischenzeitlich mit Maishackschnitzeln gefüllten Fahrsilos nicht entsprechend den zu stellenden Anforderungen hergestellt waren. Ebenso waren Maßnahmen zur nachträglichen Herstellung der erforderlichen Leckerkennung für die Fermenter nicht festgelegt. Da seit dem Erlass der Verfügung vom 7. Februar 2011 für die Biogasanlage auch ein Betreiberwechsel auf die Bio Power Binde GmbH angezeigt worden ist und aufgrund der genannten Feststellung teils weitergehende und detailliertere Anordnungen zu treffen waren, wurde in Bezug auf die Biogasanlage eine neue Verfügung erlassen.

Die zuständige Behörde geht nicht davon aus, dass die illegal gebaute Biogasanlage nicht nachträglich genehmigungsfähig ist.

- 6. Waren die anderen illegal errichteten Anlagenteile (Zwischenbauten, Technikgebäude) Teil der Verfügung vom 24. Oktober 2012? Falls nein, warum nicht?**

Die Anlagenteile der Tierhaltungsanlage waren nicht Teil der Verfügung vom 24. Oktober 2012, weil diese bereits von der bauaufsichtsrechtlichen Verfügung vom 7. Februar 2011 erfasst sind und für diesen Teil kein Betreiberwechsel - wie zu der Biogasanlage - stattgefunden hat.

- 7. Falls Grundwasser für die Schweinehaltungsanlage entnommen wird, liegt eine wasserrechtliche Genehmigung hierfür vor? Welche Behörde hat zu welchem Zeitpunkt eine entsprechende Genehmigung erteilt? Was ist Gegenstand dieser wasserrechtlichen Genehmigung einschließlich der Nebenbestimmungen?**

Die Schweinezucht Binde GmbH entnimmt Grundwasser. Als zuständige untere Wasserbehörde hat der Altmarkkreis Salzwedel mit Bescheid vom 11. Januar 2006 eine wasserrechtliche Erlaubnis mit der Reg.-Nr. 70.1.H7010024 erteilt.

Gegenstand der wasserrechtlichen Erlaubnis ist die Entnahme von Grundwasser zur Versorgung einer Schweinemastanlage von 2540 Großvieheinheiten mit Tränkwasser in einem Umfang von bis zu 35 Kubikmeter pro Stunde, bis zu 175 Kubikmeter pro Tag und insgesamt bis zu 70.000 Kubikmeter pro Jahr am Standort Binde. Eine wesentliche Nebenbestimmung ist die Befristung der wasserrechtlichen Erlaubnis bis zum 31. Dezember 2020. Darüber hinaus sind die geförderten Grundwassermengen zu messen. Die Messergebnisse sind monatlich aufzuzeichnen und dem Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde bis zum 31.03. eines jeden Jahres ohne Aufforderung zu übergeben. Den Bediensteten des Landkreises oder seinen Beauftragten und den Bediensteten des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft in seiner Funktion als Gewässerkundlicher Landesdienst ist jederzeit Zutritt zu den Anlagen und die behördliche Überprüfung zu gewähren.

- 8. Falls Grundwasser entnommen wird, wird es in einer betriebseigenen Anlage aufbereitet?**

Ja.

- 9. Wie ist die Funktionsweise des Niederschlagswassersystems am Betriebsstandort der Schweinezucht Binde GmbH in der heutigen Praxis und wie und wohin erfolgen die Einleitungen? Bitte erläutern.**

Am Betriebsstandort der Schweinezucht Binde GmbH wird das auf Dach- und Hofflächen anfallende Niederschlagswasser in das Grundwasser und in den Flöt- und Mühlengraben eingeleitet. Auf dem südlichen Teil des Betriebsgeländes fällt unbedenkliches, nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser an. Dieses Niederschlagswasser wird über Versickerungsflächen und eine Versickerungsmulde in das Grundwasser sowie über eine vorhandene Rohrleitung in den Flöt- und Mühlengraben eingeleitet. Auf dem nördlichen Teil des Betriebsgeländes fällt von Getreidesiloflächen gering verunreinigtes Nieder-

schlagswasser an. Dieses Niederschlagswasser wird zurzeit über ein Absetzbecken in ein zentrales Becken zur Versickerung geleitet.

- 10. Für die Einleitung von Niederschlagswasser (ist unverschmutzt) in den Flöt- und Mühlengraben liegt eine wasserrechtliche Nutzungsgenehmigung (WNG) der Wasserwirtschaftsdirektion vom 19. Februar 1969 vor. Aus Sicht der unteren Wasserbehörde des Altmarkkreises Salzwedel soll diese 44 Jahre alte wasserrechtliche Nutzungsgenehmigung bis zur Erteilung einer neuen wasserrechtlichen Erlaubnis bestandskräftig sein. Ist es richtig, dass sich diese Genehmigung nur auf eine Schweinehaltungsanlage mit rund 8.000 Tieren bezieht und für die erweiterten Anlagenteile der Schweinezucht Binde GmbH keine wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis vorliegt? Wie begründet die untere Wasserbehörde diese Entscheidung vor dem Hintergrund, dass es umfangreiche Anlagenänderungen gegeben hatte? Wie beurteilt die Landesregierung diesen Sachverhalt juristisch?**

Die Wasserrechtliche Nutzungsgenehmigung (WNG) vom 19. Februar 1969 regelte die Ableitung des unverschmutzten Niederschlagswassers von einer Schweinemastanlage mit 6.000 Tieren in den Flöt- und Mühlengraben. Der Altmarkkreis Salzwedel hat mit Bescheid vom 5. Dezember 2012 diese wasserrechtliche Nutzungsgenehmigung widerrufen.

Eine andere wasserrechtliche Erlaubnis liegt noch nicht vor. Der entsprechende Antrag ist mit Datum vom 6. Dezember 2005 beim Altmarkkreis Salzwedel eingereicht worden.

Die Nutzungsgenehmigung war unbefristet erteilt worden und bestandskräftig. Gründe für eine Rücknahme bzw. einen Widerruf des Bescheides waren aus der Erhöhung der Tierzahl wasserrechtlich nicht gegeben.

Die Entscheidung der unteren Wasserbehörde des Altmarkkreises Salzwedel ist rechtlich nicht zu beanstanden.

- 11. Nach Information des LVwA wurde mit Datum vom 6. Dezember 2005 beim Altmarkkreis Salzwedel ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser gestellt, der die Anlagenänderungen und -erweiterungen berücksichtigt. Laut Schreiben vom LVwA wurden erst am 21. Dezember 2011 die letzten fehlenden Unterlagen vom Betreiber eingereicht, sodass anschließend eine abschließende Bearbeitung möglich war. Wieso duldet die Behörde die sechsjährige Dauer des Genehmigungsverfahrens, das nur durch die fehlende Mitwirkung des Antragstellers verursacht wurde?**

In dem Genehmigungsverfahren war neben der Mitwirkungspflicht des Betreibers der Schweineanlage auch eine komplexe Verfahrenskoordination zwischen Bundesimmissionsschutzrecht, Baurecht und Wasserrecht zu beachten, die Einfluss auf die Verfahrenslänge hatten.

- 12. Kann die Landesregierung bestätigen, dass jetzt eine neue wasserrechtliche Genehmigung für die Einleitung von Niederschlagswasser vorliegt? Wenn ja, welche Behörde hat zu welchem Zeitpunkt diese Genehmigung erteilt und was ist Gegenstand dieser neuen wasserrechtlichen Genehmigung bzw. Erlaubnis einschließlich der Nebenbestimmungen?**

Für die Einleitung des Niederschlagswassers vom südlichen Teil des Betriebsgeländes liegt eine wasserrechtliche Erlaubnis mit der Reg.-Nr. H7097037 vor. Diese hat die zuständige untere Wasserbehörde des Altmarkkreises Salzwedel mit Datum vom 3. Dezember 2012 erteilt.

Gegenstand der wasserrechtlichen Erlaubnis ist die Einleitung der von den Dach- und befestigten Flächen anfallenden unbedenklichen nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswasserabflüsse von dem südlichen Teilbereich der Schweineanlage in Binde über Versickerungsflächen, Versickerungsmulden in das Grundwasser und über ein kombiniertes Regenrückhalte- und Versickerungsbecken mit Drosselleitung in das oberirdische Gewässer 2. Ordnung, Flöt- und Mühlengraben. Die Erlaubnis ist unbefristet erteilt. Die Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung sind entsprechend den Antragsunterlagen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und zu warten, so dass sie jederzeit ihren Zweck erfüllen, ein ordnungsgemäßer Betrieb gewährleistet und eine Überlastung ausgeschlossen ist. Der Inhaber der Erlaubnis hat die untere Wasserbehörde unverzüglich über alle Störungen und Havarien mit möglichen Umweltauswirkungen auf Gewässer zu unterrichten. Die Erlaubnis enthält darüber hinaus Nebenbestimmungen zur Selbstüberwachung der Anlagen, die auch eine vierteljährliche Beprobung des an den vorgenannten Stellen eingeleiteten Niederschlagswassers einschließt. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und dem Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde bis zum 31.03. eines jeden Jahres ohne Aufforderung zu übergeben.

Für die Einleitung des Niederschlagswassers vom nördlichen Teil des Betriebsgeländes liegt noch keine wasserrechtliche Erlaubnis vor. Aufgrund unvollständiger Angaben bzw. Unterlagen hat der Altmarkkreis Salzwedel dieses Erlaubnisverfahren noch nicht eröffnet.

- 13. Wie bereitet die Schweinezucht Binde GmbH ihr Abwasser auf und wo wird es eingeleitet? Gibt es eine betriebseigene Abwasseranlage? Liegt für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung vor? Welche Behörde hat zu welchem Zeitpunkt eine entsprechende Genehmigung erteilt? Was ist Gegenstand dieser wasserrechtlichen Genehmigung einschließlich der Nebenbestimmungen?**

Bei der Schweinezucht Binde GmbH fallen zurzeit neben Niederschlagswasser noch Sanitärabwasser und Abwasser aus der Wasseraufbereitung (Filterrückspülwasser) an. Das Sanitärabwasser wird in einer abflusslosen Grube gesammelt und dem Verband kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (VKWA) Salzwedel angedient. Das Filterrückspülwasser wird in einem Tankwagen gesammelt und soll ebenfalls dem VKWA Salzwedel angedient werden. Zurzeit gibt es keine betriebseigene Schmutzwasserbehandlungsanla-

ge. Eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Sanitärabwasser oder Filtrerrückspülwasser ist bisher nicht erteilt worden.

- 14. In einem Schreiben des LVWA vom 3. Dezember 2012 an die Bürgerinitiative für ein lebendiges und lebenswertes Binde e. V. wird ausgeführt, dass bei einem Ortstermin am 4. September 2012 vom Altmarkkreis Salzwedel festgestellt wurde, dass in das Niederschlagswassersystem mit Einleitung in das Grundwasser Abwasser aus der Wasseraufbereitung des Wasserwerkes eingebracht wird. Was bedeutet diese Information, welches Wasser wird wo eingeleitet und welche Funktion hat das Wasserwerk? Bitte erläutern Sie den entsprechenden Sachverhalt, wie er sich heute in der Praxis darstellt. Welche Folgen hat der vom Altmarkkreis festgestellte Sachverhalt für die Umwelt und insbesondere das Grundwasser? Hat sich die Schweinezucht Binde GmbH zwischenzeitlich dazu geäußert? Falls ja, mit welchem Ergebnis? Falls nein, was gedenkt die Landesregierung in dieser Angelegenheit zu tun?**

Die Abwassereinleitung in das Grundwasser hat der Altmarkkreis Salzwedel zwischenzeitlich untersagt, da dafür keine wasserrechtliche Erlaubnis vorhanden ist.

Zu der Frage der Standorte der Abwassereinleitungen wird auf die Antworten zu den Fragen 9 und 13 verwiesen.

Die Tränkwasserversorgung der Schweineanlage erfolgt über das betriebseigene Wasserwerk. Im Wasserwerk wird Grundwasser gefördert und vor Nutzung in der Schweineanlage aufbereitet. Es erfolgt eine Enteisung des geförderten Grundwassers über mehrere Kiesfilter. Zur Erhaltung der Funktion ist regelmäßig eine Rückspülung der Filter erforderlich.

Die zeitweilige Einleitung von Filtrerrückspülwasser hat nicht zu einer nachhaltigen Verunreinigung des Grundwassers geführt.

Der Altmarkkreis Salzwedel hat mitgeteilt, dass die Einleitung des Filtrerrückspülwassers eingestellt worden ist und dieses zum VKWA Salzwedel abgefahren werden soll.

- 15. Die Einleitung von Niederschlagswasser aus den Siloflächen in das Niederschlagswassersystem, welches in den Flötgraben führt, wurde mit Bescheid vom 26. August 2012 durch den Altmarkkreis Salzwedel untersagt. Am 7. November 2012 wurde durch den Landkreis aus dem Flötgraben eine Wasserprobe entnommen, um zu kontrollieren, ob die Einleitungsuntersagung eingehalten wird. Den Behörden müsste inzwischen ein Ergebnis der Wasserprobe vorliegen. Welches Resultat liegt vor und welche Folgen gehen ggf. daraus hervor?**

Die Wasserbeprobung vom 7. November 2012 und weitere Beprobungen belegen, dass aus dem Silobereich keine Niederschlagswasserableitung mehr in den Flöt- und Mühlengraben stattfindet.

- 16. Ist mit dem Betreiber der Anlage inzwischen die Anhörung zur Vollstreckung von Maßnahmen aus der Nutzungsuntersagungsverfügung vom 7. Februar 2011 abgeschlossen worden? Gibt es eine Frist für dieses Anhörungsverfahren? Wenn die Anhörung bereits abgeschlossen wurde, wie ist das Ergebnis? Welche Umstände und Gründe würden dazu führen, die Anhörung als gescheitert zu erklären und welche Konsequenzen hätte das für das zurzeit laufende nachträgliche Baugenehmigungsverfahren?**

Die Anhörung ist abgeschlossen. Die Anhörungsfrist endete am 5. Dezember 2012. Am 26. November 2012 fand im Landesverwaltungsamt eine Besprechung mit Vertretern der Antragstellerin statt. Zu diesem Zeitpunkt noch erforderliche Unterlagen wurden kurzfristig nachgereicht. Im Ergebnis konnte die nachträgliche Baugenehmigung mit Datum vom 10. Januar 2013 erteilt werden.



Frau
Dorothea Frederking, MdL
Schadewalten 22a
39576 Hansestadt Salzwedel

Sehr geehrte Frau Frederking,

mit E-Mail vom 14. Februar 2013 haben Sie um Auskunft bezüglich der vorgesehenen Teilstillegung von Anlagen am Standort Gladau der Schweinezucht Gladau GmbH gebeten.

Lassen Sie mich zunächst die genehmigungsrechtliche Situation darstellen:

Altanlagenanzeige gem. § 67a BImSchG vom 20.12.1990
Kapazität: 25.600 Mastschweine

Genehmigung vom 28.08.1995
Kapazität: 1.840 Sauen
328 Jungsauen
5.280 Ferkel
13.580 Mastschweine

Bescheid nach § 15 BImSchG vom 14.06.2001
Kapazität: 3.600 Sauen
1.020 Jungsauen
1.000 Abferkelplätze
6.525 Mastschweine

Bescheid nach § 15 BImSchG vom 22.07.2003
Kapazität: 3.600 Sauen
1.452 Jungsauen
1.448 Abferkelplätze
4.740 Mastschweine

Am 05. November 2008 wurde dann der Schweinezucht Gladau GmbH im Rahmen eines Änderungsgenehmigungsverfahrens nach § 16 BImSchG die Genehmigung erteilt, die bestehende Schweineanlage Gladau durch Modernisierung und Erweiterung der vorhandenen Stallanlagen sowie die Errich-

Halle, 5. März 2013

Ihr Zeichen:

Frau Frederking MdL

Mein Zeichen:
402

Bearbeitet von:
Herrn Dr. Discher

Hans-Juergen.Discher@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-2500

Fax: (0345) 514-2512

Dienstgebäude:

Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für

formlose Mitteilungen

ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

tung einer Biogasanlage einschließlich Endlager auf dem Grundstück in 39307 Gladau, Fiener Straße 1, wesentlich zu ändern und geändert zu betreiben.

Die bis dahin bestehende Schweineanlage war mit insgesamt 11.240 Tierplätzen genehmigt (gemischt zur Mast und zur Zucht). Durch die beantragte Änderung sollte die Schweineanlage Gladau als Anlage zur reinen Ferkelproduktion genutzt und mit maximal 50.131 Tierplätzen betrieben werden. Zwei der neu errichteten Ställe sowie einen Teilbereich eines vorhandenen Stalles sind mit Abluftreinigungsanlagen versehen. Weiterhin sind eine Biogaserzeugungsanlage mit anschließender Biogasverwertung über eine Kraft-Wärme-Kopplung sowie drei Lagerbehälter für den flüssigen Gärrest und die notwendigen Lagerkapazitäten für die Kofermente errichtet worden. Zur Verwertung des erzeugten Biogases werden vier baugleiche Blockheizkraftwerke (BHKW) mit einer elektrischen Leistung von je 500 kW betrieben.

Die Änderung umfasst die nachfolgenden Betriebseinheiten:

Betriebseinheit 1:	Jungsauenaufzucht (bestehend aus einem Stallbereich von Stall 5)
Betriebseinheit 2:	Abferkelbereich (bestehend aus einem Stallbereich von Stall 4 und die Ställe 6 und 8)
Betriebseinheit 3:	Deckzentrum und Eberhaltung (bestehend aus Stallbereichen der Ställe 4 und 5)
Betriebseinheit 4:	Wartebereich (bestehend aus Stallbereichen der Ställe 4 und 5 und Stall 7)
Betriebseinheit 5:	Ferkelaufzucht (bestehend aus Stallbereichen der Ställe 3 und 4 sowie Anbau Stall 4)
Betriebseinheit 6:	Biogasanlage (vier Fermenter, vier BHKW, Lagermöglichkeiten für Kofermente und drei neue Endlager)
Betriebseinheit 7:	Futterhaus (Futteraufbereitung und Futterlagerung)
Betriebseinheit 8:	sonstige Nebeneinrichtungen (Sozialbereich, Kadaverlagerung und Fahrzeugdesinfektion etc.)

Mit den i.S.d. BImSchG genehmigungsfrei gestellten Änderungsanzeigen vom 10.06.2010 und 19.09.2012 wurde eine Reduzierung der Ferkelplätze (Läufer) und der Sauenplätze sowie eine Erweiterung der Jungsauenplätze angezeigt. Die Gesamt tierplatzzahl wurde geringfügig auf 50119 gesenkt. Die Änderungen waren erforderlich, um die Anlage den geänderten Auflagen zur Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung anzupassen. Bis zum Beschluss des OVG war daher die Anlage mit folgenden Tierplatzzahlen betreibbar:

Sauenplätze (inklusive Abferkelplätze und Eberplätze)	12727
Jungsauenplätze	1734
Ferkelplätze (Läufer)	35658
Summe	50119

In der Pressemitteilung des Landesverwaltungsamtes wird damit korrekt von ca. 50.000 Tierplätzen gesprochen.

Zu beachten ist, dass bei der Festlegung der Tierplatzzahlen i.S.d. Anhangs zur 4. BImSchV die noch bei der Sau befindlichen Ferkel (Saugferkel) nicht mitgezählt werden. Hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen wird dies dahingehend berücksichtigt, dass Sauen mit Ferkeln bis 10 kg mit einer höheren mittleren Einzeltiermasse von 0,4 GV/Tier – gegenüber 0,3 GV/Tier bei leeren oder niedertragenden Sauen – in die Berechnung der Gesamttiermasse und somit auch der Emissionen eingehen.

Die aktuelle Bestandsmeldung vom 22.02.2013 ergibt folgende Belegung:

Sauenplätze (inklusive Abferkelplätze und Eberplätze)	12987
Jungsauenplätze	1434
Ferkelplätze (Läufer)	35388
Summe	49809

Somit sind zwar in Summe 310 genehmigte Tierplätze nicht belegt, jedoch 260 Sauenplätze zu viel. Dazu wird ein OWig-Verfahren eröffnet.

Mit dem Beschluss des OVG vom 25. Januar 2013 ist die erteilte Änderungsgenehmigung vom 05.11.2008, einschließlich der Änderungsanzeigen vom 10.06.2010 und 19.02.2012, nunmehr rechtskräftig aufgehoben worden.

Ursprünglich hatte die Gemeinde Gladau das Klageverfahren begonnen unter Hinweis auf das von ihr verweigerte Einvernehmen. Nach der Gemeindereform hat die Stadt Genthin das Verfahren übernommen, fortgeführt und den gleichen Standpunkt eingenommen.

Das Oberverwaltungsgericht hat die Berufung der Anlagenbetreiberin nicht zugelassen, weil (Hauptbegründung) die gesicherte Erschließung des Vorhabens nicht gewährleistet war. Die Erschließungsangebote der Betreiberin an die Gemeinde Gladau bzw. später Stadt Genthin wurden vom Gericht als nicht zumutbar beurteilt.

Der Nichtzulassungsbeschluss des Oberverwaltungsgerichts ist unanfechtbar. Die Aufhebung der Genehmigungen ist daher bestandskräftig.

Die geänderte Anlage wird somit ohne die erforderliche Genehmigung betrieben. Das Landesverwaltungsamt wird daher die Anlage gemäß § 20 Absatz 2 und Anordnung der sofortigen Vollziehung stilllegen soweit der Gegenstand der Änderungsgenehmigung betroffen ist. Die Betreiberin

wird derzeit dazu angehört. Verfügt wird auch die tierschutzgerechte Ausstattung. Diese wird in Abhängigkeit von den jeweiligen Tiergruppen (Ferkel, Sauen, tragende Sauen) zeitlich gestaffelt angeordnet.

Gegen die Stilllegungsverfügung steht der Betreiberin der Rechtsweg offen. Wie für jede Anordnung nach § 20 BImSchG gilt die übliche Klagefrist. Es kann auch davon ausgegangen werden, dass die Betreiberin einstweiligen Rechtsschutz begehren wird.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Pleye

WLV-Kreisverbandstag - Plädoyer für mehr Tierwohl

Ein „heißes Eisen“ griff der WLV-Kreisverbandstag Steinfurt auf: Er diskutierte das Thema „verantwortliche Tierhaltung“. Vor allem die WLV-Spitze und die eingeladenen Experten sahen Handlungsbedarf, riefen zur Selbstkritik auf und plädierten für ein neues Modell der „Initiative Tierwohl“.

Von Achim Giersberg

Nur Tiere, denen es gut gehe, seien auch „leistungsbereit“, deshalb habe jeder Landwirt ein ureigenes Interesse am Tierwohl und am besten mische man sich da von außen gar nicht ein, „lasst uns Fachleute nur machen“ – das war die eine Position, vertreten von wohl den meisten Gästen des WLV-Kreisverbandstages am Mittwochabend in Saerbeck. Von Haltungsbedingungen, die die „Würde des Tieres“ wahren müssten, sprach dagegen Stefan Werding, Redakteur bei den „Westfälischen Nachrichten“ – ein Ansatz, der deutlich über gesetzliche Tierschutz-Standards hinausging.

„Verantwortliche Tierhaltung – Unseren Tieren geht es gut!?“ war der Abend überschrieben. Um es vorwegzunehmen: Vor allem die WLV-Spitze und die eingeladenen Fachleute sahen, anders als die Basis, Handlungsbedarf, forderten zur Selbstkritik auf und warben für ein neues Modell der „Initiative Tierwohl“. Denn ohne gesellschaftliche Akzeptanz, das wissen die Funktionäre, steht es schlecht um die Veredlungsindustrie.

Kreis-Veterinär Dr. Christoph Brundiars überraschte mit der Feststellung, dass es auch im Kreis Steinfurt einen „diametralen Widerspruch“ gebe zwischen den Vorgaben des Tierschutzgesetzes, etwa beim Kupieren von Schwänzen und Schnäbeln, und der Praxis in den Ställen und dass die Behörden dies stillschweigend über Ausnahmegenehmigungen tolerierten: „Realität ist:

Wenn wir gesetzliche Auflagen durchsetzen würden, würden wir riesige Probleme in den Betrieben schaffen.“ Gefragt seien langfristige Projekte, die den an sich „gutwilligen Bauern“ Zeit ließen, Lösungsansätze zu entwickeln. Und „politischen Anschub“ brauche es natürlich auch.

Dass mehr Tierschutz ohne Weiteres möglich sei, war die Botschaft von Dr. Lars Schrader vom Institut für Tierschutz und Tierhaltung des Friedrich-Löffler-Instituts. Aber: Das koste eben mehr Geld. Generell stecke die Tierhaltung in einer „Akzeptanzkrise“, analysierte Schrader und sei unser Verhältnis zu Tieren ambivalent: „Wir lieben und wir essen sie“. Die Unterscheidung zwischen Nutz- und Haustieren sei dabei willkürlich: „Ein Schwein ist nicht weniger intelligent als der Schoßhund.“ Amputationen, um Tiere an die Haltungsbedingungen anzupassen, geringes Platzangebot, haltungsbedingte Schäden, Zucht auf hohe Leistung, hoher Medikamenteneinsatz – das alles werde von großen Teilen der Bevölkerung nicht mehr akzeptiert.

Notwendig seien tatsächliche Verbesserungen. Eine Möglichkeit, daraus resultierende Mehrkosten zu erwirtschaften, könnten freiwillige Tierschutz-Label sein.

Ein solches stellte der neue WLV-Präsident Johannes Röring mit der „Initiative Tierwohl“ vor. Das sei der gemeinsame Versuch von Landwirtschaft, Fleischwirtschaft und Lebensmitteleinzelhandel, flächendeckend in Deutschland höhere Tierschutzstandards umzusetzen. Das sei allerdings unvereinbar mit einer Strategie des „billig, billig“. Der Mehraufwand bei der Tierhaltung müsse den Bauern entlohnt werden, sagte Röring – entsprechende Bezahlssysteme würden derzeit entwickelt. „Ich bin sehr zuversichtlich, dass wir Mitte des Jahres konkret werden können“, meinte Röring, der von einem „Novum“ sprach, das es „in dieser Qualität noch nicht gegeben“ habe.

„Sie haben keinen Grund in Sack und Asche zu gehen. Der Verbraucher vertraut ihnen,“ erinnerte Brundierts die Bauern daran, dass Politiker, Journalisten und erst recht Banker wesentlich schlechter in der Gesellschaft angesehen seien als Landwirte. Allerdings sei es unverzichtbar, dass Tierhaltung und Tiergesundheit weiterentwickelt werden müssten: auch bei der Zucht müsse „nachjustiert“ werden. Immer höhere Milchleistungen beispielsweise seien natürlich auch eine Frage des Tierschutzes. Im Bio-Bereich gebe es durchaus Alternativen, die es sich abzugucken lohne.

Dem schloss sich Dr. Schrader an. Für das Schwanzbeißen beispielsweise gebe es keine kurzfristige Lösung. Nur „mehr Platz. mehr Beschäftigung und das Angebot von Stroh“ könnten helfen.

Dass „Würde“, wie sie Stefan Werding für die Tiere einforderte, mehr ist als Mindestanforderungen, ging in der Diskussion ein bisschen unter – schon ein Minimum umzusetzen, ist anscheinend schwer genug. Werdings persönliche Konsequenz dürfte den Bauern nicht unbedingt gefallen haben: „Wir haben unseren Fleischkonsum kräftig eingeschränkt. Wenn, dann kommt meistens Biofleisch auf den Tisch“. Bleibt die Inkonsequenz der Verbraucher als letzter Hoffnungsschimmer? Denn auch Werding gestand, dass er bei „Nadler-Fleischsalat für 1,79 Euro“, schon noch manchmal schwach werde, wenn auch „mit schlechtem Gewissen.“

Westfälische Nachrichten - 11.3.2013

Wirbel um Brundierts Äußerungen

Empörung bei SPD und Grünen im Steinfurter Kreistag: Sie werten Äußerungen von Kreis-Veterinär Dr. Christoph Brundierts als Eingeständnis, dass der Kreis stillschweigend auf die Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen zum Tierschutz verzichtet.

Von Achim Giersberg

Äußerungen von Kreis-Veterinär Dr. Christoph Brundierts beim WLV-Kreisverbandstag am vergangenen Mittwoch sorgen für Wirbel. Zum Thema Tierschutz hatte Brundierts unter anderem bemerkt: „Realität ist: Wenn wir gesetzliche Auflagen immer durchsetzen würden, würden wir riesige Probleme in den Betrieben schaffen.“

Dies könne nur als „Kapitulation vor der Lobby der Landwirtschaft“ verstanden werden und als „Eingeständnis, dass der Kreis-Veterinär sich offenbar nicht dazu in der Lage sieht oder gewillt ist, Recht und Gesetz ordnungsgemäß durchzusetzen“ meint dazu jetzt die SPD-Kreistags-Fraktion. In einer Anfrage an Landrat Thomas Kubendorff spricht sie davon, dass „stillschweigend die fortgesetzte Verletzung der Regelungen zum Tierschutz durch den Kreis-Veterinär akzeptiert“ würden und fragt sogar nach der „strafrechtlichen Relevanz“ solchen Verhaltens.

Die SPD fordert nun eine „unverzögliche Aufklärung“ und bittet um Beantwortung einer Reihe von Fragen im nächsten Unterausschuss. Unter anderem möchte sie wissen, welche gesetzlichen Vorgaben konkret nicht durchgesetzt werden und wie oft Ausnahmeregelungen erteilt wurden und wo die größten Missstände bestehen.

Ach die Kreistagsfraktion der Grünen meldete sich gestern zu Wort. Noch im letzten Jahr, so Ulrich Rosengart, seien ähnliche Vorwürfe der Grünen im Rahmen einer Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Landrat vehement bestritten worden. Jetzt werde deutlich, dass „Tierschutz ausgehebelt, EU-Richtlinien nicht eingehalten, aktuelle Erlasse nicht umgesetzt werden und es überall an Kontrollen mangelt.“

ROLF KEMPER
RECHTSANWALT

Rechtsanwalt
Rolf Kemper
Grolmanstraße 39
10623 Berlin
auch zugelassen beim Kammergericht
FON 030 - 889 20 90
FAX 030 - 889 20 919
MAIL kemper@ra-kemper-berlin.de

Rechtsgutachten

über

**„Die Garantenstellung
der Amtstierärztinnen und Amtstierärzte
im Tierschutz“**

im Auftrag des

Hessischen Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz
- Landestierschutzbeauftragte Dr. Madeleine Martin -

vorgelegt von

Rechtsanwalt Rolf Kemper, Berlin

im September 2006

Gliederung

	Seite
Gliederung	2
Literaturverzeichnis	4
1. Anlass und Gegenstand der Untersuchung	7
2. Die Garantenstellung bei unechten Unterlassungsdelikten	9
2.1. Straftaten i. S. d. §17 TierSchG als unechte Unterlassungsdelikte	9
2.2. Kategorien der Garantenstellungen	10
2.3. Garantenstellung von Amtsträgern	11
3. Voraussetzungen der Amtsträger-Garantenstellung im Allgemeinen	12
3.1 Judikatur	12
3.2. Literatur	15
3.3. Ergebnis	16

4. Garantenstellung von Amtstierärztinnen und Amtstierärzten	17
4.1. Voraussetzungen	17
4.2. Ergebnis	18
5. Einzelfragen	19
5.1. Zuständigkeit	19
5.2. Ermessen	21
5.3. Tatsächliche Handlungsmöglichkeit	23
5.4. Verwaltungsakzessorietät	24
5.5. Außerdienstliche Kenntniserlangung	25
6. Ergebnis	26

Literaturverzeichnis

- Bringewat, Peter Anmerkung zu LG Osnabrück, Urt. v. 6.3.1996 – 22 Ns (VII 124/95),
in: NJW 1997, 440
- Caspar, Johannes, / Das neue Staatsziel „Tierschutz“ in Art.20a GG,
Geissen, Martin in: NVwZ 2002, 913
- Caspar, Johannes / Das neue Staatsziel „Tierschutz“ in Art.20a GG, Bonn 2003.
Schröter, Michael W.
- Dietz, Andreas Anordnungen aufgrund von §16a S.1 des Tierschutzgesetzes,
in: NuR 1999, 205
- Dolde, Klaus-Peter Zur Verwaltungsakzessorietät von §327 StGB,
in: NJW 1988, 2329
- Ellbogen, Klaus / Die S-Bahn-Fahrt,
Stage, Diana in: JA 2005, 353
- Esser, Robert Der Trittbrettfahrer,
in: JURA 2004, 273
- Heinrich, Bernd Strafrecht - Allgemeiner Teil II, Stuttgart 2005 (zitiert: AT II)
- Hirt, Almuth / Tierschutzgesetz-Kommentar, München 2003
Maisack, Christoph,
Moritz, Johanna
- Herzberg, Die Unterlassung im Strafrecht, 1972
Wolf-Dietrich
- Hohmann, Harald Wasserrechtliche Pflichten und Strafbarkeit der Wasserbehörden
für unbefugte Gewässerverschmutzung durch Unterlassen,
in: NuR 1991, 8
- ders. Umweltschutz durch Strafrecht,
in: NuR 1988, 63
- Horn, Eckhard / Rechtsprechungsübersicht zum Umweltstrafrecht,
Hoyer, Andreas in: JZ 1991, 703
- Iburg, Ulrich Zur Unterlassungstäterschaft des Amtstierarztes bei
Nichteinschreiten gegen Tiermisshandlungen,
in: NuR 2001, 77
- Jagusch, Heinrich Anmerkung zu AG Öhringen, Urt. v. 18.12.1975 - DS 80/75 -,
in: NJW 1976, 583

- Kaufmann, Armin, Dogmatik der Unterlassungsdelikte, Heidelberg 1959
- Kluge, Hans-Georg (Hrsg.) Tierschutzgesetz-Kommentar, 1. Auflage, Stuttgart 2002 (zitiert: Kluge, TierSchG)
- ders. Staatsziel Tierschutz - Am Scheideweg zwischen verfassungspolitischer Deklamation und verfassungsrechtlichem Handlungsauftrag - in: ZRP 2004, 10
- ders. Das Staatsziel „Tierschutz“ und seine Umsetzung in der Rechtsprechung, in: Evangelische Akademie Bad Boll, Tierschutz in guter Verfassung?, Bad Boll 2004 (zitiert: Kluge, Bad Boll 2004)
- Kourim, Heinz Tierschutzrecht, in: Fricke / Ott, Verwaltungsrecht, 2. Auflage, Bonn 2005 (zitiert: Kourim)
- Krey, Volker Deutsches Strafrecht - Allgemeiner Teil - Band 2, 2. Auflage, Trier 2005 (zitiert: AT II)
- Kühl, Kristian Strafrecht - Allgemeiner Teil, 3. Auflage, 2000
- Laubenthal, Klaus Strafrechtliche Garantenhaftung von Polizisten und außerdienstliche Kenntniserlangung, in: JuS 1993, 907
- Meinberg, Amtsträgerstrafbarkeit bei Umweltbehörden, in: NJW 1986, 2220
- Mitsch, Wolfgang Anmerkung zu BGH, Urt. v. 29.10.1992 - 4 StR 358/92 -, in: NStZ 1993, 384
- Möhrenschläger Anmerkung zu LG Bremen, Urt. v. 3.6.1981 - 18 Ns 71 Js 19/80 -, in: NStZ 1982, 165
- Müller, Wolf Zur Haftung der Amtsträger und politischen Mandatsträger im Umweltstrafrecht, in: UPR 1990, 367
- Ort, Jost-Dietrich Mängel des Tierschutzrechts bei der Anwendung und beim Vollzug aus der Sicht der Staatsanwaltschaft, in: Tierschutz vor Gericht - Tagung der ev. Akademie Bad Boll, Bad Boll 1997, 51 (zitiert: Bad Boll 1997)
- Otto, Harro Grundsätzliche Problemstellungen des Umweltstrafrechts, in: JURA 1991, 308
- Otto, Harro / Brammsen, Die Grundlagen der strafrechtlichen Haftung des Garanten wegen Unterlassens, in: JURA 1985, 592
- Pfohl, Michael Strafbarkeit von Amtsträgern wegen Duldung unzureichender Abwasserreinigungsanlagen, in: NJW 1994, 418
- Ranft, Otfried Rechtsprechungsübersicht zu den Unterlassungsdelikten,

- in: JZ 1987, 908
- Roxin, Klaus Strafrecht Allgemeiner Teil Band II, München 2003 (zitiert: AT II)
- Rudolphi,
Hans-Joachim Anmerkung zu BGH, B. v. 15.7.1986 - 4 StR 301/86 -,
in: JR 1987, 336
- ders. Der Dienstvorgesetzte als Garant für die
gesetzmäßige Bestrafung seiner Untergebenen,
in: NStZ 1991, 361
- Schall, Hero Umweltschutz durch Strafrecht: Anspruch und Wirklichkeit,
in: NJW 1990, 1263
- Schindler, Strafbarkeit der Käfigbatteriehaltung von Legehennen
nach dem Urteil des BVerfG
in: NuR 2001, 124
- Schönke, Adolf /
Schröder, Horst Strafgesetzbuch-Kommentar, 27. Auflage, München 2006
- Schünemann, Bernd Grund und Grenzen der unechten Unterlassungsdelikte, 1971
(zitiert: Schünemann, 1971)
- ders. Die deutschsprachige Strafrechtswissenschaft nach der
Strafrechtsreform im Spiegel des Leipziger Kommentars
und des Wiener Kommentars,
in: GA 1985, 341
- Seier, Jürgen Probleme des Umweltstrafrechts,
in: JA 1985, 23
- Winkelbauer
in: JZ 1986, 1119

1. Anlass und Gegenstand der Untersuchung

1. Seit längerem wird kritisiert, im Veterinärbereich bestünden Vollzugsdefizite.¹ Veterinärbehörden sollen z.B. trotz Kenntnis nicht oder nicht in zu deren Unterbindung geeigneter Weise gegen Tierschutzrechtsverletzungen einschreiten. Insbesondere sollen Amtstierärztinnen und Amtstierärzte trotz begründeten Verdachts die tierschutzrechtswidrige Haltung von Groß- und Wildtieren „sehenden Auges“ unbeachtet lassen.

Der Vorwurf dürfte stimmen, denn auch Amtstierärztinnen und Amtstierärzte bestätigen ihn. Zur Begründung ihrer Untätigkeit verweisen sie vor allem darauf, zum einen entzögen sich die Handelnden dem behördlichen Zugriff in der Regel durch Wegzug aus deren Zuständigkeitsbereich und zum anderen sei die Unterbringung gemäß §16a Satz 2 Ziff.2 TierSchG fortzunehmender oder gemäß §19 TierSchG einzuziehender Tiere in aller Regel weder praktisch möglich noch finanzierbar. Sie übersteige schlicht die Budgets.

Es muss demnach als erwiesen gelten, dass zuständige Behörden bei der Anwendung des TierSchG befürchtete Schwierigkeiten antizipativ zum Anlass nehmen, untätig zu bleiben, obwohl ihnen klar ist, dass sie tätig werden müssen.

Nicht allein dieses knapp skizzierte Beispiel wirft die Frage auf, ob Amtstierärztinnen und Amtstierärzte durch Nichteinschreiten gegen Tierrechtverstöße Straftaten begehen können. Ihre Beantwortung hängt grundsätzlich davon ab, ob Amtstierärztinnen und Amtstierärzte Garanten im strafrechtlichen Sinne des §13 StGB sind.

§13 Abs.1 StGB lautet: *„Wer es unterlässt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, daß der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.“*

Es gibt also Anlass, der Frage, ob Amtstierärztinnen und Amtstierärzten *„dafür einzustehen haben“*, dass Tierschutzrechtsverstöße unterbleiben, genauer auf den Grund zu gehen.

Ihre Beantwortung liegt vor allem im Interesse der Amtstierärztinnen und Amtstierärzte, denn sie sind als Amtsträger dem Gesetzmäßigkeitsprinzip unterworfen und zur rechtmäßigen Handhabung des TierSchG verpflichtet. Erst recht muss Amtstierärztinnen und Amtstierärzten die strafrechtliche Bedeutung fehlerhafter Tierschutzrechtsanwendung bewusst sein.

Der BGH hat – um die Notwendigkeit dieser Klärung dennoch zu unterstreichen – zur dabei bedeutsamen Verknüpfung von Verwaltungs- und Strafrecht schon 1993 klargestellt, dass ein *„Amtsträger, der eine mit dem materiellen Recht nicht zu vereinbarende Genehmigung erteilt hat, im Rahmen des rechtlich Möglichen zu deren Beseitigung verpflichtet ist, sobald er die Rechtswidrigkeit erkennt; bleibt er untätig, kann er sich ebenfalls als Täter, wenn auch durch Unterlassen, strafbar machen.“*²

¹ Caspar/Schröter, Das Staatsziel Tierschutz in Art.20a GG, 124 ff.; Kluge, Bad Boll 2004, 10 ff.; vgl. auch die Vorträge zum Thema „Mängel des Tierschutzrechts bei der Anwendung und beim Vollzug“ v. Ofensberger, Fikuart, Goldhorn, Kluge, Ort und Bechthold und die darüber geführte Diskussion, abgedruckt in: Tierschutz vor Gericht, Tagungsprotokoll der ev. Akademie Bad Boll, Bad Boll 1997.

² BGH, NJW 1994, 670 (672).

2. Dass bei der Beantwortung Ansichten, die eine Amtsträger-Garantenstellung *grundsätzlich* bestritten haben, unberücksichtigt bleiben, rechtfertigt die dazu eingenommene praktische Perspektive, denn die eindeutige Entwicklung der Judikatur insbesondere des BGH³ erlaubt *allein* den Befund, dass die *grundsätzliche* Bestätigung einer Amtsträger-Garantenstellung Gegenstand gefestigter Rechtsprechung des höchsten deutschen Strafgerichts ist. Dement-sprechend prognostiziert *Heinrich*, mit Anerkennung der auf die Übernahme eines Amtes gegründeten Garantenpflicht von Amtsträgern werde „*gerade im Umweltbereich die Strafbarkeit „träger“ Amtsträger in Zukunft größere Bedeutung erlangen*“.⁴

Amtstierärztinnen und Amtstierärzte selbst sind nicht zur *Gesetzesauslegung*, sondern zur Gesetzesanwendung, d.h. zur rechtsfehlerfreien *Gesetzesdurchführung* resp. *-befolgung* verpflichtet. Dabei kommt es für die Beurteilung ihrer Entscheidungen und Handlungen (wie auch Unterlassungen) *nicht* auf *individuelle* Kenntnisse und Einsichten an.

Vielmehr muss jede Amtstierärztin und jeder Amtstierarzt die zur Amtsführung notwendigen Rechts- und Verwaltungskennnisse besitzen oder sich verschaffen. Wie weit diese Pflicht reicht, zeigt die Judikatur zum Amtshaftungsrecht, nach der eine *objektiv* unrichtige Gesetzesauslegung oder Rechtsanwendung schuldhaft ist, wenn sie gegen den klaren und eindeutigen Wortlaut einer Norm verstößt oder nicht mit höchstrichterlicher Rechtsprechung übereinstimmt, die aufgetretene Zweifelsfragen bereits – und sei es auch nur durch eine einzige Entscheidung – geklärt hat.⁵

Das OLG Stuttgart hat in demselben Sinne die praktische Seite der Pflicht eines Amtsträgers, sich über die rechtlichen Hintergründe seines Aufgabengebiets zu informieren, verdeutlicht: „*Diese irrige Rechtsauffassung (...) hätte er (...) leicht durch einen Blick ins Gesetz, in einen Kommentar (...) oder durch Erkundigung an rechtskundiger Stelle (Rechtsamt der Stadt (...)) vermeiden können.*“⁶

Eine im Interesse der Amtstierärztinnen und Amtstierärzte unternommene Klärung *muss* deshalb die Judikatur in den Fokus nehmen und *darf* damit unvereinbare Rechtsauffassungen zurückstellen.

³ Zuletzt BGH, NStZ 2000, 147.

⁴ *Heinrich*, AT II, Rz.948.

⁵ OLG Koblenz, NVwZ-RR 2003, 168.

⁶ OLG Stuttgart, NJW 1998, 3131 (3133).

2. Die Garantenstellung bei unechten Unterlassungsdelikten

2.1. Straftaten i. S. d. §17 TierSchG als unechte Unterlassungsdelikte

Dass auch Nichtstun strafbar sein kann, ist ebenso anerkannt wie die Differenzierung der Unterlassungsdelikte nach „echter“ und „unechter“ Unterlassungstat⁷. Es gibt also zwei Arten strafbarer Unterlassung.

Erkennungsmerkmal „echter“ Unterlassungsdelikte ist, dass die Tat im Gesetz als Unterlassung eines Verhaltens beschrieben ist. Geläufigste Beispiele hierfür sind

- Nichtanzeige geplanter Straftaten gemäß §138 StGB und
- unterlassene Hilfeleistung gemäß §323c StGB.

Solche „echten“ Unterlassungsdelikte existieren im Tierschutzstrafrecht aber nicht und sind deshalb *nicht* Thema dieser Untersuchung.

§17 TierSchG als tierschutzstrafrechtliche Hauptnorm normiert seinem Wortlaut nach stattdessen *nur* die Strafbarkeit *aktiver* Verhaltensweisen, nämlich

- der *aktiven* Tötung von Wirbeltieren ohne vernünftigen Grund und
- der *aktiven* erheblichen rohen und *aktiven* länger anhaltenden oder sich wiederholenden Schmerz- oder Leidenszufügung.

Die Begehung dieser Taten durch Unterlassen ist nur als „unechte“ Unterlassungstat im Strafrechtssinne denkbar. „Unechte“ Unterlassungsdelikte sind Spiegelbilder der Begehungsdelikte⁸. Als „unechte“ Unterlassungsdelikte gelten nach überwiegender Rechtsauffassung deshalb Delikte, bei denen die Begehung durch Unterlassen

- *nicht* ausdrücklich tatbestandlich – wie per §§138 und 323c StGB einerseits – im Gesetzeswortlaut normiert ist,
- sondern aus dem ausdrücklich normierten aktiven Begehungsdelikt – wie §17 TierSchG andererseits – abgeleitet wird.

Der strafrechtliche Spiegel, in dem diese Spiegelbilder der Begehungsdelikte zu betrachten sind, ist §13 StGB. Eine Strafbarkeit wegen Unterlassens gemäß §17 TierSchG kommt daher in Betracht, wenn *zusätzlich* zu dessen gesetzlichen Tatbestandsalternativen – z.B. Tötung ohne vernünftigen Grund gemäß §17 Nr.1 TierSchG oder Zufügung länger anhaltender Schmerzen gemäß §17 Nr.2b TierSchG – *auch* §13 StGB erfüllt ist.

§13 Abs.1 StGB lautet: „*Wer es unterlässt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, daß der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.*“

⁷ Statt aller: Roxin, AT II, §31 Rz.16: „... ist eingebürgert und wird grundsätzlich kaum bestritten“.

⁸ Heinrich, AT II, Rz.861.

Entscheidendes aus der Passage „*dafür einzustehen hat*“ abgeleitetes Tatbestandsmerkmal „unechter“ Unterlassungsdelikte ist die „Garantenstellung“. Nur wer Garant ist, kann Straftaten i. S. d. §17 TierSchG durch Nichtstun begehen.

Deshalb lautet die hier zu beantwortende Frage, ob dem Tierschutzrecht zu entnehmen ist, dass Amtstierärztinnen und Amtstierärzte als Garanten dafür einstehen müssen, dass niemand gegen Tierschutzrecht verstößt und ob sie Straftaten i. S. d. §17 TierSchG begehen, wenn sie trotz Kenntnis solcher Verstöße untätig bleiben.

2.2. Kategorien der Garantenstellungen

Es ist allerdings sehr umstritten, welche Garantenstellungen unter welchen Voraussetzungen bestehen und *Roxin* als renommierter Diskutant konstatiert dementsprechend, die Garantenstellungsproblematik bei unechten Unterlassungsdelikten sei das heute noch umstrittenste und dunkelste Kapitel in der Dogmatik des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs.⁹

Doch bestehen ungeachtet zahlreicher die dogmatische Fundierung und Systematisierung sowie Einzelfragen der Garantenhaftung betreffender Kontroversen überwiegend anerkannte Garantenkategorien. Die besondere Bedeutung dieses Grundkonsenses liegt – vor allem aus der hier eingenommenen praktischen Sicht – darin, dass auch die Judikatur diese Garantenstellungen ausdrücklich anerkennt oder jedenfalls ständig anwendet.

Allerdings haben Begründung und Kategorisierung der Garantenstellungen einen Paradigmenwechsel erlebt und werden heute überwiegend aus einer neuen Perspektive betrachtet.

Die früher herrschende, nach Herkunft bzw. Herkunftsbereich überwiegend anerkannter Garantenstellungen differenzierende „*Rechtspflichttheorie*“ unterschied nämlich vier Fallgruppen der Garantenstellungen, und zwar aus

- Gesetz
- Vertrag
- enger Lebensgemeinschaft
- vorangegangenen gefährdendem Tun.

Gegen die Rechtspflichttheorie wird vor allem vorgebracht, dass die Rechtsprechung ihren Vorgaben nicht mehr gefolgt ist, weil diese Theorie nicht mehr in der Lage war, der tatsächlich praktizierten Judikatur eine tragfähige Begründung zu geben.¹⁰

Die herrschende Rolle der Rechtspflichttheorie hat deshalb eine vor allem¹¹ nach den Funktionen der Garantenpflichten unterscheidende und dementsprechend als „*Funktionentheorie*“¹² bezeichnete Betrachtungsweise übernommen¹³, die zwei Garantenkategorien differenziert:

⁹ *Roxin*, AT II, §32 Rz.2.

¹⁰ *Roxin*, AT II, §32 Rz.10.

¹¹ Zurückgehend auf A. *Kaufmann*, Dogmatik der Unterlassungsdelikte, 283 ff.; *Krey*, AT II, Rz.334 betont allerdings wie auch andere (etwa *Jescheck/Weigend*, AT, §59 IV; *Stree*, in: Schönke/Schröder, §13 Rz.8) dass beide

- Schutzpflichten bzw. Pflichten zum Schutz bestimmter Rechtsgüter (sog. Obhuts- und Beschützergaranten) und
- Überwachungspflichten bzw. Verantwortlichkeit für eine bestimmte Gefahrenquelle (sog. Sicherungs- und Überwachungsgaranten).

Diesen beiden Kategorien werden auf Basis der „Funktionentheorie“ in nicht immer übereinstimmender Systematik, aber weitgehend einstimmiger Bejahung im Ergebnis Unterkategorien der Garantenstellungen zugeordnet.

2.3. Garantenstellung von Amtsträgern

Eine insbesondere auch durch Judikatur geprägte Unterkategorie ist die Garantenstellung von Amtsträgern. Sie hatte ihren Ausgangspunkt in Spezialbereichen des Besonderen Verwaltungs- und dort vor allem, aber nicht allein, des Umweltrechts. Ihre Entwicklung beruhte maßgeblich auf der Einfügung der umweltstrafrechtlichen Normen der §§324 ff. ins StGB¹⁴.

Deren Entstehung kann kaum pointierter begründet werden als mit den in eine rhetorische Frage mündenden Worten *Horns* aus dem Jahr 1988: „Die Umwelt sollte nicht nur *von*, sondern auch *vor* der Umweltverwaltung geschützt werden: durch das Strafrecht, was sonst?“¹⁵ Die Strecke, auf der sich dieser „*Umweltschutz durch Strafrecht*“¹⁶ vor allem in Fällen behördlicher Untätigkeit voranbewegen musste, erwies sich allerdings als ein so steiniger Weg, wie *Roxins* Einschätzung („*umstritten und dunkel*“) ahnen lässt. Insbesondere über Garantenstellungen von Amtsträgern im Zusammenhang mit dem Wasserrecht und dem allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht¹⁷ bestehen neben zahlreichen Urteilen noch mehr diese kommentierende Meinungsäußerungen zur Qualifizierung von Amtsträgern als Garanten im strafrechtlichen Sinne und allen straf- und verwaltungsrechtlich relevanten Voraussetzungen.

Es liegt nahe, diese Positionierungen zur Beantwortung der Frage, ob auch Amtstierärztinnen und Amtstierärzte rechtlich dafür einstehen müssen, dass das Tierschutzrecht nicht verletzt wird und damit der Frage nach *ihrer* etwaigen Garantenstellung nach dem Tierschutzrecht heranzuziehen¹⁸ und sodann aus der Perspektive des Tierschutzrechts zu beleuchten.

Betrachtungsweisen zu verbinden sind, um die Garantenstellungen zu konturieren (Funktionsgedanke) und sicherzustellen, dass sie rechtlich und nicht nur moralisch fundiert sind (Rechtspflichtgedanke).

¹² *Schünemann* (1971), 160 ff.; *Jescheck/Weigend*, AT, §59 IV; *Stree*, in: Schönke/Schröder, §13 Rz.9 ff.

¹³ Überblick über weitere Denk- und Systemansätze gibt *Roxin*, AT II, §32 Rz.17 ff.

¹⁴ Durch das am 1.7.1980 in Kraft getretene 18. StrafÄndG.

¹⁵ *Horn*, NuR 1988, 63 (67).

¹⁶ So der Aufsatztitel von *Horn*.

¹⁷ Intensiv diskutiert wurde die Garantenstellung von Bürgermeistern, Gemeinderäten, Behördenbediensteten im Zusammenhang vor allem mit dem

- Abwasserrecht,
- Sozial- bzw. Jugendhilferecht,
- Wasserwirtschaftsrecht,
- Polizei- und Ordnungsrecht.

¹⁸ Mit der oben 1. erläuterten Einschränkung.

3. Voraussetzungen der Amtsträger-Garantenstellung im Allgemeinen

Zunächst gilt es daher, die Voraussetzungen herauszuarbeiten, an deren Vorliegen Judikatur¹⁹ und Literatur²⁰ die Amtsträger-Garantenstellung geknüpft haben.

Da Amtsträger nicht Täter der auf andere Personenkreise ausgerichteten *Sonderdelikte* wie §§325, 327 und §328 StGB sein können, stehen dabei die umweltrechtlichen *Allgemeindelikte* im Vordergrund der Betrachtung.²¹ Den *dazu*, aber auch über Verstöße gegen anderes Fachverwaltungsrecht ergangenen Strafurteilen liegen Fallkonstellationen zugrunde, die auch in der tierschutzrechtlichen Praxis vorkommen, nämlich vor allem

- Erteilung fehlerhafter Erlaubnisse,²²
- pflichtwidriges Nichteinschreiten gegen rechtswidrige Umweltbeeinträchtigungen Dritter und
- Aufrechterhaltung rechtswidriger Erlaubnisse.

Eher geringere Relevanz dürfte im tierschutzrechtlichen Bereich die besonders im Abwasserrecht vorgekommene Konstellation haben, dass Behörden Anlagenbetreiber sind. Auch und gerade diese Rechtsprechung enthält aber viele grundsätzliche Aussagen über die Amtsträger-Garantenstellung.

3.1. Judikatur

Die Strafgerichte haben Garantenstellungen von Amtsträgern in unterschiedlichen Funktionen in unterschiedlichen Verwaltungs- (rechts-) bereichen bestätigt. Beispielhaft hervorzuheben sind:

¹⁹ BGHSt 14, 284; 15, 18 (22); 37, 106; 38, 325; 38, 388; 42, 82; 43, 85; NJW 1955, 192; NJW 1982, 1327; NJW 1987, 199; NJW 1989, 914; NJW 1992, 122; NStZ 2000, 147; OLG Frankfurt, NJW 1987, 2753; OLG Köln, NJW 1988, 2119; OLG Stuttgart, NStZ 1989, 122; BayObLG, NuR 1996, 637; OLG Oldenburg, NStZ 1997, 238; OLG Stuttgart, NJW 1998, 3131; LG Bremen, NStZ 1982, 164; LG Osnabrück, NStZ 1996, 437; AG Öhringen, NJW 1976, 580; AG Hechingen; NJW 1976, 1222; vgl. auch die Strafverfolgungsbehörden: StA Mannheim, NJW 1976, 585; GenStA Hamm; NStZ 1984, 219; StA Celle, NJW 1988, 2394.

²⁰ *Ellbogen/Stage*, JA 2005, 353; *Esser*, JURA 2004, 273; *Hohmann*, NuR 1991, 8; *Horn*, Eckhard, NJW 1981, 10; ders., NuR 1988, 63; *Horn/Hoyer*, JZ 1991, 703; *Iburg*, NuR 2001, 77; Kluge, Tierschutzgesetz-Kommentar, 1. Auflage, Stuttgart 2002; *Laubenthal*, JuS 1993, 907; *Meinberg*, NuR 1986, 52; *Mitsch*, NStZ 1993, 384; *Möhrenschläger*; NStZ 1982, 165; ders., NuR 1983, 212; ders., WuV 84, 57; *Müller*, Wolf, UPR 1990, 367; *Otto*, JURA 1991, 308; *ders./Brammsen*, JURA 1985, 592; *Pfohl*, NJW 1994, 418; *Ranft*, JZ 1987, 908; *Rogall*, Die Strafbarkeit von Amtsträgern im Umweltbereich, 1991; *Roxin*, AT II; *Rudolphi*, JR 1987, 336; NStZ 1991, 361; *Sangenstedt*, Garantenstellung und Garantenpflicht von Amtsträgern, 1989; *Schall*, NJW 1990, 1263; *Seier*, JA 1985, 23; *Winkelbauer*, JZ 1986, 1119.

²¹ Vgl. *Otto*, Jura 1991, 308 (314); *Schall*, NJW 1990, 1263 (1269).

²² Bei Erteilung fehlerhafter, also rechtswidriger Erlaubnisse liegt der Schwerpunkt des Strafbarkeitsvorwurfs nicht auf der Unterlassung rechtmäßiger Versagung der Erlaubnis, sondern auf der Aktivität und bestraft die herrschende Meinung den Amtsträger als mittelbaren Täter.

- 1981 eines Leiters des Wasserwirtschaftsamts für die Reinhaltung der Wasserstraße²³
- 1986 eines Ordnungsamtsleiters für die Verfolgung der Prostitution²⁴
- 1987 eines Wasserrechtsdezernenten für die Gewässerreinhaltung²⁵
- 1988 zweier für den Abwasserbereich zuständiger Kommunalbediensteter²⁶
- 1991 eines technischen Betriebsleiters im Abfallbereich für Grundwasserreinhaltung²⁷
- 1992 eines Bürgermeisters für die Abwasserbeseitigung²⁸
- 1992 eines Schutzpolizeibeamten für die Verhinderung von Prostitution²⁹
- 1993 eines Bediensteten einer Landesanstalt für Umwelt für die Richtigkeit seiner fachlichen Stellungnahme gegenüber der Genehmigungsbehörde³⁰
- 1996 einer Sozialarbeiterin für die Unversehrtheit des behördlich betreuten Kindes³¹
- 1998 eines Mitarbeiters eines Jugendamts für körperliche Unversehrtheit des Kindes³²
- 1999 zweier Polizeibeamter auch bei außerdienstlicher Kenntniserlangung von Vermögensdelikten, wenn die Straftat während der Dienstausbübung fortwirkt³³.

In der Literatur wurde allerdings – u. a. 1987 von *Rudolphi* – kritisiert, der BGH habe versäumt, seine Position gegenüber kritischen Stimmen in der Literatur zu begründen.³⁴ Tatsächlich hat sich gerade der BGH bis dahin genauerer Begründung seiner Position enthalten, die als dem Stand der bereits differenzierten fachliterarischen Diskussion geradezu geschuldet angesehen werden darf. Im sowieso umstrittensten und dunkelsten Kapitel³⁵ des Allgemeinen Strafrechts hätte etwas Licht gerade auf die Amtsträger-Garantenstellung als ein noch dazu neues Diskussionsthema auch die Orientierungschancen der Rechtsunterworfenen erhöht.

Der BGH hat dies aber insbesondere per Urteil vom 19.8.1992³⁶ zur Unterlassungstäterschaft eines hessischen Bürgermeisters nach §324 StGB detailliert nachgeholt und vor allem über die Herleitung der Garantenstellung des verurteilten Amtsträgers ausgeführt:

„Für diese Unterlassung muss er strafrechtlich einstehen. Im Rahmen des §324 Abs.1 StGB besteht strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht nur für positives Tun, sondern auch für Unterlassen

(...).

Dabei bedarf es in diesem Zusammenhang keiner Erörterung der Voraussetzungen, unter denen Amtsträger allgemein für die Abwendung eines tatbestandsmäßigen Erfolgs strafrechtlich haften

(...).

²³ LG Bremen, NStZ 1982, 164 (mit Anm. Möhrenschräger). Das Urteil gilt als erstes nach Inkrafttreten des 18. StrÄndG die Garantenstellung eines Amtsträgers bestätigendes Strafurteil; das LG sah §34 StGB als erfüllt an).

²⁴ BGH, JR 1987, 335 = NJW 1987, 199.

²⁵ OLG Frankfurt, NJW 1987, 2753 (2757).

²⁶ OLG Köln, NJW 1988, 2119 (abl. Anm. Hange, NStZ 1989, 122).

²⁷ BGH, NJW 1992, 122.

²⁸ BGHSt 38, 325.

²⁹ BGHSt 38, 388 (grundsätzliche Bejahung der Garantenstellung, aber Verneinung tatbestandsmäßigen Verhaltens wegen außerdienstlicher Kenntniserlangung).

³⁰ NJW 1994, 670 = BGHSt 39, 386 (bestätigt durch BVerfG, NJW 1995, 186).

³¹ OLG Oldenburg, NStZ 1997, 238; LG Bremen, NStZ 1996, 437.

³² OLG Stuttgart, NJW 1998, 3131.

³³ BGH, NStZ 2000, 147.

³⁴ *Rudolphi*, JR 1987, 336 (336).

³⁵ *Roxin*, AT II, §32

³⁶ BGHSt 32, 325 (Unterstreichungen durch den Verfasser).

Nach dem zu beurteilenden Sachverhalt steht allein zur Entscheidung, ob der Bürgermeister einer hessischen Gemeinde für Gewässerverunreinigungen im Rahmen der Abwasserbeseitigung als Garant strafrechtlich haftet. Das ist zu bejahen. Er nimmt eine Garantenstellung ein, kraft derer ihn die Verpflichtung trifft, rechtswidrige Gewässerverunreinigungen abzuwenden, die dadurch entstehen, dass ortsansässige Grundstückseigentümer nicht vorgeklärte Abwässer der Ortskanalisation zuführen und damit den Vorfluter verschmutzen. Grund dieser Garantenstellung ist eine entsprechende Pflicht der Gemeinde, deren Erfüllung dem Bürgermeister zufolge seiner dienstlichen Aufgaben als Amtsträger der Gemeinde obliegt.

(...)

Die Pflicht der Gemeinde, im Bereich der ihr zugewiesenen Abwasserbeseitigung dafür zu sorgen, dass Gewässerverunreinigungen unterbleiben, reicht dabei soweit, wie die verunreinigenden Einwirkungen auf das Gewässer verwaltungsrechtlich unstatthaft, also nicht durch eine entsprechende Erlaubnis der Wasserbehörde gedeckt sind.

(...)

Angesichts dieser Rechtslage verdichtete sich die allgemeine Pflicht der Gemeinde, Gewässerverunreinigungen zu verhüten, hier für die Stadt zu einem Handlungsgebot

(...)

Die Mittel dazu standen ihr zu Gebote. Sie konnte die Pflichtigen durch Verfügungsverfügung (...) auffordern, die sofortige Vollziehung anordnen und sodann die Vollstreckung betreiben (...). Sie war verpflichtet, von dieser Möglichkeit erforderlichenfalls auch Gebrauch zu machen. Einen Ermessensspielraum hatte sie insoweit nicht. Ein Entschließungsermessen stand ihr nicht zu

(...).

Den Angeklagten traf hierfür die strafrechtliche Verantwortlichkeit als Garant, da diese Stellung in seiner Person begründet war. Als Bürgermeister oblag ihm die Dienstpflicht zur Wahrnehmung seines Amtes und damit zugleich die Verpflichtung, für die Erfüllung des Handlungsgebotes zu sorgen, dass die Stadt zu befolgen hatte

(...).

Die dazu notwendigen Maßnahmen fielen in seine Zuständigkeit.

(...)

Die Rechtslage war eindeutig

(...).

Eine differenzierende Beurteilung (...) kam nicht in Betracht. Die Stadt hatte rechtlich keinen Handlungsspielraum

(...).

Die dem Angeklagten danach obliegende Garantiepflicht umfasste (...) nicht nur das Gebot, gegen Grundstückseigentümer vorzugehen (...). Vielmehr war er (...) auch dazu verpflichtet, sie zu ermitteln. Denn seine Garantiepflicht leitete sich ab aus der entsprechenden Verpflichtung der Stadt, die er als deren Bürgermeister wahrzunehmen hatte (...).

Zur Herleitung der Amtsträger-Garantenstellung hat der BGH später entschieden, die Pflicht eines Polizeibeamten zur Verhinderung von Straftaten diene jedenfalls auch dem Zweck,

„das von dem jeweiligen Straftatbestand geschützte Rechtsgut vor der ihm konkret drohenden Gefahr zu bewahren (...). Beide Schutzzwecke – Verhinderung oder Beseitigung normwidriger Zustände im Interesse der Allgemeinheit und Sicherung von Indi-

vidualrechtsgütern im Interesse des einzelnen – sind untrennbar miteinander verbunden. Die Aufgabe, den einzelnen Bürger vor Straftaten zu schützen, ist damit nicht nur Reflex- oder Nebenwirkung einer Berufspflicht anderen Inhaltes (...), sondern sie ist wesentlicher Bestandteil der Berufspflicht des Polizeibeamten (...). Dies ergibt sich schon daraus, dass der Bürger Träger öffentlicher Rechte gegen den Staat ist. Somit hat er Anspruch darauf, dass die Polizei zum Schutze seiner Rechtsgüter eingreift.“³⁷

3.2. Literatur

Das Schrifttum hat sich zur Amtsträger-Garantenstellung zwar kontrovers im Detail geäußert, die Amtsträger-Garantenstellung aber deutlich überwiegend bestätigt³⁸. Pointiert betont ein Vertreter der herrschenden Literaturmeinung, Amtsträgern sei ein genau abgegrenzter Aufgabenbereich zugewiesen, innerhalb dessen ihnen der Schutz eines oder mehrerer Rechtsgüter obliege und anvertraut sei. Zum Schutz dieser Rechtsgüter seien Amtsträger „auf Posten gestellt“.³⁹

Die im Schrifttum ausgetragenen Kontroversen betreffen überwiegend dogmatische und systematische bzw. Detailfragen, die aus der hier eingenommenen *praktischen* Perspektive – wie zwei Beispiele belegen – für das Tierschutzstrafrecht keine tragenden Rollen spielen und daher auch nicht genauer betrachtet werden müssen.

So wurde gegen eine Amtsträger-Garantenstellung von Polizeibeamten und Strafverfolgungsbehörden für den Schutz des Bürgers vertreten, der Bürger habe ausreichende Verteidigungsmöglichkeiten und müsse seinen Anspruch auf Schutz zunächst *ausdrücklich fordern*. Diese Rechtsauffassung ist in den Tierschutzbereich nicht übertragbar, weil dies schon – um nochmals mit *Roxin* zu sprechen – „wegen der tatsächlichen Situation nicht möglich“ ist.⁴⁰

Auch wurde eine strafsanktionierte Handlungspflicht von Amtsträgern nur für dienstlich anvertraute Rechtsgüter der Anstellungskörperschaft, nicht aber der Allgemeinheit oder einzelner Bürger angenommen.⁴¹

Diese Ansicht widerspricht jedoch der ständigen Judikatur vor allem des BGH⁴², an der sich Veterinärbehörden aber orientieren müssen⁴³. Danach müssen Amtsträger das durch den jeweiligen Straftatbestand geschützte Rechtsgut vor jeder ihm konkret drohenden Gefahr bewahren und sind die Verhinderung bzw. Beseitigung normwidriger Zustände sowohl im Interesse der Allgemeinheit *und* wie auch die Sicherung von Individualrechtsgütern im Interesse des einzelnen untrennbar miteinander verbunden, weil der Bürger Träger öffentlicher Rechte

³⁷ BGHSt 38, 388 = NStZ 1993, 383 (mit abl. Anm. von *Mitsch*).

³⁸ Die Amtsträger-Garantenstellung bejahen u.a. *Bringewat*, NJW 1997, 440; *Cramer/Heine*, in: Schönke-Schröder, Vor §324 Rz.29 ff.; *Heinrich*, AT II, Rz.948; *Krey*, AT II, Rz.336 (für Strafverfolgungsbehörden); *Meinberg*, NJW 1986, 2220; *Möhrenschläger*, NuR 1983, 212; *Otto*, Jura 1991, 308; *Stree*, in: Schönke-Schröder, §13 Rz.31; *Winkelbauer*, NStZ 1986, 151; wenngleich viele Entscheidungen ablehnend bestätigt auch *Ranft*, JZ 1987, 908 (916) die vom LG Bremen, NStZ 1982, 164 vertretene Amtsträger-Garantenstellung.

³⁹ *Winkelbauer*, NStZ 1986, 151 und ihm zustimmend *Otto*, Jura 1991, 308 (315).

⁴⁰ *Roxin*, AT II, §31 Rz.90 ff.

⁴¹ *Ranft*, JZ 1987, 908 (917).

⁴² Vgl. insbesondere BGHSt 38, 388 = NStZ 1993, 383.

⁴³ Siehe oben 1.

gegen den Staat ist und daher Anspruch darauf hat, dass die zuständigen Behörden zum Schutz seiner Rechtsgüter eingreifen.“⁴⁴

3.3. Ergebnis

Die Judikatur bestätigt für unterschiedliche Bereiche des Fach- und insbesondere des Umweltverwaltungsrechts in ständiger Rechtsprechung eine Amtsträger-Garantenstellung. Die herrschende Literatur bejaht diese Garantenstellung grundsätzlich. Abweichungen betreffen Detailfragen. Die Amtsträger-Garantenstellung ist deshalb eine durch *ständige Rechtsprechung* und herrschende Literaturmeinung anerkannte Garantenstellung i. S. d. §13 StGB.

Sie resultiert grundsätzlich aus der gesetzlichen Verpflichtung des einzelnen Amtsträgers, Gesetzesverstöße abzuwenden.⁴⁵

Die persönliche Pflicht des einzelnen Amtsträgers beruht auf entsprechender/n Pflicht/en der Behörde, für die er tätig ist und deren Erfüllung dem Amtsträger als dienstliche Aufgabe/n obliegt. Die behördliche Schutzpflicht besteht da, wo das Gesetz eine solche Schutzpflicht und ein Wächteramt des Staates konstituiert.⁴⁶

Dieses staatliche Wächteramt und die daraus resultierende allgemeine Dienstpflicht, Gesetzesverstöße zu verhüten, verdichten sich für den einzelnen Amtsträger zu einem Handlungsgebot. Soweit er zuständig ist und ihm Mittel zur Beseitigung von Gesetzesverstößen zur Verfügung stehen, muss der Amtsträger davon auch Gebrauch machen.

Ermessen hat er nur, wo ihm das Gesetz ein Entschließungsermessen einräumt. Wo keine differenzierende Beurteilung in Betracht kommt, hat er auch rechtlich keinen Handlungsspielraum.

Eine persönliche strafrechtliche Verantwortlichkeit als Garant trifft einen Amtsträger also deshalb, weil er die Dienstpflicht zur Wahrnehmung des Amtes hat und damit zugleich die Verpflichtung trägt, für die Erfüllung der damit verbundenen Handlungsgebote zu sorgen und Gesetzesverstöße abzuwenden.⁴⁷

⁴⁴ BGHSt 38, 388 = NStZ 1993, 383.

⁴⁵ Deshalb hat der BGH die Garantenpflicht von Strafvollzugsbeamten, in der Vollzugsanstalt begangene Straftaten anzuzeigen, mit der Begründung verneint, sie trügen nicht die amtliche Aufgabe der Strafverfolgung (vgl. BGHSt 43, 82 (84 f.).

⁴⁶ OLG Stuttgart, NJW 1998, 3131 (3132); OLG Oldenburg, NStZ 1997, 238.

⁴⁷ *Bringewat*, NJW 1997, 440.

4. Garantenstellung von Amtstierärztinnen und Amtstierärzten

4.1. Voraussetzungen

Eine Amtsträger-Garantenstellung auch der Amtstierärztinnen und Amtstierärzte ist auf Grundlage des bisher Festgehaltenen zu bejahen, wenn auch tierschutzrechtlichen Normen zu entnehmen ist, dass zuständigen Behörden i.S.d. TierSchG eine rechtliche Schutzpflicht für die Tiere obliegt und sie also ein „Wächteramt des Staates“ für das Wohl der Tiere statuieren, zu dessen Ausübung Amtstierärztinnen und Amtstierärzte verpflichtet sind.

Ein solches Wächteramt statuiert die tierschutzrechtliche Generalermächtigung des §16a TierSchG. Diese Norm ermächtigt die zuständigen Behörden i.S.d. §15 TierSchG, die zur Beseitigung festgestellter und Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen zu treffen. Veterinär- und Ordnungsbehörden⁴⁸ sind verpflichtet, diese Ermächtigung auch anzuwenden. §16a TierSchG statuiert daher die Rechtspflicht der für den Vollzug des TierSchG zuständigen Behörden zur Reaktion, wenn Tierschutzrechtsverstöße geschehen oder drohen. Wo organisations- und verfahrensrechtlich eigenständige Veterinärbehörden eingerichtet sind, trifft diese Pflicht die dort tätigen Amtstierärztinnen und Amtstierärzte.⁴⁹

Zwar sagt §16a TierSchG nicht ausdrücklich, auf welche Verstöße die Behörde reagieren soll, doch liegt auf der Hand, dass zuständige Behörden auf Verstöße gegen Tierschutzrecht reagieren müssen und ergibt sich dies aus dem §1 Satz 1 TierSchG i. V. m. dem Verfahrensrecht.

Normen des Tierschutzrechts, auf deren Verletzung sie gemäß §16a TierSchG reagieren bzw. tätig werden müssen, sind neben tierschutzrechtlich relevantem höherrangigen Recht sämtliche Bestimmungen des Tierschutzrechts, also alle gesetzlichen und untergesetzlichen tierschutzrechtlichen Normen.⁵⁰

§16a TierSchG weist den zuständigen Behörden mithin die Aufgabe zu, zur Einhaltung des gesamten Tierschutzrechts tätig zu werden und verpflichtet sie zur Reaktion auf tierschutzrechtswidrige Handlungen und Zustände.⁵¹

Eine solche Pflichtenlage kann zwar nur eine Garantenstellung begründen, wenn sie rechtlichen und nicht nur sittlichen oder moralischen Ursprung hat.⁵² Doch dass §16a TierSchG eine *Rechts-* und keine „nur“ sittliche oder moralische Pflicht begründet, steht außer Frage.

⁴⁸ Die Zuständigkeit richtet sich nach Landesrecht.

⁴⁹ Zur Einbeziehung auf Grundlage des §15

⁵⁰ *Hirt/Maisack/Moritz*, TierSchG, §16a Rz.1.

⁵¹ Vgl. nur *Kluge*, in: ders., TierSchG, §16a Rz.1.

⁵² *Heinrich*, AT II, Rz.928 mit Verweis auf BGHSt 7, 268 (271); 30, 391 (394).

Auf Grundlage der „*Funktionenlehre*“ führt dies zu der weiteren Frage, welcher der zwei Grundsituationen im Sinne dieser Lehre die durch 16a TierSchG statuierte Handlungspflicht entspricht. Die „*Funktionenlehre*“ unterscheidet

- eine *Beschützergarantenstellung*, die bestehen kann, weil aufgrund besonderer tatsächlicher oder rechtlicher Bindungen eine Pflicht zum Schutz eines bestimmten Rechtsguts gegen äußere Gefahren besteht, und
- eine *Überwachergarantenstellung*, die bestehen kann, weil eine Person wegen einer tatsächlichen oder rechtlichen Übernahme von Verantwortung für eine bestimmte Gefahrenquelle verpflichtet ist, dafür zu sorgen, dass Rechtsgüter anderer durch diese Gefahrenquelle nicht geschädigt werden.⁵³

Für den Vollzug des §16a TierSchG zuständige Behörden sind nicht für die Überwachung von Gefahrenquellen verantwortlich, sondern zum Schutz der Tiere berufen. Dies ergibt sich aus Art.20a GG und §1 Satz 1 TierSchG. Gemäß Art.20a GG schützt der Staat die Tiere durch die vollziehende Gewalt. Zuständige Behörden und beamtete Tierärzte i.S.d. §15 Abs.2 TierSchG sind Teil der Exekutive. Außerdem ist es gemäß §1 Satz 1 TierSchG „*Zweck dieses Gesetzes, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen*“.

Konsequenz ist, dass Amtstierärztinnen und Amtstierärzte als Amtsträger eine Garantenstellung innehaben und die durch §17 TierSchG strafrechtlich sanktionierte Verantwortung dafür tragen, dass dieses durch §16a TierSchG statuierte Wächteramt auch wahrgenommen wird. Sie sind mithin grundsätzlich verpflichtet, tätig zu werden und einzuschreiten, wenn sie Tatsachen erfahren, die auf vergangene, aktuelle oder künftige Verstöße gegen Tierschutzrecht schließen lassen. Ihre persönliche Pflicht beruht dabei auf der entsprechenden Pflicht ihrer Behörde, deren Erfüllung ihnen als dienstliche Aufgabe obliegt.

4.2. Ergebnis

Aus §§16a i.V.m. Art.20a GG und §1 TierSchG ist abzuleiten, dass Amtstierärztinnen und Amtstierärzte im Rahmen ihrer Zuständigkeit „Beschützergaranten“ im Sinne der „*Funktionenlehre*“ und als solche dazu verpflichtet sind, gegen tierschutzrechtswidrige weil gegen Normen des Tierschutzrechts verstoßende Handlungen und Zustände einzuschreiten.

⁵³ Statt aller: *Heinrich*, AT II, Rz.923 ff.

5. Einzelfragen

Ungeachtet überwiegender grundsätzlicher Bestätigung einer Amtsträger-Garantenstellung sind in Judikatur und Literatur Stimmen auszumachen, die eine konkrete Pflicht des Amtsträgers zum Einschreiten aus unterschiedlichen Erwägungen einschränken oder in Frage stellen. Diese Erwägungen betreffen u.a. Zuständigkeits- und Fragen der Ermessensausübung sowie die Bedeutung tatsächlicher Handlungsmöglichkeiten.

Sie werden als Aspekte der Garantenstellung, der Garantenpflicht oder anderer Strafbarkeitsvoraussetzungen behandelt. Ohne auf die systematische Verortung einzugehen ist als für das hier behandelte Thema relevant festzuhalten:

5.1. Zuständigkeit

Es besteht Einvernehmen darüber, dass Amtsträger nur im Rahmen örtlicher und sachlicher Zuständigkeit Garanten sind.⁵⁴

Die Zuständigkeit von Amtstierärztinnen und Amtstierärzten bestimmt nicht das (Bundes-) TierSchG, sondern Landesrecht. §15 TierSchG kann Behördenzuständigkeiten wegen Art.83, 84 GG resp. mangels Bundeskompetenz zum Erlass von Verfahrensrecht nicht vorgeben.

Die Länder haben die Behördenzuständigkeit für die Durchführung des TierSchG aber weitgehend einheitlich geregelt. Danach sind für die Durchführung des TierSchG zuständige Behörden nicht für alle tierschutzrechtlichen Fragestellungen zuständig und können

- *Immissionsschutzbehörden* wegen §6 Abs.1 Nr.2 BImSchG für die selbständige Prüfung der Einhaltung des Tierschutzrechts bei Errichtung und Betrieb von Hennenhaltungen und
- *Baubehörden* für die selbständige Prüfung der Übereinstimmung von Baugenehmigungen mit allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (und damit auch solchen des Tierschutzrechts) für die Errichtung von Gebäuden auch für die Tierhaltung

zuständig sein. Die tierschutzrechtlichen Kommentare betonen aber unisono, dass auch in solchen Fällen eine Amtsveterinärzuständigkeit aus §11 TierSchG resultieren *kann*.⁵⁵

Auch in Fällen gesetzlich angeordneter Konzentration mit der Folge anderweitiger Behördenzuständigkeit endet die Zuständigkeit gemäß §15 TierSchG nicht vollständig. Der BGH hat zwar zunächst ohne Spezifizierung oder Relativierung dieses Begriffs zur Voraussetzung einer Amtsträger-Garantenstellung erhoben, dass der Amtsträger für die zur Erfolgsabwendung notwendigen Maßnahmen „zuständig“ sein muss.⁵⁶ Doch entspricht – wie einer späteren Entscheidung zu entnehmen ist – „Zuständigkeit“ im strafrechtlichen nicht derjenigen im verwaltungsverfahrens- bzw. organisationsrechtlichen Sinn, sondern geht der strafrechtliche Zuständigkeitsbegriff weiter. Denn der BGH hat per Urteil vom 3.11.1993 den Einwand feh-

⁵⁴ Statt aller: BGHSt 38, 388 (390).

⁵⁵ Vgl. nur *Kluge*, in: ders., TierSchG, §15 Rz.1.

⁵⁶ So in BGHSt 38, 325 (336).

lender organisationsrechtlicher Zuständigkeit in einem Fall, in dem ein Vertreter der „Hessischen Landesanstalt für Umwelt“ (HLfU) als Fachbehörde auf Bitte eines für den Abfallbereich zuständigen Regierungspräsidiums (RP) eine fehlerhafte Stellungnahme abgegeben hat, auf deren Basis der RP eine umweltgefährdende Abfallmaßnahme genehmigte, nicht gelten lassen und mit folgender Begründung zurückgewiesen:

„Der Umstand, dass der Angekl. als Angehöriger der HLfU nicht als Bediensteter des Regierungspräsidiums gehandelt hat, ist rechtlich ohne Bedeutung. Der Angekl. hatte zur Entscheidung des Regierungspräsidenten in gleicher Weise beizutragen wie wenn er in dessen Behörde tätig gewesen wäre; auf die organisatorische Trennung der HLfU von der Genehmigungsbehörde kommt es nicht an. Ebensowenig ist es von Belang, dass die Aufgabe der HLfU im organisationsrechtlichen Sinne auf die Beratung beschränkt war; für die strafrechtliche Beurteilung entscheidend ist der tatsächliche Einfluss, den der Angekl. auf den Geschehensablauf hatte.“⁵⁷

Organisations- und/oder verfahrensrechtliche Unzuständigkeit steht der Annahme einer Garantspflicht also nicht entgegen, wenn Amtstierärztinnen und Amtstierärzte tatsächlichen Einfluss auf Geschehensabläufe haben, die zur Verletzung des Tierschutzrechts führen bzw. führen können. Dies hat gerade für beamtete Tierärzte besondere Bedeutung, denn die dem entschiedenen BGH-Fall zugrunde liegende Konstellation dürfte der praktische Regelfall des §15 Abs.2 TierSchG sein.

In der Praxis entscheiden Fachbehörden im Rahmen ihnen per gesetzlich angeordneter Konzentration zugefallener Letztentscheidung *nicht ohne* Beteiligung der zwar im Außenverhältnis unzuständigen, aber originär für ein Sachgebiet zuständigen und fachkompetent(er)en Behörde/n, sondern erst nach und aufgrund deren verwaltungsintern oder per Amtshilfe eingeholter Stellungnahme. So erteilen z.B. Baubehörden Baugenehmigungen für bewaldete Baugrundstücke aufgrund der Stellungnahme der Forstbehörden und beziehen in die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit baulicher Anlagen, die (auch) der Unterbringung von Tieren dienen, die nach dem TierSchG zuständigen Behörden ein.⁵⁸

Unterlassen es dergestalt – ungeachtet fehlender Außenzuständigkeit im organisationsrechtlichen Sinne⁵⁹ – eingeschaltete Amtstierärztinnen und Amtstierärzte, auf etwa wegen der Gestaltung einer Anlage nach dem BImSchG drohende Verstöße gegen das Tierschutzrecht zu reagieren und die – für diese Beurteilung nicht ebenso kompetente – Behörde hierauf hinzuweisen und hierdurch die tierschutzrechtswidrige Genehmigung zu verhindern, so verletzen beteiligte Amtstierärztinnen und Amtstierärzte eine ihnen obliegende Garantpflicht.⁶⁰ Dasselbe gilt in allen Fällen des §15 Abs.1 S.1 TierSchG.

Schließlich können bestimmte Fachbehörden zwar formell für die Beurteilung tierschutzrechtlicher Fragen zuständig sein, weil ihnen verfahrensrechtlich die Entscheidung über eine Anlagenzulassung oder Baugenehmigung obliegt, nicht aber für die Überwachung der Einhaltung des TierSchG in Fällen, die solche Erlaubnisse nicht erfassen. Deshalb müssen Amtstierärztinnen und Amtstierärzte den Inhalt anderweitig – durch eine andere Sonderbehörde – erteilter Genehmigungen samt Nebenbestimmungen genauestens prüfen und sind nicht von der Überwachung der Einhaltung des Tierschutzrechts beim Betrieb solcher Anlagen entbunden.

⁵⁷ BGH, NJW 1994, 670 (670); ausdrücklich bestätigt durch BVerfG, NJW 1995, 186 (187).

⁵⁸ Vgl. *Kourim*, Rz.55.

⁵⁹ BGH, NJW 1994, 670 (670).

⁶⁰ Die Konstellation entspricht derjenigen, die Gegenstand des BGH-Urteils war (vgl. BGH, NJW 1994, 670).

5.2. Ermessen

Es besteht für den Bereich der Ermessensausübung in Rechtsprechung und herrschender Literaturmeinung Einvernehmen darüber, dass Amtsträger aufgrund einer Garantenstellung nur dann zum Einschreiten verpflichtet sind, wenn ihr Ermessen auf Null reduziert ist und ihnen deshalb nur noch *eine* rechtmäßige Entscheidungsmöglichkeit zu Gebote steht.⁶¹ Eine Sondermeinung stellt etwas strenger auf etwaigen Ermessens Fehlgebrauch ab und senkt so die Risikoschwelle zuungunsten untätig bleibender Amtsträger etwas herab⁶².

Eine amtstierärztliche Pflicht zum Einschreiten gegen einen Tierschutzrechtsverstoß wäre danach im Einzelfall aus Ermessenserwägungen zu verneinen, wo das TierSchG Ermessen eröffnet und die tatsächlichen Umstände die behördliche Ermessensausübung nicht zwingend auf nur *ein* richtiges Ergebnis festlegen.

Allerdings ist nicht geklärt, wo – also im Rahmen welcher Entscheidung der zuständigen Behörde – das Tierschutzrecht Ermessen einräumt. Denn neben der *grundsätzlich* und über konkrete Rechtsbereiche hinweg geführten Diskussion besteht innerhalb des zum Tierschutzstrafrecht vertretenen Meinungsspektrums keine Übereinstimmung darüber, ob und inwieweit die Generalermächtigung des §16a TierSchG überhaupt Ermessensvorschrift ist. Deshalb tritt neben die allgemeine Diskussion über die Bedeutung von Ermessenspielraum und fehlerfreiem Ermessensgebrauch für die Amtsträger-Garantenstellung eine zweite Meinungsverschiedenheit über die Auslegung des §16a TierSchG.

Die wohl überwiegend vertretene Ansicht sieht §16a *Satz 1 und* §16a *Satz 2* TierSchG als Ermessensvorschrift an, die der Behörde Entschließungs- und Auswahlermessen eröffnet.⁶³

Dagegen eröffnet §16a TierSchG nach anderer Ansicht nur partiell – nämlich nur durch Satz 2 für die Auswahl der konkreten praktischen Vorgehensweise zur Beseitigung oder Verhinderung eines Verstoßes – Ermessen, während Satz 1 kein *Entschließungs*ermessen einräumt, sondern das Einschreiten bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen zwingend anordnen soll.⁶⁴

Für diese letztgenannte Ansicht spricht in grammatikalischer Hinsicht, dass Satz 1 des §16a TierSchG ein Aussagesatz mit imperativischem Charakter ist und *kein* – was Ermessen eröffnen würde – modales Hilfsverb wie z.B. „kann“ enthält. Dessen Verwendung nur in Satz 2 spricht für die Einräumung lediglich eines *Auswahl*ermessens sowie dafür, dass Satz 1 zwingend anordnet, dass die Veterinärbehörde einschreiten *muss*, wenn sie vergangene Verstöße festgestellt oder Kenntnis über Tatsachen erlangt hat, die auf aktuelle oder künftige Verstöße schließen lassen.

⁶¹ BGHSt 32, 325 (335 f.); *Otto/Brammsen*, JURA 1985, 592 (597); *Müller*, UPR 1990, 367 (372 f.). *Meinberg*, NJW 1986, 2020 (2026); *Winkelbauer*, NSTZ 1986, 149 (152); weiter differenzierend *Hohmann*, NuR 1991, 8 (12).

⁶² *Horn*, NJW 1981, 10; *Möhrenschläger*, NuR 1983, 212; *Hohmann*, NuR 1991, 8 (12).

⁶³ Strafrechtliche Judikatur fehlt. Vgl. aber BVerwG, RdL 2000, 157; VG Oldenburg, AgrarR 1989, 77; *Dietz*, NuR 1999, 205; *Caspar/Schröter*, Das Staatsziel Tierschutz in Art.20a GG, 122 ff..

⁶⁴ Überzeugend: *Kluge*, in: ders., TierSchG, §16a Rz.1 + 15; ebenso *Hirt / Maisack / Moritz*, TierSchG, §16a Rz.1. + §17 Rz.56.

Dass diese grammatikalische Auslegung zutrifft, hat *Kluge* auch teleologisch überzeugend durch den Nachweis belegt, dass diese am Gesetzeswortlaut orientierte Auslegung *genau das* zum Ausdruck bringt, was auch Intention des Gesetzgebers war⁶⁵. Nur der Handlungskatalog des §16a S.2 TierSchG eröffnet Amtstierärztinnen und Amtstierärzten daher durch das Wort „kann“ ein Auswahlermessen für die Auswahl des Mittels bzw. Bestimmung ihrer Vorgehensweise. Die Entscheidung über Tun oder Nichtstun und damit das „Ob“ des Einschreitens steht aber gerade nicht in ihrem Ermessen.

Die eingangs skizzierte allgemeine Kontroverse dürfte aber seit Inkrafttreten des Art.20a GG auch deshalb keine praktische Bedeutung mehr entfalten können, weil auch wer §16a TierSchG als Ermessensnorm ansieht der durch seine Erhebung zum Staatsziel gestiegenen Wertigkeit des Tierschutzes kaum gerecht werden kann, indem er Spielraum der Behörde bei der Ermessensentscheidung über ihr Tätigwerden bejaht. Für die Verletzung von Verbotsnormen wird dies bereits bejaht.⁶⁶

Auch bei für weniger gravierend gehaltenen Verstößen wird wer §16a TierSchG als Ermessensnorm auslegt kaum begründen können, aufgrund welcher aus Sicht des Art.20a GG akzeptablen Ermessenserwägungen zuständige Amtstierärztinnen und Amtstierärzte vom Einschreiten sollten absehen und die Rechtsverletzung geschehen lassen dürfen.

Amtstierärztinnen und Amtstierärzte werden sich also nicht auf gesichertem Terrain ermessensbasiert pro Untätigkeit und Unterlassen entscheiden können, wenn sie davon erfahren, dass gegen Tierschutzrecht verstoßen wird oder sogar eine Tiertötung oder Tiermisshandlung i. S. d. §17 TierSchG droht und müssen davon ausgehen, dass Untätigkeit den Anfangsverdacht einer Straftat gemäß §17 TierSchG durch Unterlassen begründet.⁶⁷

5.3. Tatsächliche Handlungsmöglichkeit

Es wird schließlich verlangt, dass ein von Amtsträgern aufgrund Garantenstellung gefordertes Einschreiten tatsächlich möglich sein muss und eine Garantenpflicht verneint, wenn konkrete Handlungsmöglichkeiten fehlen.⁶⁸

Zum Beispiel in Fällen wie dem eingangs skizzierten Zirkus- oder auch dem Fall, dass größere Tierbestände „eigentlich“ gemäß §16a Satz 2 Ziff.2 TierSchG fortzunehmen oder gemäß §19 TierSchG einzuziehen sind, kann die Pflicht zum Einschreiten aber nicht deshalb entfallen, weil die Behörde die Tiere nicht unterbringen oder solche Unterbringungen nicht finan-

⁶⁵ *Kluge*, TierSchG, §16a Rz.1 + 15.

⁶⁶ So auch *Caspar/Schröter*, Das Staatsziel des Art.20a GG, S.122 ff.

⁶⁷ Nicht unerwähnt soll bleiben, dass die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes“ v. 9.2.2000 (BAnz Nr.36a v. 22.2.2000 / AVV) die Frage nach dem grundsätzlichen Normbefehl des §16a TierSchG unverständlicher Weise vollkommen übergeht, obwohl der Verordnungsgeber durch einfache Klarstellung hohe Wirkung erzeugen und den Vollzug des TierSchG mit geringem Mitteleinsatz stark verbessern könnte wenn nicht nach Einführung des Art.20a GG sogar müsste.

⁶⁸ Vgl. BGHSt 38, 325 (335: „Die Mittel standen zu Gebote“); vgl. auch LG Bremen, NStZ 1982, 164, das wegen des Mangels der Handlungsmöglichkeit §34 StGB anwendet; *Kühl*, §18 Rz.87.

zieren kann.⁶⁹ Die Folgerung, praktische technische oder finanzielle Schwierigkeiten der Behörde oder Körperschaft berechtigten zur Untätigkeit, trifft nicht zu.

Stattdessen müssen Amtstierärztinnen und Amtstierärzte gemäß §16a TierSchG zwischen Entschließungs- und Auswahlentscheidung differenzieren und verhalten sich rechtswidrig, wenn sie Anzeichen für einen Verstoß gegen Tierschutzrecht ignorieren und vollkommen untätig bleiben, weil sie die auf der 2. Stufe, also der des Auswahlermessens, für erforderlich erachtete Maßnahmen als praktisch undurchführbar einschätzen. Unzureichende technische und finanzielle Vorkehrung und Ausstattung kann völlige veterinärbehördliche Untätigkeit trotz tierrechtswidriger Handlungen und Zustände nicht legitimieren.

Amtstierärztinnen und Amtstierärzte müssen in Fällen fehlender Sach- und / oder Finanzmittel der Behörde oder Körperschaft vielmehr klären, ob und welche Handlungsalternativen bestehen. Zwar hat der BGH früher einen Strafbarkeitsvorwurf gegen den angeklagten untätigen Amtsträger verneint, weil die erforderliche Maßnahme – im entschiedenen Fall die Umrüstung einer Kläranlage – aus technischen Gründen über mehrere Jahre nicht realisierbar war.⁷⁰ Doch lässt sich dies auf den Veterinärbereich nicht übertragen und wird heute fehlende örtliche oder regionale Notfallplanung und fehlende Vorhaltung erforderlicher Auffangstationen und anderer Ressourcen durch Behörde oder Körperschaft die strafrechtliche Beurteilung nicht so zwingend zugunsten Untätiger beeinflussen können, dass ein Anfangsverdacht gegen untätige Amtsveterinäre kategorisch zu verneinen ist.

Stattdessen wird in Rechnung zu stellen sein, ob tatsächlich alle Möglichkeiten geprüft und z.B. moderne Kommunikationsmöglichkeiten genutzt wurden, um fehlende Kapazität durch anderswo vorhandene auszugleichen. Im zitierten BGH-Fall konnte dies nicht ausschlaggebend sein, weil das Fehlen einer Kläranlage nicht durch eine andernorts vorhandene ausgeglichen werden konnte. Dagegen können z.B. Wild- und Großtiere auch andernorts untergebracht bzw. müssen generell nicht in behördlicher Obhut gehalten werden. Auch müssen Angebote auch auswärtiger privater Tierschutzorganisationen ermittelt und genutzt werden.

Grundsätzlich sind die zuständigen Behörden wegen des durch das Staatsziel des Art.20a GG zum Ausdruck kommenden Stellenwerts des Tierschutzes zum effektiven Schutz der Tiere und deshalb dazu verpflichtet, erforderliche Kapazitäten vorzuhalten oder sich Benutzungsanspruch zu verschaffen. In jedem Fall hat der Tierschutz als Rechtsgut mit Verfassungsrang Vorrang vor behördlicher Sparsamkeit und können Sparsamkeitsgründe die aus §16a TierSchG abzuleitende Garantienstellung nicht eliminieren. Die Duldung von Tierrechtsverletzungen aus Sparsamkeitserwägungen widerspricht eklatant dem einfachgesetzlichen Bewacherauftrag der Behörden und erst recht dem Verfassungsrang des Tierschutzes. Es liegt deshalb nahe, in den offenbar verbreiteten Fällen chronischer Ausstattungsdefizite auch die Strafbarkeit der für diese mangelhafte Behördenausstattung Verantwortlichen zu prüfen.

⁶⁹ Vgl. zu solchen Versäumnissen schon *Ort/Reckewell*, in: Kluge, §19 Rz.20. Der Frage, ob und welche Verantwortlichen in Verwaltungen und Beschlussorganen sich eventuell nach §17 TierSchG i.V.m. §13 StGB strafbar machen, indem sie für die Durchführung des TierSchG erforderliche Vorkehrungen und Einrichtungen unterlassen, kann hier nicht nachgegangen werden. Parallelen zu Fällen, in denen die Unterlassung ausreichender Vorsorge im Abwasser- und Abfallbereich zur Unterlassungsstrafbarkeit von Bürgermeistern führten, liegen auf der Hand. Damit für den Tierschutzbereich zu stellende Fragen harren jedoch noch genauer Prüfung.

⁷⁰ BGHSt 15, 18 (22)..

Im Grundrechtsbereich ist anerkannt, dass bei Vorschriften, die grundrechtliche Schutzpflichten erfüllen sollen, das maßgebende Grundrecht verletzt ist, wenn ihre Auslegung und Anwendung den vom Grundgesetz vorbezeichneten Schutzzweck grundlegend verfehlt.⁷¹ Dafür, dass dies für die Durchsetzung des Staatsziels Tierschutz gemäß Art 20a GG und die Nichtanwendung des gerade dazu dienenden §16a TierSchG anders zu sehen ist, ist kein Grund ersichtlich. Das Staatsziel des Art.20a GG statuiert die Aufgabe, das Tierschutzrecht gegenüber Verletzungen effizient durchzusetzen. Dem entspricht eine Förderungspflicht, die erforderlich macht, die für den Vollzug des TierSchG notwendigen Verbesserungen der personellen⁷² und sachlichen Ausstattung der zuständigen Behörden vorzunehmen.

5.4. Verwaltungsakzessorietät

Im umweltstrafrechtlichen Schrifttum nimmt vor allem die sehr differenziert vertretene Lehre von der Verwaltungsakzessorietät des Strafrechts breiten Raum ein. Grundkonsens dieser Lehre ist, dass *nicht* strafbar sein soll, was verwaltungsrechtlich erlaubt ist. Streitig ist jedoch, was verwaltungsrechtlich erlaubt ist, wenn sich die Behörde falsch verhält. Zentraler Diskussionspunkt ist deshalb die Frage, wie sich die Fehlerhaftigkeit einer Verwaltungsentscheidung auf die Strafbarkeit des im Einklang hiermit handelnden Täters resp. Adressaten auswirkt.⁷³

Die zur Verwaltungsakzessorietät vertretenen Ansichten geben für die Beantwortung der hier gestellten Frage nach der Garantenstellung von Amtstierärztinnen und Amtstierärzten wenig her, weil es nicht um die Frage geht, ob ein Fehlverhalten einer Amtstierärztin oder eines Amtstierarztes Bedeutung für die Strafbarkeit eines Dritten hat, sondern darum, ob und unter welchen Voraussetzungen eine tierverwaltungsrechtlich fehlerhafte Untätigkeit zur Strafbarkeit von Amtstierärztinnen und Amtstierärzten wegen Unterlassens führen kann.

Verwaltungsakzessorietät im Sinne eines Zusammenhangs zwischen verwaltungsrechtlicher und strafrechtlicher Beurteilung besteht dabei insoweit, als Untätigkeit in Fällen, in denen Amtstierärztinnen und Amtstierärzte aufgrund der Generalermächtigung des §16a TierSchG gegen Tierschutzrechtsverstöße einschreiten müssen, eine Tatbestandsalternative des §17 TierSchG verwirklichen kann. Verfügt ein gegen Tierschutzrecht verstoßender Adressat über eine tierverwaltungsrechtliche Gestattung wie z.B. Erlaubnisse i. S. d. §11 TierSchG, so steht dies der grundsätzlichen Pflicht zum Einschreiten nicht entgegen, sondern wirft die Frage auf, ob die Erlaubnis eingehalten oder gemäß §§48, 49 VwVfG aufzuheben ist.

⁷¹ BVerfGE 89, 276.

⁷² Laut *Schöne/Jöhrens*, Statistische Untersuchungen über die Tierärzte in der Bundesrepublik Deutschland - Stand 31.12.2003, in: Deutsches Tierärzteblatt 7/2004 gab es per 31.12.2003 in Deutschland lediglich 1.532 beamtete Tierärzte, davon 508 in Diensten der Länder und 501 in Diensten der Kommunen und Kreise. Ein personelles Defizit im Bereich der Veterinärverwaltung scheint „auf der Hand“ zu liegen.

⁷³ *Cramer/Heine*, in: Schönke-Schröder, StGB, vor §324 Rz.16. Vgl. auch BGHSt 32, 325: „Die Pflicht der Gemeinde, im Bereich der ihr zugewiesenen Abwasserbeseitigung dafür zu sorgen, dass Gewässerverunreinigungen unterbleiben, reicht dabei soweit, wie die verunreinigenden Einwirkungen auf das Gewässer verwaltungsrechtlich unstatthaft, also nicht durch eine entsprechende Erlaubnis der Wasserbehörde gedeckt sind.“

5.5. Außerdienstliche Kenntniserlangung

Der BGH hat zunächst zur Voraussetzung einer Amtsträger-Garantenstellung gemacht, dass der Amtsträger sich im Zeitpunkt, in dem er die für Erkennen und Beurteilung geschützter Rechtsgüter drohender Gefahren maßgeblichen Tatsachen wahrnimmt, im Dienst befindet.⁷⁴

Dies würde z.B. für den Fall tierschutzrechtswidriger Haltung von Groß- und Wildtieren im Zirkus zu dem Schluss führen, Amtstierärztinnen und Amtstierärzte, die beim privaten Zirkusbesuch beobachten, dass Tieren Schmerzen zugefügt werden, dürften untätig bleiben. Für den Moment der Beobachtung und damit Erlangung der maßgeblichen Kenntnisse mag dies auch zutreffen.

Doch ändert sich diese Beurteilung, wenn die Umstände den Schluss zulassen, das beobachtete rechtswidrige Verhalten könne fortauern. Fortgesetzte Untätigkeit wäre *dann* strafrechtlich äußerst riskant, denn der BGH hat durch späteres Urteil v. 3.11.1999⁷⁵ über die Unterlassungsstrafbarkeit untätiger Polizisten entschieden und deren Amtsträger-Garantenpflicht auf Situationen ausgedehnt, in denen diese außerdienstlich Kenntnisse über Straftaten erlangten:

„Ein Polizeibeamter ist zwar grundsätzlich nur im Rahmen seiner Dienstausbübung Garant für strafrechtlich geschützte Rechtsgüter Dritter. Besonderheiten können sich aber ergeben, wenn er außerdienstlich Kenntnis von Straftaten erlangt, die – wie Dauerdelikte oder auf ständige Wiederholung angelegte Handlungen – während seiner Dienstausbübung fortwirken; dabei bedarf es der Abwägung im Einzelfall, ob das öffentliche Interesse privaten Belangen vorgeht.“

Auch Amtstierärztinnen und Amtstierärzte müssen deshalb außerdienstliche Beobachtungen, die auf nach Dienstantritt fortdauernde Verstöße schließen lassen, nach Dienstantritt zum Handlungsanlass nehmen, aktiv werden und einschreiten.

Der Amtsträger muss dann eine Abwägung darüber vornehmen, ob

„durch die Straftat Rechtsgüter der Allgemeinheit oder des einzelnen betroffen sind, denen jeweils ein besonderes Gewicht zukommt.“⁷⁶

Außerdem sei maßgebend,

„welches konkrete Handeln von den Angeklagten (...) unter Beachtung der Grenze des Zumutbaren verlangt werden konnte“⁷⁷

Amtstierärztinnen und Amtstierärzte müssen in Fällen wie dem oben skizzierten bei dieser Abwägung berücksichtigen, das nur wirtschaftlich motiviertes, also Sparsamkeitsmotiven entspringendes tierschutzwidriges Verhalten *überhaupt kein* abwägungsrelevantes Gewicht haben kann, wenn es einen Straftatbestand – i. d. R. wohl §17 Nr.2a oder Nr.2b TierSchG – verwirklicht. Erwägungen, die ein Einschreiten dann unzumutbar machen könnten, sind nicht ersichtlich.

⁷⁴ BGH NJW 1989, 914; BGHSt 38, 388 (391).

⁷⁵ BGH; NSTZ 2000, 147; auch schon BGHSt 38, 388 (391 f.).

⁷⁶ BGH, NSTZ 2000, 147 (147).

⁷⁷ BGH, NSTZ 2000, 147 (147).

6. Ergebnis

Amtstierärztinnen und Amtstierärzte sind aufgrund §16a TierSchG i.V.m. Art.20a GG und §1 TierSchG „Beschützergaranten“ für das Wohl der Tiere und die Einhaltung des Tierschutzrechts und als solche verpflichtet, gegen tierschutzrechtswidrige weil gegen Normen des Tierschutzrechts verstoßende Handlungen und Zustände einzuschreiten.

Diese persönliche Pflicht einzelner Amtstierärztinnen und Amtstierärzte beruht auf der entsprechenden Pflicht der Behörde, für die sie tätig sind und deren Erfüllung ihnen als dienstliche Aufgabe obliegt.

§16a S.1 TierSchG eröffnet Amtstierärztinnen und Amtstierärzten kein Entschließungsersessen. Stattdessen *müssen* sie immer handeln, wenn in ihrem Zuständigkeitsbereich Verstöße gegen Tierschutzrecht begangen wurden, noch werden oder bevorstehen.

Dies kann auch gelten, wenn unzureichende Behördenausstattung die Durchführung des Tierschutzgesetzes praktisch erschwert.

Bleiben Amtstierärztinnen und Amtstierärzte untätig, obwohl die Voraussetzungen der Generalermächtigung des §16a TierSchG erfüllt sind, können sie selbst Straftaten i. S. d. §17 TierSchG durch Unterlassen begehen.

* *

Berlin, 30. September 2006

Rolf Kemper
Rechtsanwalt